

OYSTER

**Ein offener Investmentfonds (SICAV)
Luxemburg**

PROSPEKT

Zeichnungsanträge können erst nach Aushändigung der „Wesentlichen Anlegerinformationen“ und auf der Grundlage des vorliegenden Prospekts angenommen werden. Der Prospekt ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des neuesten verfügbaren Jahres- und Halbjahresberichts (wenn der Halbjahresbericht jüngeren Datums ist) gültig.

November 2018

EINLEITUNG

OYSTER (der „Fonds“) ist gemäß Teil I des Gesetzes im amtlichen Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) eingetragen.

Diese Eintragung darf nicht als positives Werturteil der Aufsichtsbehörde über den Inhalt des Prospekts oder über die Qualität der von dem Fonds angebotenen und gehaltenen Wertpapiere verstanden werden. Jegliche gegenteilige Behauptung wäre unzulässig und rechtswidrig.

Dieser Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen dürfen nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung zum Verkauf in Ländern oder unter Umständen, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, verwendet werden.

Insbesondere wurden die Anteile des Fonds nicht nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von Amerika eingetragen und dürfen in den USA, deren Territorien, Besitzungen oder Regionen, die deren Rechtsordnung unterliegen, nicht zum Verkauf angeboten werden.

Alle Angaben und Informationen, die nicht im Prospekt sowie in den hierin genannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als hinfällig.

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der im Prospekt enthaltenen Informationen zum Datum ihrer Veröffentlichung.

Der Prospekt kann jederzeit aktualisiert werden, um wichtigen Änderungen am vorliegenden Dokument Rechnung zu tragen. Zeichnern wird daher empfohlen, sich beim Fonds zu erkundigen, ob ein aktuellerer Prospekt veröffentlicht wurde.

Für Zeichner ist es ferner empfehlenswert, sich über die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Anteilen geltenden Gesetze und Vorschriften (wie Steuer- und Devisenkontrollgesetze) in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und Domizilland zu informieren.

Die Fondsgesellschaft weist Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte gegenüber dem Fonds – insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Generalversammlungen der Anteilseigner – nur dann direkt ausüben können, wenn sie persönlich und unter ihrem eigenen Namen im Register der Anteilseigner des Fonds geführt werden. Sollte ein Anleger über einen Intermediär, der in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Anlegers in den Fonds investiert, in den Fonds investieren, ist es ihm unter Umständen nicht möglich, bestimmte Rechte direkt gegenüber dem Fonds geltend zu machen, die mit dem Status als Anteilseigner des Fonds verbunden sind. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

INHALT

EINLEITUNG	3
INHALT	4
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
1. FONDSVERWALTUNG	10
2. ALLGEMEINE FONDSMERKMALE	11
3. ANTEILE	16
4. AUSGABE VON ANTEILEN, ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN	17
5. RÜCKNAHME VON ANTEILEN	19
6. TAUSCH VON ANTEILEN	20
7. MARKET TIMING	22
8. DIVIDENDENPOLITIK	23
9. GEBÜHREN UND AUSLAGEN	24
10. BESTEUERUNG	31
11. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	35
12. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	47
13. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	49
14. RISIKOPROFILE UND -FAKTOREN	54
15. ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE	63
16. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN	68
17. CO-MANAGEMENT-TECHNIKEN	69
18. LISTE DER TEILFONDS	71
ANHANG 1. AKTIENTEILFONDS	72
ANHANG 2. ANLEIHENFONDS	87
ANHANG 3. MISCHFONDS	96
ANHANG 4. TEILFONDS DES DACHFONDS	107
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	110

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die folgenden Begriffsbestimmungen gelten für den gesamten Inhalt des Prospekts:

Asset-Backed Securities oder ABS	eine Beteiligung an durch bestimmte Forderungen entstehenden Zahlungsströmen, meist ein Pool ähnlicher Forderungen wie Automobilkredite, Kreditkartenforderungen, mit Immobilien besicherte Kredite, Hypotheken oder Bankanleihen;
Geändert und neu gefasst	der geänderte und neu gefasste Verwahrstellenvertrag, der als Verwahrstellenvertrag vom 18. März 2016 in Kraft ist und zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle geschlossen wurde;
Satzung	die Satzung des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung;
AUD	die Währung Australiens
Bankarbeitstag	ein Bankarbeitstag in Luxemburg, wobei Karfreitag und der 24. Dezember nicht als Bankarbeitstag erachtet werden;
Benchmark	hat die in der Benchmark-Verordnung festgelegte Bedeutung: «ein Index, der als Referenzwert für die im Rahmen eines Finanzinstruments- oder Finanzkontrakts zu leistenden Zahlungen, zur Bestimmung des Werts eines Finanzinstruments oder zur Messung der Performance eines Investmentfonds dient, mit dem Zweck, die Rendite dieses Index nachzubilden, die Vermögensallokation eines Portfolios zu bestimmen oder die Performancegebühren zu berechnen»;
Referenzindex	hat die in Abschnitt 9.2.3 dieses Prospekts beschriebene Bedeutung;
Benchmark-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und ihrer Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung;
Verwaltungsrat	der Verwaltungsrat des Fonds;
Zentrale Verwaltungsstelle	die in Abschnitt 1 „Fondsverwaltung“ als solche benannte Einheit;
CHF	die Schweizer Landeswährung;
Klasse	im Rahmen eines Teilfonds können zwei oder mehr Anteilsklassen angeboten werden, deren Aktiva gemeinsam gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds investiert werden; innerhalb des Teilfonds können jedoch spezifische Gebührenstrukturen, Mindestanlagebeträge, Ausschüttungsstrategien, Rechnungswährungen, Absicherungsstrategien oder sonstige besondere Merkmale getrennt auf jede Anteilsklasse gelten;
Credit Default Swap oder CDS	eine zwischen zwei Gegenparteien – dem Sicherungsgeber und dem Sicherungsnehmer – geschlossene finanzielle Vereinbarung, nach der der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber eine Prämie zahlt. Im Gegenzug sichert der Sicherungsgeber zu, dem Sicherungsnehmer einen bestimmten Ausgleichsbetrag zu zahlen, sofern bei dem Referenzschuldner, auf den sich die Vereinbarung bezieht, ein Kreditereignis eintritt;
CRS	der Common Reporting Standard gemäß dem CRS-Gesetz;
CRS-Informationen	die Informationen wie ausführlich in Anhang I des CRS-Gesetzes beschrieben;

CRS-Gesetz	das luxemburgische Gesetz über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen vom 18. Dezember 2015;
CSSF	die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde „ <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> “;
Datenschutzgesetz	das im Grossherzogtum Luxemburg geltende Datenschutzgesetz und die DSGVO;
Verwahrstelle	die in Abschnitt 1 „Fondsverwaltung“ als solche benannte Einheit;
Mitglied des Verwaltungsrates	Mitglied des Verwaltungsrates des Fonds;
Ausschüttende Klasse	Klasse, welche die Ausschüttung einer jährlichen oder mehrerer Zwischendividenden an Anleger im Verlauf des Geschäftsjahres vorsieht wie in Abschnitt 8 „Dividendenpolitik“ ausgeführt;
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum;
ESG-Faktoren	ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren, wie in Abschnitt 11.17 detaillierter ausgeführt;
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde;
EU	Europäische Union;
EURO/EUR	Währung der Mitgliedstaaten der EU, die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen;
FATCA	Bestimmungen des „Foreign Account Tax Compliance Act“ im „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ der USA, der im März 2010 in Kraft trat, und in diesem Zusammenhang erlassene Vorschriften;
Geschäftsjahr	das am 1. Januar eines jeden Jahres beginnende und am 31. Dezember eines jeden Jahres endende Berichtsjahr;
Fonds	OYSTER;
GBP	die britische Währung;
InvStG	Deutsches Investmentsteuergesetz, einschliesslich seiner untergeordneten Gesetze sowie Durchführungs- und Auslegungsbestimmungen;
Hard Closing	das einen Teilfonds oder eine Klasse betreffende Ereignis, das in Abschnitt 11.13. ausführlicher beschrieben ist;
High Water Mark	der NIW je Aktie einer Klasse am Abschlussstichtag des letzten Geschäftsjahres, für das eine Performancegebühr berechnet wurde;
Unveränderliche Merkmale	die im Voraus festgelegten Merkmale einer Klasse, die in Abschnitt 2 „Allgemeine Fondsmerkmale“ ausführlicher beschrieben sind;
JPY	die japanische Währung;
Wesentliche Anlegerinformationen	ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen im Sinne von Artikel 159 des Gesetzes;
Gesetz	das luxemburgische Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung;
Luxemburgisches Handelsregister	die luxemburgische Verwaltungsbehörde, das <i>Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg</i> ;
Verwaltungsgesellschaft	die in Abschnitt 1 „Fondsverwaltung“ als solche benannte Einheit;
Mémorial	das <i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i> , das <i>Luxemburger Amtsblatt zur Veröffentlichung von Dokumenten und Angaben zu in Luxemburg ansässigen Gesellschaften und</i>

	<p><i>Vereinigungen</i>. Am 1. Juni 2016 wurde das Mémorial durch den <i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations</i> ersetzt. Die Liste der Veröffentlichungen steht auf der Website des Luxemburger Handelsregisters zur Verfügung: www.rcsl.lu;</p>
Mortgage-Backed Securities (MBS)	Wertpapiere mit identischen Zahlungsströmen, die Anteile an Hypothekenpools repräsentieren, in die monatlich von einzelnen Kreditnehmern gezahlte Tilgungs- und Zinszahlungen für die den Wertpapieren zugrunde liegenden Hypothekarkrediten einfließen;
n.z.	Nicht zutreffend;
Nettoinventarwert oder NIW	<p>Wert des Nettovermögens einer gegebenen Klasse/eines gegebenen Teilfonds, der durch Abzug eines Betrags in Höhe aller Verbindlichkeiten vom Gesamtwert aller Vermögenswerte berechnet wird.</p> <p>Der NIW je Aktie entspricht folglich dem NIW, dividiert durch die Gesamtzahl der an einem gegebenen Bewertungsstichtag ausstehenden Anteile der Klasse/des Teilfonds;</p>
NFE	ein Nichtfinanzunternehmen (Non-Financial Entity) für die Zwecke des CRS;
Nominee	ein Institut, das Anteile in eigenem Namen und im Namen eines Anlegers kauft und hält;
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
OECD-Mitgliedstaat	die Unterzeichnerländer des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, wie auf der Website der OECD angegeben: www.oecd.org ;
Outperformance High Water Mark	der letzte historische Outperformancerekord einer gegebenen Klasse verglichen mit der mit ihr verbundenen Hurdle Rate oder Benchmark, in Bezug auf den eine Performancegebühr berechnet wurde, wie in Abschnitt 9.2.3 beschrieben;
Partnermerkmal	das entsprechende veränderliche Merkmal, wie in Abschnitt 2.3 „Anteilklassen“ ausführlich beschrieben;
PEA	der französische <i>Plan d'épargne en actions</i> (Aktiensparplan) gemäß Abschnitt 6, Artikel L221-30 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes, der unter bestimmten Umständen eine Steuerbefreiung für Anlagen in Gesellschaften vorsieht, die in Europa ansässig sind;
PIR	<p>der italienische <i>Piani individuali di risparmio a lungo termine</i> (individueller langfristiger Sparplan) gemäß dem italienischen Gesetz Nr. 232 vom 11. Dezember 2016 über den staatlichen Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2017 und den mehrjährigen Haushalt für die Jahre 2017-2019.</p> <p>Ein Teilfonds gilt als PIR-konform, wenn er die zusätzlichen in Abschnitt 13 beschriebenen Anlagebeschränkungen einhält;</p>
Prospekt	der von der CSSF genehmigte aktuelle Prospekt;
Rücknahmepreis	Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse am Transaktionsdatum und berechnet an einem gegebenen Bewertungsstichtag, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr oder sonstiger Kosten;
Geschäftssitz	der Geschäftssitz des Fonds, der in Abschnitt 1 „Fondsverwaltung“ als solcher angegeben ist;
Geregelter Markt	ein multilaterales System, das von einem Marktbetreiber betrieben und/oder verwaltet wird und mehrere Kauf- und Verkaufsinteressen Dritter an Finanzinstrumenten zusammenführt oder deren Zusammenführung ermöglicht, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente wie im Amtsblatt oder auf der offiziellen Website der EU veröffentlicht;

REIT	steht für „Real Estate Investment Trust“ (Immobilien-Investmenttrust) – ein Unternehmen, dessen Geschäft in Investitionen und/oder der Vermietung von Immobilien besteht;
Repo/Reverse Repo	echte Wertpapierpensionsgeschäfte gemäß Abschnitt I.C. des Rundschreibens 08/356 der CSSF;
Meldepflichtige Personen	für die Zwecke des CRS eine offenzulegende Person einer Rechtsordnung, mit Ausnahme i) einer Gesellschaft, deren Anteile regelmäßig an einer oder mehreren Börsen gehandelt werden, ii) einer Gesellschaft, die eine verbundene Gesellschaft einer unter i) beschriebenen Gesellschaft ist, iii) einer öffentlichen Körperschaft, iv) einer internationalen Organisation, v) einer Zentralbank oder vi) eines Finanzinstituts;
RESA	der luxemburgische <i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations</i> , der über die Website des Luxemburger Handelsregisters abgerufen werden kann: www.rcsl.lu ;
Veräußerung mit Rückkaufrecht	eine Veräußerung, die mit einem Rückkaufrecht verbunden ist, wie in Abschnitt I.B. des CSSF-Rundschreibens 08/356 definiert;
Sparplan	ein allgemeines Programm, das Sparen durch kleine, aber regelmäßige Einlagen oder automatische Abzüge von Lohn oder Gehalt fördern soll;
Wertpapierleihe	ein Geschäft, durch das Wertpapiere gegen Sicherheiten vorübergehend an zulässige Leihnehmer übertragen werden. Diese Geschäfte werden für gewöhnlich durch Teilnahme an einem Wertpapierleihprogramm durchgeführt, das von einer oder mehreren Stelle(n) im Namen des Fonds durchgeführt wird;
Wertpapierleihstelle	die vom Fonds mit der Durchführung von Wertpapierleihgeschäften im Namen des Fonds beauftragte Stelle, die in Abschnitt 15.2.3. „Wertpapierleihe“ als solche benannt ist;
SEK	die schwedische Währung;
SGD	die Währung von Singapur;
Anteil	ein Anteil jeder Klasse innerhalb jedes Teilfonds am Fondskapital;
Soft Closing	das einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse betreffende Ereignis, das in Abschnitt 11.13. ausführlicher beschrieben ist;
Standard	Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen, der am 21. Juni 2014 von der OECD veröffentlicht wurde;
Teilfonds	ein Portfolio von Aktiva des Fonds, das gemäß einer bestimmten Anlagepolitik investiert wird;
Untervertriebsstelle	der direkte oder indirekte Beauftragte der Verwaltungsgesellschaft, der die Anteile vermarktet;
Zeichnungspreis	Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse am Transaktionsdatum und berechnet an einem gegebenen Bewertungsstichtag, zuzüglich einer etwaigen Verkaufsprovision oder sonstiger Kosten;
SYZ Gruppe	alle Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich ihrer Niederlassungen;
Total Return Swap (TRS)	eine Swap-Vereinbarung, bei der eine Partei (der „Total Return Receiver“) Zahlungen gemäß einem vereinbarten, entweder festen oder variablen Zinssatz leistet, während die andere Partei Zahlungen auf der Grundlage der Rendite eines Basiswerts leistet, die sowohl den erzielten Ertrag als auch etwaige Kapitalgewinne umfasst. TRS-Geschäfte, die ein Teilfonds eingeht, können in Form von Funded und/oder Unfunded Swaps erfolgen. Ein Unfunded Swap ist ein Swap, bei dem der Total Return Receiver zum Beginn der Transaktion keine Vorauszahlung leistet. Bei einem Funded Swap tätigt der Total Return

	Receiver eine Vorauszahlung im Gegenzug für die Gesamtrendite der Referenzanlage. Funded Swaps sind aufgrund der Anforderungen betreffend die Vorauszahlung in der Regel teurer;
Transaktionsdatum	Datum, an dem der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse und/oder gegebenenfalls eines Teilfonds des Fonds angewendet wird, d. h. der Tag, für den der Nettoinventarwert ermittelt wird und an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge der Anteile bearbeitet werden, wie im Anhang dieses Prospekts für jeden Teilfonds definiert. Eine Liste der voraussichtlichen Daten im laufenden Geschäftsjahr, an denen keine Transaktionen stattfinden, ist in Bezug auf die Anteile jedes Teilfonds auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und kann auf der Website abgerufen werden;
Register- und Transferstelle	die in Abschnitt 1 „Fondsverwaltung“ als solche benannte Einheit;
OGA oder sonstige OGA	ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Ziffer a) und b) der OGAW-Richtlinie;
OGAW	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen ist;
OGAW-Richtlinie	die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in ihrer jeweils gültigen Fassung;
US-Person	jede Person, die von den Behörden und Vorschriften der USA als solche erachtet wird, insbesondere alle Staatsangehörigen, Bürger oder Gebietsansässigen der USA oder eine(s) der Territorien, Besitzungen oder Regionen, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, oder Personen, die dort für gewöhnlich ihren Wohnsitz haben (einschließlich der Rechtsnachfolger von Personen, Kapital- oder Personengesellschaften, die in diesem Land etabliert oder organisiert wurden) und US-Staatsangehörige, die dem Anwendungsbereich des FATCA unterliegen;
USD (= Basiswährung)	die Währung der USA;
Bewertungsstichtag	Datum, an dem der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse und/oder gegebenenfalls eines Teilfonds des Fonds berechnet wird, wobei der Verwaltungsrat beschließen kann, die Nettoinventarwerte häufiger oder an zusätzlichen Daten berechnen und veröffentlichen zu lassen, wie in Abschnitt 11.8.1. „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ im Prospekt ausführlicher beschrieben; Sofern im Anhang zum Prospekt für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, ist der Bewertungsstichtag jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1). Der Nettoinventarwert wird jedoch für die Anteile eines bestimmten Teilfonds <ul style="list-style-type: none"> (i) nicht an einem Tag berechnet, an dem die Preise der meisten Wertpapiere dieses Teilfonds aufgrund der Schließung der Märkte, in die die betreffenden Vermögen investiert sind, nicht verfügbar sind, gemäß Abschnitt 11.8.2., (ii) an einem Tag, der kein Transaktionsdatum ist, und (iii) am 24. Dezember;
Veränderliche Merkmale	die zusätzlichen Merkmale einer Klasse, die in Abschnitt 2 „Allgemeine Fondsmerkmale“ ausführlicher beschrieben sind;
MwSt.	Mehrwertsteuer;
Website	der Internetauftritt unter www.syzassetmanagement.com ;
Rule 144A-Securities	Wertpapiere, die Rule 144A des US-Wertpapiergesetzes von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen.

1. FONDSVERWALTUNG

Der Fonds wurde auf Initiative der Bankengruppe SYZ errichtet.

1.1 Der Verwaltungsrat

Mitglieder des Verwaltungsrates:	Massimo Paolo GENTILI, Partner, Gentili & Partners, Luxemburg
	Claude KREMER, Partner, Arendt & Medernach S.A., Luxemburg
	Alexandre PIERRON, Senior Executive, SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg
	Herr Frédéric LENOIR, <i>vorbehaltlich und ab der Genehmigung der Anteilhaber</i> General Counsel, SYZ Asset Management (Suisse) SA, Genf

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um die Anlageziele des Fonds zu erreichen. Eine Gewähr dafür, dass die Anlageziele erreicht werden, kann jedoch nicht gegeben werden.

1.2 Verwaltung und Geschäftsführung

Geschäftssitz	11/13, boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft	SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A. 54, rue Charles Martel, L-2134 Luxemburg
Verwahrstelle	RBC Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette
Zentrale Verwaltungsstelle	RBC Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette
Register- und Transferstelle	RBC Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette
Zugelassener unabhängiger Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers (PwC), Société coopérative 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg
Rechtsberater nach luxemburgischem Recht	Arendt & Medernach S.A. 41A, avenue J. F. Kennedy, L-2082 Luxemburg

2. ALLGEMEINE FONDSMERKMALE

2.1 Struktur

Der Fonds wurde am 2. August 1996 gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg als *Société Anonyme* auf unbestimmte Dauer gegründet und gilt als *Société d'Investissement à Capital Variable* gemäß dem Gesetz.

Er ist gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes in den offiziellen OGAW-Listen eingetragen und gilt daher als OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie.

Die Satzung wurde am 30. August 1996 im Mémorial veröffentlicht. Am 22. August 2012 wurde sie letztmalig geändert und am 18. September 2012 im Mémorial veröffentlicht.

Der Fonds ist unter der Nummer B-55740 im luxemburgischen Handelsregister eingetragen.

Geschäftssitz des Fonds ist Luxemburg.

Das Kapital des Fonds ist zu jeder Zeit mit dem Wert seines Nettovermögens identisch und setzt sich aus nennwertlosen voll eingezahlten Anteilen zusammen. Kapitaländerungen können von Rechts wegen und ohne Einhaltung der Vorschriften über Veröffentlichung und Eintragung im Aktionärsregister von Handelsgesellschaften erfolgen, die für Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen in Aktiengesellschaften gelten. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht dem USD-Gegenwert von EUR 1 250 000.

Der Fonds wurde als Fonds mit mehreren Teilfonds errichtet, die einzeln genommen eine Gruppe spezifischer Aktiven und Passiven repräsentieren und jeweils eine separate Anlagepolitik verfolgen. Der Fonds bildet eine einzige selbständige Rechtspersönlichkeit. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass jeder Teilfonds im Hinblick auf die Beziehungen der Anteilseigner untereinander als separate Einheit mit einem separaten Vermögenspool und eigenen Zielen betrachtet sowie durch eine oder mehrere Anlageklasse(n) repräsentiert wird. Jeder Teilfonds haftet für ihm zuzurechnende Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gläubigern des Fonds, ausschließlich selbst.

Dank der Struktur mit mehreren Teilfonds können Anleger unter verschiedenen Teilfonds wählen, aber auch zwischen diesen wechseln.

Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb jedes Teilfonds eine oder mehrere Klasse(n) anbieten, deren Aktiven gemeinsam gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds investiert werden. Innerhalb des Teilfonds können jedoch spezifische Gebührenstrukturen, Mindestanlagebeträge, Ausschüttungsstrategien, Rechnungswährungen, Absicherungsrichtlinien oder sonstige besondere Merkmale getrennt auf jede Anteilsklasse gelten.

Der Fonds hat SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft bestellt.

2.2 Die verschiedenen Teilfonds

Die einzelnen Teilfonds des Fonds und ihre Merkmale werden im Anhang zum vorliegenden Prospekt beschrieben.

Das Vermögen der Teilfonds setzt sich aus den im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen zulässigen Finanzinstrumenten zusammen, d. h. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGAW- und/oder OGA-Anteile, Bankeinlagen und Derivate.

Nach der Erstzeichnungsfrist werden Anteile an diesen Teilfonds gemäß den Bedingungen des Prospekts zum Verkauf angeboten. Der Fonds behält sich das Recht vor, diese erste Offerte zurückzuziehen. In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend geändert.

Im Folgenden werden die Teilfonds nur mit dem zweiten Teil ihres Namens bezeichnet, d. h. ohne Nennung des Namensbestandteils „OYSTER“.

Der Verwaltungsrat kann weitere Teilfonds errichten, deren Anlagepolitik und Merkmale zu gegebener Zeit durch Aktualisierung des Prospekts mitgeteilt werden und im Ermessen des Verwaltungsrates liegen.

Der Verwaltungsrat legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds wie nachstehend beschrieben fest und zeichnet für die Umsetzung dieser Politik verantwortlich.

2.3 Anteilklassen

Jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Anteilsklasse(n) ausgeben.

Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, neue Klassen zu errichten, indem ein oder mehrere veränderliche(s) Merkmal(e) hinzugefügt werden, um die Art von unveränderlichen Merkmalen der Klassen gemäß den folgenden Übersichten im Voraus zu definieren.

Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann ferner mehrere Klassen derselben Art für einen gegebenen Teilfonds lancieren. In diesem Fall wird die nächste Klasse in ihrem Namen unmittelbar nach ihren Merkmalen mit einer Zahl gekennzeichnet. Diese Zahlen müssen mit „2“ beginnen, um sie von der vorherigen Klasse zu unterscheiden.

Infolgedessen könnte der Fonds zum Beispiel innerhalb eines gegebenen Teilfonds eine Klasse „I M EUR“ ausgeben, bei der es sich um eine Klasse für (1) institutionelle Anleger handelt, die nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (2) Kunden bestimmter Vertriebspartner, die Nominee-Dienstleistungen für Anleger anbieten, und bestimmten Anlegern vorbehalten und (3) in EURO denominated ist. Der Fonds könnte später beschließen, für denselben Teilfonds eine weitere Klasse derselben Art auszugeben, die folglich als Klasse „I M EUR 2“ bezeichnet würde, indem eine „2“ zum Namen hinzugefügt wird.

Unveränderliche Merkmale der Klassen:

Jede Art von Klasse weist einige Merkmale auf, die im Folgenden definiert werden und bei der Lancierung vorhanden sein müssen. Im nächsten Abschnitt sind die Besonderheiten definiert, die der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft für eine bestimmte Klasse einführen könnten.

Art der Klasse	Qualifizierte Anleger	Mindestwerte			Verwaltungsge- bühr ⁴
		Mindestbetrag bei Erstzeich-nung je Teilfonds	Mindest- haltefrist je Teilfonds ^{2,3}	Mindest-betrag bei Folge- zeichnung ²	
C	Für jede Art von Investor.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ja
N	Für jede Art von Anleger (keine Verkaufsprovision, aber höhere Verwaltungsgebühr).	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ja
R	Für (A) Finanzintermediäre, die den EU-Regulierungen unterliegen und diese Anteilsklasse im Auftrag ihrer Kunden zeichnen, und (1) denen es gemäß den in ihrem Heimatland geltenden regulatorischen Anforderungen nicht gestattet ist, Vertriebsfolgeprovisionen anzunehmen oder einzubehalten (dies gilt auch für Finanzintermediäre, die auf unabhängiger Basis diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung anbieten), oder (2) die eine nicht unabhängige Beratung erteilen und denen es gemäß den individuellen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht gestattet ist, Vertriebsfolgeprovisionen anzunehmen und einzubehalten; (B) Finanzintermediäre, die den EU-Regulierungen unterliegen und diese Anteilsklasse im Auftrag ihrer Kunden zeichnen, und (1) denen es gemäß den in ihrem Heimatland geltenden regulatorischen Anforderungen nicht gestattet ist, Vertriebsfolgeprovisionen anzunehmen und einzubehalten, oder (2) denen es gemäß den individuellen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht gestattet ist, Vertriebsfolgeprovisionen anzunehmen und einzubehalten.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ja
I	Institutionelle Anleger ¹ in Bezug auf die folgenden Teilfonds: OYSTER - CONTINENTAL EUROPEAN INCOME OYSTER - CONTINENTAL EUROPEAN SELECTION OYSTER - ABSOLUTE RETURN GBP	EUR 1 000 000 USD 1 000 000 AUD 1 000 000 CHF 1 000 000 JPY 100 000 000 GBP 1 000 000 SEK 10 000 000 SGD 1 000 000	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ja
	Institutionelle Anleger ¹ in anderen als den oben aufgeführten Teilfonds.	EUR 1.000.000 USD 1.000.000 AUD 1.000.000 CHF 1.000.000 JPY 100.000.000 GBP 1.000.000 SEK 10.000.000 SGD 1.000.000	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ja
Z	Für Institutionelle Anleger ¹ , die spezifische Vergütungsverträge mit der Verwaltungsgesellschaft/einer anderen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

	Tochtergesellschaft der SYZ Gruppe abgeschlossen haben.				
--	---	--	--	--	--

¹ Institutionelle Anleger wie für die Zwecke des Gesetzes und durch die Verwaltungspraxis der CSSF definiert. Diese Anleger müssen nachweisen, dass sie berechtigt sind. Insbesondere sind ein spezifisches Zeichnungsformular auszufüllen und der Nachweis über den Status als institutioneller Anleger zu erbringen.

² Der Betrag ist gegebenenfalls in die Währung der entsprechenden Klasse umzurechnen.

³ Der Fonds behält sich das Recht vor, jederzeit alle Anteile eines Anlegers zurückzunehmen, dessen Gesamtposition in einem oder mehreren Teilfonds so gering ist, dass die ausgewiesenen Unterhaltskosten in keinem Verhältnis zu dieser Gesamtposition stehen. Die Gesamtbeteiligung eines Anlegers an einem oder mehreren Teilfonds muss mindestens USD 100 (oder gleichwertige Beträge in alternativen Währungen) oder höher betragen, sofern die unveränderlichen Merkmale der entsprechenden Klasse(n) dies vorsehen.

⁴ Der geltende jährliche Höchstsatz für Verwaltungsgebühren ist dem Anhang für den entsprechenden Teilfonds zu entnehmen.

Bei bestimmten Anlageklassen müssen Anleger die Bestimmungen über den Mindestbetrag bei Erstzeichnung des entsprechenden Teilfonds einhalten. Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich vorbehaltlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anteilseignern des Fonds ferner das Recht vor, Zeichnungen anzunehmen, die unter den oben genannten Mindestzeichnungsbeträgen liegen.

Veränderliche Merkmale der Klassen:

Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der Reihenfolge in der nachfolgenden Übersicht (von oben nach unten) ein oder mehrere veränderliche Merkmale zu den unveränderlichen Merkmalen der Klasse hinzufügen.

Art der Klasse	C		N		R		I		Z	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Partnermerkmal ¹	M/S	-	M/S	-	M/S	-	M/S	-	M/S	-
Währungscode	EUR/USD/AUD CHF/JPY/ GBP/SEK/SGD		EUR/USD/AUD CHF/JPY/ GBP/SEK/SGD		EUR/USD/AUD CHF/JPY/ GBP/SEK/SGD		EUR/USD/AUD CHF/JPY/ GBP/SEK/SGD		EUR/USD/AUD CHF/JPY/ GBP/SEK/SGD	
Dividenden- ausschüttung ² (D)	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
	D	-	D	-	D	-	D	-	D	-
Währungs- absicherung (Hedging) (HA ³ oder HP ⁴)	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
	HA	HP	HA	HP	HA	HP	HA	HP	HA	HP
Absicherung der Duration ⁵ (HD)	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
	HD	-	HD	-	HD	-	HD	-	HD	-
Performance- gebühr (PR ⁶ oder PF ⁷)	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
	PF	PR	PF	PR	PF	PR	PF	PR	PF	PR

¹ Partnermerkmal:

Falls ein Partnermerkmal angewendet wird, erfolgt dies in der Form von „M“ oder „S“.

Der Name der Klasse enthält gegebenenfalls den Buchstaben „M“ oder „S“ nach dem jeweiligen Klassencode.

Zu den Folgen könnte eine anteilige Senkung der Gebühren für die Dauer des Bestehens der Anteilsklasse zählen.

Anteilsklassen mit dem Merkmal „M“ sind für Kunden bestimmter Vertriebspartner vorgesehen, die Nominee-Dienstleistungen für Anleger und für einige Anleger anbieten, die nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine spezifische Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben.

Anteilsklassen mit dem Merkmal „S“ stehen Anlegern zur Verfügung, die bereit sind, das Wachstum des verwalteten Vermögens eines gegebenen Teilfonds aktiv zu unterstützen. Voraussetzung ist, dass sie bestimmte Bedingungen erfüllen, die ebenso wie die Folgen der Unterstützung auf der Website ausgeführt sind. Diese Bedingungen umfassen für gewöhnlich:

- einen begrenzten Zeitrahmen für die Zeichnung der Anteilsklasse mit Seeding-Merkmal;
- eine Größenbegrenzung der Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds.

Sobald das Wachstumsziel erreicht ist, wird diese Anteilsklasse mit dem Merkmal „S“ umgehend geschlossen, sofern auf der Website nichts anderes angegeben ist.

Ein Partnermerkmal darf unter keinen Umständen die unveränderlichen Merkmale einer Klasse beeinträchtigen, mit der es verbunden ist.

Partnermerkmale sind separat und schließen einander aus.

² Dividendenausschüttung:

Bei einigen Teilfonds können Klassen mit lediglich einer jährlichen Dividende und/oder Klassen mit einer oder mehreren Zwischendividenden vorliegen. Der Name der Klasse enthält in diesem Fall den Buchstaben „D“ nach dem jeweiligen Währungscode. Weitere Informationen sind Abschnitt 8 „Dividendenpolitik“ zu entnehmen.

Währungsabsicherung:

Zwei verschiedene Arten von Währungsabsicherung können wie folgt angewandt werden:

³ Aktives Hedging (HA): Der Verwalter des Teilfonds kann nach seinem freien Ermessen auf der Grundlage seiner Marktanalyse entscheiden, ob er die Portfoliopositionen ganz oder teilweise gegenüber der Währung einer bestimmten Klasse absichert oder nicht. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass die Risiken in diesen Klassen gegenüber der Währung, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, mit Hilfe von Absicherungsstrategien vollständig ausgeschaltet werden.

⁴ Passives Hedging (HP): In diesem Szenario werden Klassen mit Wechselkursrisiken systematisch gegenüber der Währung abgesichert, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds oder der Teilfonds lauten. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass die Risiken in diesen Klassen gegenüber der Währung, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, mit Hilfe von Absicherungsstrategien vollständig ausgeschaltet werden.

Eine Liste der entweder mit dem veränderlichen Merkmal „HA“ oder „HP“ ausgegebenen Klassen kann auf der Website abgerufen werden.

⁵ Absicherung der Duration:

Das mit Zinsen verbundene Fluktuationsrisiko, das durch die Duration des Portfolios ausgedrückt wird, soll durch eine Absicherungsstrategie gemindert werden, die den Einsatz von Derivaten beinhaltet. Es handelt sich um eine systematische Absicherung. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass die Risiken in diesen Klassen gegenüber der Währung, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, mit Hilfe von Absicherungsstrategien vollständig ausgeschaltet werden. In diesem Fall werden die Buchstaben „HD“ an den Namen der Klasse angefügt.

Weitere Informationen über die Funktionsweise der „HD“-Klassen sind Abschnitt 15 „Anlagetechniken und -instrumente“ zu entnehmen.

Eine Liste der mit dem veränderlichen Merkmal „HD“ ausgegebenen Klassen kann auf der Website abgerufen werden.

Gemäß der Meinung der ESMA ESMA34-43-296 vom 30. Januar 2017 zu „Anteilsklassen von OGAW“ wurden Anteilsklassen mit dem variablen Merkmal „HD“ seit dem 30. Juli 2017 für neue Anleger geschlossen (Soft Closing). Zu diesem Datum Bestehende Anleger, die weiterhin in diesen Anteilsklassen investiert bleiben wollen, können bis zum 30. Juli 2018 ihre Anlage aufstocken und Dividenden wieder anlegen (sofern zutreffend). An diesem Datum werden diese Anteilsklassen schließlich geschlossen werden (Hard Closing: keine weiteren Zeichnungen möglich).

Performancegebühr:

Zwei verschiedene Arten von Performancegebühren können wie folgt angewandt werden:

⁶ PR bezieht sich auf Klassen mit einer relativen Performancegebühr, d. h. verglichen mit einer Benchmark.

⁷ PF bezieht sich auf Klassen, bei denen Performancegebühren mit anderen Methoden angewandt werden.

Performancegebühren können auf unterschiedliche Weise berechnet und erhoben werden. Weitere Informationen sind Abschnitt 9.2 „Verwaltungsgebühren“ zu entnehmen.

Zusatzinformationen:

Neben den oben aufgeführten Klassen können auch Anteilsklassen P aufgelegt werden. Dabei werden dieselben variablen Merkmale einer Klasse verwendet.

Die Anteilsklassen P sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die Mitglieder der SYZ Gruppe sind. Die maximale Verwaltungsgebühr für diese Anteile liegt bei 1,50%. Es bestehen weder Anforderungen bezüglich des Mindestbetrags bei Erstzeichnung oder späteren Anlagen noch bezüglich der Mindesthaltefrist.

Es sei darauf hingewiesen, dass alle Gesellschaften der SYZ Gruppe berechtigt sind, aus operativen Gründen auf eigene Rechnung in alle vom Fonds angebotenen Klassen zu investieren, wenn der Fortbestand der Klassen durch übermäßige Rücknahmen oder durch Priming-Kapital gefährdet ist.

Aufstellung der verfügbaren Klassen:

Eine Aufstellung der verfügbaren Klassen je Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten und auf der Website veröffentlicht. Sie kann ferner am Geschäftssitz des Fonds oder seiner Verwaltungsgesellschaft oder lokalen Vertretern des Fonds bezogen werden. Die Aufstellung der verfügbaren Klassen kann von einem Land zum anderen Unterschiede aufweisen. Jede Klasse kann nach freiem Ermessen des Fonds an der Börse Luxemburg kotiert werden.

3. ANTEILE

Anteile werden ausschließlich als Namensanteile ausgegeben.

Das Register der Anteilseigner wird in Luxemburg geführt.

Anteilseigner werden namentlich in das Register eingetragen, das zu diesem Zweck im Auftrag des Fonds von der Register- und Transferstelle geführt wird. Eine Ausstellung von Anteilszertifikaten erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilseigner. Der Fonds stellt anstelle eines Zertifikats eine Bestätigung über die Eintragung im Register aus.

Die Anteile müssen voll eingezahlt werden und werden ohne Wertangabe ausgegeben.

Sie können in Eintausendstel eines Anteils geteilt werden.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile ist nicht begrenzt.

Die mit den Anteilen verbundenen Rechte entsprechen den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner gültigen Fassung, soweit das Gesetz keine Abweichungen vorsieht. Unabhängig vom Teilfonds und von der Klasse gewähren die Anteile ein gleiches Stimmrecht. Sie berechtigen den Eigentümer zu Liquidationserlösen des Fonds anteilig im Verhältnis zu ihrem Nettoinventarwert.

Änderungen der Satzung, die mit einer Änderung der Rechte eines Teilfonds oder einer Klasse verbunden sind, bedürfen je nach Fall einer Entscheidung der Hauptversammlung des Fonds oder der Anteilseigner der entsprechenden Teilfonds oder Klassen.

4. AUSGABE VON ANTEILEN, ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und unbegrenzt Anteile auszugeben.

Vorausgehend sei darauf hingewiesen, dass der Fonds gemäß den luxemburgischen Gesetzen über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nur Zahlungen an und Beträge in Verbindung mit der Zeichnung, dem Tausch oder der Rücknahme von Anteilen an im Register eingetragene und zum Erhalt oder zur Vornahme entsprechender Zahlungen befugte Anteilseigner vornehmen bzw. auszahlen darf.

4.1. Allgemeines

Die Anteile jedes Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich einer Vertriebsprovision entspricht. Die Vertriebsprovision unterliegt den nachfolgend ausgeführten Höchstätzen. Die Vertriebsprovision ist an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen, die sie ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergeben kann.

Maximale Vertriebsprovision pro Anteilsklasse (in %):

Art der Klasse	C	N	P	R	I	Z
Zeichnungsgebühr (max.)	2 % bei Aktien- und Mischfonds/ 1 % bei Anleihen- und Dachfonds	Nicht zutreffend	2 % bei Aktien- und Mischfonds/ 1 % bei Anleihen- und Dachfonds	2 % bei Aktien- und Mischfonds/ 1 % bei Anleihen- und Dachfonds	22 % bei Aktien- und Mischfonds/ 1 % bei Anleihen- und Dachfonds	2 % bei Aktien- und Mischfonds/ 1 % bei Anleihen- und Dachfonds

Ferner können nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats bzw. der Verwaltungsgesellschaft Anlagegebühren von bis zu 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil ausschließlich zugunsten des Teilfonds berechnet werden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihnen in einigen Ländern zusätzliche Gebühren für die Funktionen und Dienstleistungen lokaler Zahlstellen, Korrespondenzbanken oder ähnlicher Einheiten in Rechnung gestellt werden können.

4.2. Modalitäten

Zeichnungsanträge sind an den Fonds oder unmittelbar an die Register- und Transferstelle zu richten.

Die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteile, die Anleger zeichnen möchten, sind vor der Zeichnung zur Verfügung zu stellen. Anleger können die wesentlichen Anlegerinformationen kostenlos am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft, über die Website und/oder über die lokalen Websites www.morningstar.com beziehen. Die wesentlichen Anlegerinformationen sind sorgfältig durchzulesen, bevor die Anlage getätigt wird. Vor der Anlage kann vom Anleger eine Bestätigung darüber verlangt werden, dass er die aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen erhalten hat.

Bei der Bearbeitung angenommener Zeichnungsanträge dient der Nettoinventarwert am Transaktionsdatum als Grundlage, der am nächsten Bewertungsstichtag berechnet wird. Voraussetzung ist, dass der Antrag vor dem für den entsprechenden Teilfonds festgelegten Annahmeschluss bei dem Fonds oder bei der Register- oder Transferstelle eingeht. Nach Annahmeschluss eingegangene Anträge werden behandelt, als ob sie am folgenden Transaktionsdatum eingegangen wären. Die Annahmefristen für jeden Teilfonds sind im Anhang des Prospekts im Abschnitt „Auftragserteilung“ angegeben.

Zeichnungen beruhen für alle Teilfonds auf einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert.

Der Zeichnungspreis jedes Anteils ist innerhalb der für den Teilfonds geltenden Annahmefrist zahlbar, die im Anhang des Prospekts im Abschnitt „Auftragserteilung“ angegeben ist. Der Fonds kann Anlegern die Möglichkeit einräumen, gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 4.3 die Zeichnung über mehrere zeitlich gestaffelte Zahlungen abzuwickeln. Der Zeichnungspreis ist grundsätzlich in der Rechnungswährung des gewählten Teilfonds bzw. Klasse zu zahlen, sofern im Anhang zum Prospekt für eine oder mehrere Klasse(n) im Teilfonds nicht anders vorgesehen.

Der Zeichnungspreis ist in bar oder durch eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten zu entrichten. Bei Zahlung durch Sacheinlagen sind die Bestimmungen des luxemburgischen Rechts einzuhalten, insbesondere die Pflicht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers des Fonds, einen Sonderbewertungsbericht zu erstellen. Überdies müssen die Wertpapiere und sonstigen zulässigen Vermögenswerte mit den Anlagezielen, -richtlinien und -beschränkungen des entsprechenden Teilfonds vereinbar sein.

Der Fonds behält sich das Recht vor:

- Zeichnungsanträge für Anteile ganz oder teilweise abzulehnen;

- b) jederzeit Anteile einzuziehen, die von Personen gehalten werden, die nicht zum Kauf oder zum Halten von Anteilen des Fonds berechtigt sind oder den Merkmalen einer Klasse nicht mehr entsprechen, unabhängig davon, ob es sich um unveränderliche oder veränderliche Merkmale handelt;
- c) jederzeit Anteile eines Anlegers zurückzunehmen, dessen Gesamtposition in einem oder mehreren Teilfonds so gering ist, dass die ausgewiesenen Unterhaltskosten in keinem Verhältnis zu dieser Gesamtposition stehen, wie in Abschnitt 2.3 „Anteilklassen“ ausgeführt.

Der Fonds ist insbesondere befugt, das Anteilseigentum von US-Personen zu beschränken oder zu verbieten.

Der Fonds kann ferner das Halten seiner Anteile durch Personen beschränken oder verhindern, die dem Fonds nicht alle für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (FATCA und andere) erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, und die ein potenzielles Finanzrisiko für den Fonds und seine Anleger darstellen könnten.

Darüber hinaus ist der Fonds befugt, das Halten seiner Anteile durch natürliche oder juristische Personen zu beschränken oder zu verhindern, wenn diese ohne vorherige Einholung einer Genehmigung des Verwaltungsrates direkt oder indirekt 10 % oder mehr der Anteile eines Teilfonds halten und nach Auffassung des Verwaltungsrates eine solche Position den Interessen des Fonds schaden oder zu einem Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Vorschriften führen könnte oder darin resultieren würde, dass der Fonds steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile hätte, die andernfalls nicht entstanden wären.

4.3. Fondssparplan

In Ländern, in denen der Fonds vermarktet wird, kann der Verwaltungsrat Anlegern Sparpläne (nachstehend der „Sparplan“) anbieten. Die Modalitäten werden in den in jedem dieser Länder verfügbaren Vertriebsdokumenten beschrieben. Die Zeichnung von Anteilen an einem Sparplan ist in jedem Fall nur dann möglich, wenn ein Vertriebspartner diese Art von Anlage anbietet.

Die Anlagebeträge können mittels einzelner Sparraten an einen Sparplan gezahlt werden. Auf diese Weise können Anleger die Anlage in den Fonds gemäß den von ihm gewählten Kriterien staffeln. Bei der Zeichnung müssen Anleger den Gesamtzeichnungsbetrag, die Anzahl der einzelnen Zahlungen an den Sparplan, die Höhe und die Häufigkeit der Zahlungen angeben.

Teilnehmende Anleger können ihre Teilnahme an dem Sparplan jederzeit unterbrechen oder beenden. Voraussetzung ist, dass sie die Modalitäten einhalten, die in den in jedem der Länder verfügbaren Vertriebsdokumenten beschrieben sind.

Anlegern steht ferner die Möglichkeit offen, Fondsanteile direkt zu zeichnen. Die Anlage kann gemäß den in Abschnitt 4.2. ausgeführten Modalitäten als einmaliger Betrag gezahlt werden.

4.4. Allgemeine Erläuterungen zu FATCA und Auskunftsrecht

Grundsätzlich sehen die Bestimmungen von FATCA vor, dass Angaben über US-Staatsangehörige, die direkt oder indirekt Bankkonten oder Anteile im Ausland besitzen, an die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service (IRS) zu melden sind. Erfolgt eine solche Meldung nicht, kann eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und die Bruttoerlöse aus Immobilienveräußerungen, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen abwerfen, abgezogen werden.

Den allgemeinen Bedingungen von FATCA zufolge gilt der Fonds derzeit als „Finanzinstitut“. Als solches muss er in der Lage sein, Anleger nach einem Nachweis ihres Steuerdomizils und sonstigen Auskünften zu fragen, die zur Einhaltung der Bestimmungen notwendig sind.

Das Großherzogtum Luxemburg und die USA haben am 28. März 2014 eine zwischenstaatliche Vereinbarung geschlossen, um die FATCA-Konformität von Einheiten wie dem Fonds zu erleichtern.

Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen im Prospekt und soweit gemäß luxemburgischen Recht zulässig kann der Fonds im Zusammenhang mit FATCA:

- Steuern, Kosten oder Gebühren abführen, zu deren Abzug er kraft Gesetzes oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit Anteilseigentum am Fonds sowie allen direkt oder indirekt getragenen Kosten und Gebühren rechtlich verpflichtet ist, um die Bestimmungen von FATCA einzuhalten (einschließlich Beratungs- und Verfahrenskosten);
- Anteilseigner oder wirtschaftlich Berechtigte des Fonds auffordern, umgehend personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen, die vom Fonds nach eigenem Ermessen verlangt werden, um geltende Gesetze und Vorschriften zu erfüllen und/oder umgehend die Höhe des Betrags zu bestimmen, der abgezogen werden soll;
- personenbezogene Daten an Steuer- oder Aufsichtsbehörden offenzulegen, sofern das geltende Gesetz oder die entsprechende Behörde es verlangt;
- die Ausschüttung von Dividenden oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen auszusetzen, die einem Anteilseigner zustehen, bis ausreichende Informationen zur Bestimmung des abziehenden Betrags vorliegen.

5. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

5.1. Allgemeines

Jeder Anteilseigner ist, sofern nicht anders angegeben, jederzeit und unbeschränkt zur Rücknahme seiner Anteile durch den Fonds berechtigt. Die vom Fonds zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

5.2. Modalitäten

Der Rücknahmeantrag ist schriftlich per Telex oder Fax an den Fonds per Adresse der Register- und Transferstelle zu stellen. Der Antrag ist unwiderruflich (vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 11.8.2. „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Rücknahme und des Tausches von Anteilen“) und die Anzahl, den Teilfonds und die Klasse der Anteile, die zurückgenommen werden sollen, sowie alle notwendigen Referenzen angeben, die für den Abschluss der Rücknahme erforderlich sind.

Dem Antrag müssen die Zertifikate für die Anteile, die zurückgenommen werden sollen (falls entsprechende Zertifikate ausgestellt wurden), der Name, unter dem sie eingetragen sind, und die Dokumente, die als Nachweis für die Übertragung dienen, beigefügt werden.

Bei der Bearbeitung angenommener Rücknahmeanträge dient der Nettoinventarwert am Transaktionsdatum als Grundlage, der am nächsten Bewertungstichtag berechnet wird. Voraussetzung ist, dass der Antrag vor dem für den entsprechenden Teilfonds festgelegten Annahmeschluss bei dem Fonds oder bei der Register- oder Transferstelle eingeht, wie im Anhang für jeden Teilfonds im Abschnitt „Auftragserteilung“ angegeben.

Nach dieser Frist eingegangene Anträge werden behandelt, als ob sie am folgenden Transaktionsdatum eingegangen wären.

Folglich beruhen Rücknahmen für alle Teilfonds auf einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert.

Eine Rücknahmegebühr in Höhe des prozentualen Höchstsatzes des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Klasse des Fonds wird vorbehaltlich der nachfolgend angegebenen Höchstsätze zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben, die diese ganz oder teilweise an die Untervertriebspartner weitergeben kann.

Maximale Rücknahmegebühr pro Anteilklasse (in %):

Art der Klasse	C	N	P	R	I	Z
Rücknahmegebühr (max.)	1%	1%	1%	1%	1%	1%

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihnen in einigen Ländern zusätzliche Gebühren für die Funktionen und Dienstleistungen lokaler Zahlstellen, Korrespondenzbanken oder ähnlicher Einheiten in Rechnung gestellt werden können.

Nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates bzw. der Verwaltungsgesellschaft können Desinvestitionskosten zugunsten eines Teilfonds zu einem Höchstsatz von 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden. Rücknahmegebühren und Desinvestitionskosten werden vom Rücknahmepreis abgezogen.

Überschreiten die beim Fonds oder bei der Register- und Transferstelle für ein gegebenes Transaktionsdatum eingegangenen Rücknahmeanträge (einschließlich der ausgehenden Tauschanträge) 10% der ausstehenden Anteile eines gegebenen Teilfonds oder im Fall eines Teilfonds mit mehreren Klassen 10% der ausstehenden Anteile einer gegebenen Klasse, kann der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass die Rücknahme der Gesamtheit oder von Teilen dieser Anteile bis zum nächsten Transaktionsdatum zurückgestellt wird. An diesem Datum werden die Rücknahmeanträge vorrangig gegenüber Anträgen behandelt, die nach diesem Transaktionsdatum eingegangen sind; sie werden jedoch nach allfälligen zuvor eingegangenen zurückgestellten Anträgen bearbeitet. Überschreiten diese vorrangigen Anträge 10% der Anteile des Teilfonds oder der Klasse, können sie erneut und so häufig wie notwendig bis zum nächsten Transaktionsdatum zurückgestellt werden.

5.3. Zahlungen

Die Zahlung des Rücknahmeerlöses für die Anteile erfolgt innerhalb der für jeden Teilfonds im Anhang im Abschnitt „Auftragserteilung“ angegebenen Frist in der Rechnungswährung des/r betreffenden Teilfonds/Anteilsklassen. Voraussetzung ist, dass die zum Nachweis der Rücknahme notwendigen Dokumente bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind.

Der Rücknahmepreis ist grundsätzlich in der Rechnungswährung des gewählten Teilfonds bzw. Klasse zu zahlen, sofern im Anhang zum Prospekt für eine oder mehrere Klasse(n) im Teilfonds nicht anders vorgesehen.

Der Rücknahmepreis der Fondsanteile kann abhängig davon, ob der Nettoinventarwert gestiegen oder gesunken ist, höher oder niedriger als der vom Anteilseigner bei der Zeichnung gezahlte Kaufpreis sein.

6. TAUSCH VON ANTEILEN

6.1. Allgemeines

Anteilseigner können Anteile einer Klasse eines Teilfonds ganz oder teilweise gegen Anteile einer beliebigen Klasse eines beliebigen Teilfonds tauschen. Voraussetzung ist, dass er den unveränderlichen und veränderlichen Merkmalen der betreffenden Klasse entspricht.

Überschreiten die beim Fonds oder bei der Register- und Transferstelle für ein gegebenes Transaktionsdatum eingegangenen Tauschanträge 10 % der ausstehenden Anteile eines gegebenen Teilfonds oder im Fall eines Teilfonds mit mehreren Klassen 10 % der ausstehenden Anteile einer gegebenen Klasse, kann der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass der Tausch der Gesamtheit oder von Teilen dieser Anteile für einen gewissen Zeitraum und zu den vom Verwaltungsrat bzw. der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen des Fonds zurückgestellt wird. Tauschanträge werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteile berechnet, der am ersten Transaktionsdatum nach diesem Zeitraum bestimmt wird und Vorrang vor später gestellten Anträgen hat.

6.2. Modalitäten

Anträge sind schriftlich per Telex oder Fax an den Fonds per Adresse der Register- und Transferstelle zu stellen. Im Antrag sind die Anzahl der zu tauschenden Anteile, der Teilfonds und die betroffenen Anteilsklassen anzugeben.

Dem Tauschantrag müssen die Zertifikate für die Anteile, die getauscht werden sollen (falls entsprechende Zertifikate ausgestellt wurden), der Name, unter dem sie eingetragen sind, und die Dokumente, die als Nachweis für die Übertragung dienen, beigefügt werden.

Die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteile, die der Anleger durch einen Tausch seiner vorhandenen Anteile erwerben möchte, sind ihm vor dem Tausch zur Verfügung zu stellen. Anleger können die wesentlichen Anlegerinformationen kostenlos am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft, über die Website und/oder über die lokalen Websites www.morningstar.com beziehen. Die wesentlichen Anlegerinformationen sind sorgfältig durchzulesen, bevor die Anlage getätigt wird. Vor dem Tausch kann vom Anleger eine Bestätigung darüber verlangt werden, dass er die aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen erhalten hat.

Eine Tauschgebühr in Höhe des prozentualen Höchstsatzes des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Klasse des Fonds wird vorbehaltlich der nachfolgend angegebenen Höchstsätze zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben, die diese ganz oder teilweise an die Untervertriebspartner weitergeben kann.

Maximale Tauschgebühr pro Anteilsklasse (in %):

Art der Klasse	C	N	P	R	I	Z
Tauschgebühr (max.)	1%	1%	1%	1%	1%	1%

Anlage- und Desinvestitionskosten können zugunsten eines Teilfonds zu den in den Abschnitten 4.1. und 5.2. angegebenen Höchstsätzen berechnet werden. Sie werden vom Anleger getragen.

Der Tausch von Anteilen gegen Anteile einer beliebigen Klasse eines beliebigen Teilfonds, der eine höhere Vertriebsprovision berechnet, kann dazu führen, dass die Differenz zwischen den Vertriebsprovisionen zu zahlen ist. Beim Tausch von Anteilen werden jedoch keine Rücknahmegebühren berechnet.

Vorbehaltlich der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts werden angenommene Tauschanträge zu einem Satz bearbeitet, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts am Transaktionsdatum D berechnet wird, der am nächsten Bewertungsstichtag berechnet wird. Voraussetzung ist, dass der Antrag vor dem für den entsprechenden Teilfonds festgelegten Annahmeschluss bei dem Fonds oder bei der Register- oder Transferstelle eingeht, wie im Anhang für jeden Teilfonds im Abschnitt „Auftragserteilung“ angegeben. Sollten sich die Annahmefristen des ursprünglichen und des neuen Teilfonds unterscheiden, muss der Tauschantrag vor Ablauf der früheren der beiden Annahmefristen eingehen.

Anträge auf einen Tausch zwischen verschiedenen Teilfonds, die eine unterschiedliche Annahmefrist für den Eingang von Aufträgen haben oder deren Nettoinventarwert mit unterschiedlicher Häufigkeit berechnet wird, werden vorbehaltlich der obigen Bestimmungen und allfälliger einzuhaltender Fristen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des nächsten gemeinsamen Transaktionsdatums berechnet. Bis zu diesem Datum können Anteilseigner folglich in ihrem aktuellen Teilfonds investiert bleiben und tragen die damit verbundenen Risiken.

Folglich beruht ein Tausch für alle Teilfonds auf einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert.

Ein Tausch zwischen Teilfonds ohne gemeinsames Transaktionsdatum ist nicht zulässig.

Das Verhältnis, zu dem einige oder alle Anteile eines gegebenen Teilfonds/einer gegebenen Klasse (nachstehend der/die „ursprüngliche Teilfonds/Klasse“) in Anteile eines anderen Teilfonds/einer anderen Klasse (nachstehend der/die „neue Teilfonds/Klasse“) getauscht werden, wird anhand folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times (C-F) \times E}{D}$$

Dabei bezeichnet:

- A die Anzahl der Anteile des/der neuen Teilfonds/Klasse, die zugewiesen werden sollen;
- B die Anzahl der Anteile im/in der ursprünglichen Teilfonds/Klasse, die umgewandelt werden sollen;
- C den Nettoinventarwert je Anteil des/der ursprünglichen Teilfonds/Klasse gemäß der Berechnung am entsprechenden Bewertungstichtag;
- D den Nettoinventarwert je Anteil des/der neuen Teilfonds/Klasse gemäß der Berechnung am entsprechenden Bewertungstichtag;
- E den Wechselkurs am entsprechenden Datum zwischen der Währung des/der ursprünglichen Teilfonds/Klasse und der Währung des/der neuen Teilfonds/Klasse, sofern zutreffend;
- F die Tauschgebühr wie oben beschrieben.

Die Überweisung des Betrags für den Anteilstausch zwischen den Teilfonds erfolgt innerhalb der Annahmefrist für die Zahlung von Zeichnungs- und Rücknahmebeträgen, die für jeden der Teilfonds im Anhang im Abschnitt „Auftragserteilung“ erwähnt wird. Voraussetzung ist, dass diese Frist für beide Teilfonds identisch ist.

Bei Anträgen auf den Tausch zwischen Teilfonds mit unterschiedlichen Annahmefristen wird die Annahmefrist des ursprünglichen Teilfonds zugrunde gelegt. Dies kann zu einer Verlängerung der Annahmefrist für den anderen Teilfonds führen.

7. MARKET TIMING

Mit *Market Timing* verbundene Methoden sind nicht zulässig, weil sie den Interessen der Anteilseigner zuwiderlaufen können.

Unter *Market Timing* versteht man eine Arbitragemethode, bei der Anleger systematisch innerhalb einer kurzen Zeitspanne Anteile oder Einheiten ein und desselben Fonds zeichnen und zurückgeben oder umtauschen, um von Zeitunterschieden und/oder Verzerrungen oder Fehlern in den von OGA angewendeten System zur Bestimmung der Nettoinventarwerte zu profitieren.

Bezüglich dieser Methoden behält der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft sich das Recht vor, sofern es ihm bzw. ihr angemessen erscheint, die Register- und Transferstelle anzuweisen, Zeichnungs- oder Tauschufträge eines Anlegers abzulehnen, den es der Verwendung solcher Methoden verdächtigt. Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der übrigen Anteilseigner ergreifen. Dabei berücksichtigt der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft die von einem Anleger in der Vergangenheit getätigten Transaktionen. Die Register- und Transferstelle kann Anteile zu einer Gruppe zusammenfassen, die von ein und demselben Anteilseigner gehalten werden.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn bei Nominee-Konten Verdacht auf die Verwendung solcher Methoden besteht. Es obliegt dem Halter des Nominee-Kontos, innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen, dass die für verdächtig gehaltenen Transaktionen auf Rechnung voneinander unabhängiger Anleger erfolgten.

8. DIVIDENDENPOLITIK

Eine Ausschüttung von Dividenden ist nicht vorgesehen. Stattdessen werden die von den Anlagen der im Prospekt beschriebenen Teilfonds erzielten Erträge vollständig wieder angelegt. Ausgenommen hiervon sind die folgenden Klassen.

Ausschüttungsklassen sind die Klassen, die den Buchstaben „D“ (für Distribution) nach der entsprechenden Art von Währungscode in ihrem Namen führen. Die Dividenden der entsprechenden Anteilsklassen D werden jährlich ausgeschüttet. Bei bestimmten Teilfonds und nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats bzw. der Verwaltungsgesellschaft können innerhalb derselben Art von Klasse (i) Anteile mit lediglich einer jährlichen Dividende und/oder (ii) Anteile mit einer oder mehreren Zwischendividende(n) vorliegen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Dividenden, die dem Kapitalertrag, realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinnen und/oder dem Nettovermögen der Ausschüttungsklassen entsprechen, auszuschütten oder nicht auszuschütten.

Diese Dividendenausschüttungen erfolgen in der für jeden Teilfonds im Anhang zu diesem Prospekt angegebenen Häufigkeit. Die Ausschüttungen werden von der jährlichen Generalversammlung der Anteilseigner des Fonds als jährliche Dividenden bekannt gegeben.

Dividendenausschüttungen können nur erfolgen, wenn das Nettovermögen des Fonds dadurch nicht unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital des Fonds reduziert wird, das derzeit bei EUR 1 250 000 liegt.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, in welcher Form die Dividenden dieser Klassen ausgeschüttet werden. Der Verwaltungsrat kann folglich beschließen, ob die Dividenden in Form von Barmitteln ausgeschüttet oder automatisch in neue Anteile derselben ausschüttenden Klasse reinvestiert werden. Gleichmaßen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, keine Dividende in Form einer Barzahlung auszuschütten, wenn (i) der Betrag der je Anteil auszuschüttenden Dividende oder (ii) der Gesamtbetrag der Ausschüttungen an einen Anteilseigner unter einem Betrag liegt, der in regelmäßigen Abständen vom Verwaltungsrat festgelegt wird. In letzteren beiden Fällen wird der auszahlende Betrag automatisch in neue Anteile derselben ausschüttenden Klasse reinvestiert. In diesen Fällen wird keine Vertriebsprovision berechnet.

Die Dividenden werden zu dem vom Verwaltungsrat festgelegten Termin ausgeschüttet. Für bar ausbezahlte Dividenden gelten die gleichen Bedingungen wie für die Rücknahme von Anteilen. Bei in neue Anteile reinvestierten Dividenden wird Anlegern ähnlich wie bei der Zeichnung von Anteilen eine Bestätigung über eine Eintragung ins Register der Anteile ausgestellt.

Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Bekanntgabe nicht geltend gemacht wurden, sind nicht mehr einforderbar und fließen an die Klasse und/oder den Teilfonds zurück.

Bis zu dem Datum, an dem diese Dividenden verfallen, werden keine Zinsen auf die bekannt gegebenen und vom Fonds auf Rechnung der Anteilseigner gehaltenen Dividenden gezahlt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Dividenden aus dem Kapital oder dem Nettovermögen des entsprechenden Teilfonds in bestimmten Ländern als Einkommen besteuert werden können.

9. GEBÜHREN UND AUSLAGEN

9.1. Errichtungsgebühren

Die anfänglichen Errichtungsgebühren decken die Kosten für die Erstellung und den Druck des Prospekts, die Notargebühren, die Kosten der Eintragung des Fonds bei den Verwaltungs- und Börsenbehörden, die Druckkosten für Zertifikate und sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung, der Auflegung und der Werbung für den Fonds.

Die mit der Auflegung eines neuen Teilfonds verbundenen Kosten werden über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in monatlichen Beträgen, die der Verwaltungsrat nach billigem Ermessen festlegt, gegen das Vermögen des entsprechenden Teilfonds abgeschrieben.

9.2. Verwaltungsgebühren

9.2.1. Verwaltungsgebühr

Als Vergütung für die in Abschnitt 11.2. beschriebenen Verwaltungsdienstleistungen für die Portfolios des Fonds und die Marketingdienstleistungen für die Anteile des Fonds berechnet die Verwaltungsgesellschaft dem Fonds am Ende jedes Vierteljahres eine Verwaltungsgebühr zu den jährlichen Höchstsätzen. Diese ist im Anhang der entsprechenden Teilfonds im Abschnitt „Gebühren des Teilfonds“ beschrieben und wird auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert jeder Klasse angewendet. Ein prozentualer Anteil dieser Verwaltungsgebühr ist zahlbar (i) an die verschiedenen Verwalter der Teilfonds, die im Anhang der entsprechenden Teilfonds erwähnt sind, und (ii) an die verschiedenen Anlageberater, die in Abschnitt 11.6. und im Anhang benannt werden. Ein prozentualer Anteil dieser Verwaltungsgebühr kann auch an Vertriebsstellen, Vertriebspartner, Geschäftsanbieter, Verkaufsvertreter, Dienstleister oder sonstige Intermediäre als Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt werden. Zu diesen zählt insbesondere eine Vertriebs- oder Geschäftsprovisionstätigkeit oder Infrastrukturdienstleistungen, die operative, rechtliche und administrative Unterstützung umfassen (Abgleich von Aufträgen, Abwicklung von Transaktionen, Datenanalyse usw.).

Zusätzlich erhält die Verwaltungsgesellschaft wie nachfolgend beschrieben und im Anhang der entsprechenden Teilfonds erwähnt eine Performancegebühr, die direkt aus bestimmten Teilfonds abgebucht wird.

9.2.2. Absolute Performancegebühr (Klasse PF)

Nicht mit einer High Water Mark verbundene Anteilsklasse PF

Die Anteilsklassen PF des/r in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Teilfonds berechnen jeweils getrennt und am Ende des Geschäftsjahres eine Performancegebühr zum Höchstsatz wie in der nachfolgenden Übersicht der jährlichen Performance angeben, die an jedem Bewertungsstichtag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil vor Abzug der Performancegebühr berechnet wird. Der erste Zeitraum zur Berechnung der Performancegebühr beginnt am Auflegungsdatum jeder Klasse, soweit nachstehend und im Anhang zum Prospekt nicht anders vorgesehen. Bei während des Geschäftsjahres zurückgenommenen Anteilen werden die in diesem Zeitraum aufgelaufenen Performancegebühren festgeschrieben und am Ende des Zeitraums von der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Die berechnete Performancegebühr wird auf das Gesamtvermögen der jeweiligen Klasse angewandt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Performancegebühr im Fall von außergewöhnlichen Umständen wie einer hohen Anzahl von Rücknahmen festzuschreiben.

Ferner können jederzeit Anteilsklassen PF gemäß der nachfolgenden Übersicht aufgelegt werden. In diesem Fall werden die Website und die am Geschäftssitz geführte Liste umgehend mit den neu aufgelegten Anteilsklassen aktualisiert, die im nächsten Prospekt enthalten sein werden. Die wesentlichen Anlegerinformationen, die Anleger für jede neue Anteilsklasse erhalten, enthalten die erforderlichen Angaben zur geltenden Performancegebühr.

Teilfonds	Höchstsatz Performancegebühr
Dynamic Allocation	10%
European Opportunities	10%
Sonstige neu aufgelegte Anteilsklasse PF	Höchstsatz auf der Website und am Geschäftssitz offenzulegen

Mit einer High Water Mark verbundene Anteilsklasse PF

Die Anteilsklassen PF des/r in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Teilfonds berechnen jeweils getrennt und am Ende des Geschäftsjahres eine Performancegebühr zum Höchstsatz wie in der nachfolgenden Übersicht angegeben, die auf die Differenz zwischen dem entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil am Schlusstag des laufenden Geschäftsjahres und der High Water Mark angewendet wird, falls diese Differenz positiv ist. Diese Performancegebühr wird bei jeder Ermittlung des Nettoinventarwerts berechnet und zurückgestellt. Sie beruht auf den Angaben zum Nettovermögen der jeweiligen Klasse vor Abzug der Performancegebühr. Bei während des Geschäftsjahres zurückgenommenen Anteilen werden die in diesem Zeitraum aufgelaufenen Performancegebühren festgeschrieben und am Ende des Zeitraums von der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Performancegebühr im Fall von außergewöhnlichen Umständen wie einer hohen Anzahl von Rücknahmen festzuschreiben.

Ferner können jederzeit Anteilsklassen PF gemäß der nachfolgenden Übersicht aufgelegt werden. In diesem Fall werden die Website und die am Geschäftssitz geführte Liste umgehend mit den neu aufgelegten Anteilsklassen aktualisiert, die im

nächsten Prospekt enthalten sein werden. Die wesentlichen Anlegerinformationen, die Anleger für jede neue Anteilsklasse erhalten, enthalten die erforderlichen Angaben zur geltenden Performancegebühr.

Teilfonds	Höchstsatz Performancegebühr	Anfängliche High Water Mark
Neu aufgelegte Anteilsklasse PF	Höchstsatz auf der Website und am Geschäftssitz offenzulegen	Der anfängliche Emissionspreis, bis dieser übertroffen wird, sofern auf der Website und der am Geschäftssitz geführten Liste nicht anders angegeben

9.2.3. Relative Performancegebühr (Klasse PF)

Auf einem Referenzindex oder einer Hurdle Rate basierende Anteilsklasse PR

Die Anteilsklassen PR der in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Teilfonds erheben jeweils einzeln am Ende jedes Geschäftsjahres eine Performancegebühr, deren Höchstsatz der nachstehenden Übersicht zu entnehmen ist. Sie wird an jedem Bewertungsstichtag in Bezug auf die jährliche Performance berechnet. Als Berechnungsgrundlage dient die Differenz zwischen der Performance des Nettoinventarwerts je Anteil, vor Abzug der Performancegebühr, und der Performance des nachstehend aufgeführten Referenzindex oder ihre Hurdle Rate im gleichen Zeitraum. Deshalb kann sogar dann eine Performancegebühr erhoben werden, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse PR im Vergleich zum Nettoinventarwert je Anteil am Ende des vorhergehenden Performancezeitraums gesunken ist (negative Performance), vorausgesetzt, dass der Referenzindex oder die zugrunde gelegte Hurdle Rate im gleichen Zeitraum ebenfalls eine negative Performance aufweist. Der erste Zeitraum zur Berechnung der Performancegebühr beginnt am Auflegungsdatum jeder Klasse, soweit nachstehend und im Anhang zum Prospekt nicht anders vorgesehen. Bei während des Geschäftsjahres zurückgenommenen Anteilen werden die in diesem Zeitraum aufgelaufenen Performancegebühren festgeschrieben und am Ende des Zeitraums von der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Die berechnete Performancegebühr wird auf das Gesamtnettovermögen der jeweiligen Klasse angewandt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Performancegebühr im Fall von außergewöhnlichen Umständen wie einer hohen Anzahl von Rücknahmen festzuschreiben.

Ferner können jederzeit Anteilsklassen PR gemäß der nachfolgenden Übersicht aufgelegt werden. In diesem Fall werden die Website und die am Geschäftssitz geführte Liste umgehend mit den neu aufgelegten Anteilsklassen aktualisiert, die im nächsten Prospekt enthalten sein werden. Die wesentlichen Anlegerinformationen, die Anleger für jede neue Anteilsklasse erhalten, enthalten die erforderlichen Angaben zur geltenden Performancegebühr.

Teilfonds	Klasse	Höchstsatz Performancegebühr	Hurdle Rate oder Benchmark
European Opportunities	Klassen in EUR und/oder abgesichert	10%	STOXX Europe 600 EUR (Nettorendite) (Ticker SXXR, in EUR)
	Nicht abgesicherte Klassen in USD		STOXX Europe 600 USD (Nettorendite) (Ticker SXXV, in USD)
	Nicht abgesicherte Klassen in anderen Währungen		STOXX Europe 600 EUR (Nettorendite) (Ticker SXXR, in EUR), für jede NAV-Berechnung in die entsprechende Währung umgerechnet
Italian Opportunities	Klassen in EUR und/oder abgesichert	10%	FTSE Italia All-Share Price Return (Ticker ITLMS, in EUR)
	Nicht abgesicherte Klassen in anderen Währungen		FTSE Italia All-Share Price Return (Ticker ITLMS, in EUR), für jede NAV-Berechnung in die entsprechende Währung umgerechnet
Italian Value	Klassen in EUR und/oder abgesichert	10%	FTSE Italia All-Share Price Return (Ticker ITLMS, in EUR)
	Nicht abgesicherte Klassen in anderen Währungen		FTSE Italia All-Share Price Return (Ticker ITLMS, in EUR), für jede NAV-Berechnung in die entsprechende Währung umgerechnet

Japan Opportunities	Klassen in JPY und/oder abgesichert (sofern nicht nachstehend erwähnt)	10%	Topix Net TR (Ticker TPXNTR, in JPY)
	Nicht abgesicherte Klassen in anderen Währungen		Topix Net TR (Ticker TPXNTR, in JPY), für jede NIW-Berechnung in die entsprechende Währung umgerechnet
	HP-Klassen in EUR		TOPIX Net TR Euro Hedged (Ticker TPXNEH)
Multi-Asset Diversified	Alle PR-Anteilsklassen	10%	1-Monats-Libor EUR
Alle sonstigen bestehenden oder zukünftigen Teilfonds	Sonstige neu aufgelegte Anteilsklasse PR	Höchstsatz auf der Website und am Geschäftssitz offenzulegen	Hurdle Rate oder Referenzindex auf der Website und am Geschäftssitz offenzulegen

Anteilsklasse PR vorbehaltlich der Outperformance ihrer Hurdle Rate oder ihres Referenzindex

Die Anteilsklassen PR des/r nachfolgend aufgeführten Teilfonds erheben jeweils einzeln am Ende jedes Geschäftsjahres eine Performancegebühr, deren Höchstsatz der nachstehenden Übersicht zu entnehmen ist. Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt anhand der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag des laufenden Geschäftsjahres und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag des vergangenen Geschäftsjahres, vorausgesetzt, dass die nachfolgend genannte Hurdle Rate überschritten wird. Deshalb kann sogar dann eine Performancegebühr erhoben werden, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse PR im Vergleich zum Nettoinventarwert je Anteil am Ende des vorhergehenden Performancezeitraums gesunken ist (negative Performance), vorausgesetzt, dass der Referenzindex oder die zugrunde gelegte Hurdle Rate im gleichen Zeitraum ebenfalls eine negative Performance aufweist. Der bei der Berechnung am Bewertungsstichtag berücksichtigte Nettoinventarwert wird vor der für das laufende Jahr gebildeten Rückstellung am Bewertungsstichtag berücksichtigt. Der Satz der Performancegebühr wird auf die durchschnittlichen jährlichen Vermögen, die zu jedem Bewertungsstichtag berechnet werden, angewendet. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Performancegebühr im Fall von außergewöhnlichen Umständen wie einer hohen Anzahl von Zeichnungen und/oder Rücknahmen festzuschreiben. Als Grundlage für die erste Berechnung der Performancegebühr dient die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil des entsprechenden Teilfonds vor Abzug der Performancegebühr, berechnet am letzten Bewertungsstichtag des laufenden Geschäftsjahrs und diejenige, die am ersten Berechnungsstichtag des Teilfonds berechnet wurde. Diese Gebühr wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts ohne Berücksichtigung des höchsten in der Vergangenheit festgestellten Nettoinventarwerts berechnet.

Ferner können jederzeit Anteilsklassen PR gemäß der nachfolgenden Übersicht aufgelegt werden. In diesem Fall werden die Website und die am Geschäftssitz geführte Liste umgehend mit den neu aufgelegten Anteilsklassen aktualisiert, die im nächsten Prospekt enthalten sein werden. Die wesentlichen Anlegerinformationen, die Anleger für jede neue Anteilsklasse erhalten, enthalten die erforderlichen Angaben zur geltenden Performancegebühr.

Teilfonds	Klasse	Höchstsatz Performancegebühr	Hurdle Rate oder Benchmark
Multi-Asset Absolute Return EUR	Klassen in EUR (sofern nicht nachfolgend anders angegeben)	10%	1-Monats-Libor EUR
	Anteile der Klasse C EUR D PR und N EUR PR	10%	1-Monats-Libor EUR
	In anderen Währungen abgesicherte Klassen	10%	1-Monats-Libor in der entsprechenden Währung

Alle sonstigen bestehenden oder zukünftigen Teilfonds	Sonstige neu aufgelegte Anteilsklasse PR	Höchstsatz auf der Website und am Geschäftssitz offenzulegen	Hurdle Rate oder Referenzindex auf der Website und am Geschäftssitz offenzulegen
---	--	--	--

Mit einer Outperformance High Water Mark verbundene Anteilsklasse PR

Die Anteilsklassen PR des/r in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Teilfonds erheben jeweils einzeln am Ende jedes Geschäftsjahres eine Performancegebühr, deren Höchstsatz der nachstehenden Übersicht zu entnehmen ist. Sie wird im Verhältnis zur Outperformance High Water Mark berechnet, d. h. zum letzten historischen Outperformance-Rekord einer gegebenen Klasse verglichen mit der mit ihr verbundenen Hurdle Rate oder Benchmark, in Bezug auf den eine Performancegebühr berechnet wurde. Als Berechnungsgrundlage der Outperformance an jedem Bewertungsstichtag dient die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil vor der Performancegebühr und die Wertentwicklung der Benchmark. Die Rückstellungen für diese Performancegebühr werden an jedem Bewertungsstichtag entsprechend der Änderung der relativen Wertentwicklung der Klasse angepasst. Sinkt die relative Wertentwicklung der Klasse während des Berechnungszeitraums, so werden die Rückstellungen entsprechend reduziert. Sinkt sie auf null, ist keine Performancegebühr fällig. Der erste Zeitraum zur Berechnung der Performancegebühr beginnt am Auflegungsdatum der entsprechenden Klasse. Bei im Geschäftsjahr zurückgenommenen Anteilen werden die in diesem Zeitraum aufgelaufenen Performancegebühren festgeschrieben und am Ende des Zeitraums von der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Der berechnete Prozentsatz der Wertentwicklung wird auf das Netto-Gesamtvermögen der Klasse angewandt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Performancegebühr im Fall von außergewöhnlichen Umständen wie einer hohen Anzahl von Rücknahmen festzuschreiben.

Ferner können jederzeit Anteilsklassen PR gemäß der nachfolgenden Übersicht aufgelegt werden. In diesem Fall werden die Website und die am Geschäftssitz geführte Liste umgehend mit den neu aufgelegten Anteilsklassen aktualisiert, die im nächsten Prospekt enthalten sein werden. Die wesentlichen Anlegerinformationen, die Anleger für jede neue Anteilsklasse erhalten, enthalten die erforderlichen Angaben zur geltenden Performancegebühr.

Teilfonds	Klasse	Höchstsatz Performancegebühr	Hurdle Rate oder Benchmark
Equity Premia Europe	Alle PR-Anteilsklassen	10%	3-Monats-Libor EUR
Aktienprämien global	Alle PR-Anteilsklassen	10%	3-Monats-Libor USD
Flexible Credit	Klassen in EUR und/oder abgesichert	20%	1-Monats-Euribor (Bloomberg: EUR001M Index)
	Nicht abgesicherte Klassen in anderen Währungen		1-Monats-Euribor (Bloomberg: EUR001M Index), für jede NAV-Berechnung in die entsprechende Währung umgerechnet
Alle sonstigen bestehenden oder zukünftigen Teilfonds	Sonstige neu aufgelegte Anteilsklasse PR	Höchstsatz auf der Website und am Geschäftssitz offenzulegen	Hurdle Rate oder Referenzindex auf der Website und am Geschäftssitz offenzulegen

9.2.4. Verschiedenes

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Merkmale der Performancegebühr zu verändern, insbesondere falls die Benchmark oder der Referenzindex nicht mehr bestehen sollten.

Ferner behält er sich das Recht vor, keine Performancegebühr für eine beliebige Anteilsklasse mehr zu erheben. In diesem Fall wird die Performancegebühr abhängig von den Abschnitten 9.2.2 oder 9.2.3 bis zu dem Datum berechnet, an dem sie nicht mehr erhoben wird, und am Ende des Geschäftsjahres gezahlt.

In allen oben beschriebenen Fällen wird das veränderliche Merkmal „Performancegebühr“ der entsprechenden Anteilsklasse umgehend aktualisiert. Die Anleger erhalten angemessene Informationen und eine entsprechende Mitteilung (sofern notwendig), und der nächste Prospekt wird ordnungsgemäß aktualisiert.

9.3. Besondere Gebühr für die Steuerung des Durationsrisikos der Anteilsklasse HD:

Als Vergütung für die in Abschnitt 1.3. beschriebenen Dienstleistungen für diese Klassen können die Anteilklassen HD am Ende jedes Quartals jeweils getrennt eine Gebühr für die Steuerung des Durationsrisikos zum jährlichen Höchstsatz von 0,05 % bezahlen, der auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert jeder Anteilklasse HD angewendet wird.

Diese Gebühr ist an den Verwalter des entsprechenden Teilfonds und/oder an die Einheit zu bezahlen, die für die Steuerung des Durationsrisikos verantwortlich ist.

9.4. Besondere Gebühr für die Steuerung des Wechselkursrisikos der Anteilklassen HA und HP:

Als Vergütung für die in Abschnitt 1.3. beschriebenen Dienstleistungen für diese Klassen können die Anteilklassen HA und HP am Ende jedes Quartals jeweils getrennt eine Gebühr für die Steuerung des Wechselkursrisikos zum jährlichen Höchstsatz von 0,10 % bezahlen, der auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert jeder Anteilklasse HA und HP angewendet wird.

Diese Gebühr ist an die Einheit zu zahlen, die für die Steuerung des Wechselkursrisikos verantwortlich ist.

9.5. Verwahrstelle

Der Fonds zahlt der Verwahrstelle eine jährliche Gebühr zwischen 0,012 % des Nettoinventarwerts und höchstens 0,20 % des Nettoinventarwerts pro Teilfonds vorbehaltlich einer Mindestgebühr von EUR 35 000 je Teilfonds. Diese Gebühren sind monatlich zu zahlen. Transaktionsgebühren oder die Gebühren für die Unterverwahrstelle oder ähnlicher Agenten sind darin nicht enthalten. Die Verwahrstelle hat ferner Anspruch auf die Erstattung angemessener Gebühren und Auslagen, die nicht in den nachfolgend erwähnten Kosten enthalten sind.

9.6. Verwaltungsgebühr

Eine jährliche Verwaltungsgebühr, die höchstens bei 0,45 % des Nettovermögens jedes Teilfonds liegt, wird vierteljährlich als Vergütung für die für den Fonds erbrachten Zentralverwaltungsdienstleistungen sowie für die Kontrollleistungen an die Verwaltungsgesellschaft bezahlt.

Ein Teil dieser jährlichen Verwaltungsgebühr ermöglicht der Verwaltungsgesellschaft ferner die Vergütung der RBC Investor Services Bank S.A. für ihre Funktionen als Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle.

9.7. Sonstige Kosten, Gebühren und Auslagen

Sonstige Kosten, Gebühren und Auslagen werden oder können dem Fonds belastet werden, ungeachtet dessen, ob sie (1) fest oder variabel, (2) obligatorisch, üblich oder opportunistisch für die Interessen des Fonds oder seiner Anleger sind oder ob sie (3) durch den Fonds selbst, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder einen ihrer Vertreter im Namen des Fonds (4) regelmäßig, einmalig oder gelegentlich anfallen oder ob sie (5) auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds, auf Transaktionsbasis, als Pauschale oder auf einer anderen Basis (z. B. Stundensatz) berechnet werden. Hierzu zählen unter anderem:

- (i) die Vergütungen für Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, Vertreter, Wirtschaftsprüfer, Funktionsträger des Fonds, Dienstleister und Lizenzgeber für den Fonds sowie angemessene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Verpflichtungen;
- (ii) Kosten im Zusammenhang mit regulären und außerordentlichen Versammlungen der Anteilseigner sowie andere ähnliche Aufwendungen, die dem Fonds bei der Ausführung seiner Tätigkeit entstehen;
- (iii) Steuern, Gebühren und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum des Fonds oder im Zusammenhang mit der Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung des Fonds bei aufsichtsrechtlichen Organen, Behörden, Gerichten, Börsen (einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit Berichts- oder Anzeigepflichten) im Großherzogtum Luxemburg oder in einem anderen Land entstehen, einschließlich der Vergütungen für lokale Repräsentanten oder Vertreter, die in einigen Rechtsordnungen erforderlich sind;
- (iv) Kosten im Zusammenhang mit dem Angebot, der Erstellung, der Übersetzung, dem Druck, der Publikation, der Ankündigung und der Verteilung von Informationen, Berichten und Dokumenten im Zusammenhang mit dem Fonds, ungeachtet dessen, ob sie obligatorisch sind (wie der Fondsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Finanz- und periodische Berichte, Mitteilungen an Anteilinhaber) oder als angemessen angesehen werden (wie Werbe- und Marketingmaterialien), einschließlich der Kosten für Rechts- und Werbeberatung im Zusammenhang mit diesen;
- (v) Kosten im Zusammenhang mit außerordentlichen Maßnahmen wie Gerichtsverfahren und sonstigen Maßnahmen zum Schutz der Interessen des Fonds und/oder der Anteilinhaber;
- (vi) Kosten, die sich durch oder im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf von Anlageinstrumenten ergeben, wie etwa Transaktionsgebühren, Vermittlungsgebühren, Aufschläge, Zeichnungs- und Rückgabegebühren, Gebühren im Zusammenhang mit der Abwicklung von Handelstransaktionen, Stempelgebühren sowie sonstige Steuern und Abgaben, Börsen- und Handelsplatzgebühren, Depotgebühren, Kosten im Zusammenhang mit obligatorischen Meldungen und Offenlegungen bei Derivaten und Transaktionen sowie sonstige Nebenkosten;

Mit Genehmigung des Verwaltungsrates kann der Fonds für Marketing- und Werbungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 0,20 % p.a. des Nettoinventarwerts aller Teilfonds (ausgenommen ist jedoch der Teilfonds Italian

Value) zum Ende des Geschäftsjahres zusammen genommen ausgeben. Darüber hinaus gehende Kosten werden von der Verwaltungsgesellschaft übernommen. Beim Teilfonds Italian Value liegt der Höchstbetrag bei 0,40 % p.a.

Unterverwalter, die verbundene Unternehmen der SYZ Asset Management Gruppe sind, zahlen externe Researchkosten aus ihren eigenen Mitteln. Bestimmte Unterverwalter, die nicht zur SYZ Asset Management Gruppe gehören, können beschließen, Researchkosten nicht aus ihren eigenen Mitteln zu zahlen. Dies setzt voraus, dass sie die für solche Unterverwalter geltenden Gesetze und Bestimmungen erfüllen. Das heißt, dass die Kosten für externes Research weiterhin aus den Vermögen der von diesen Unterverwaltern verwalteten Teilfonds beglichen werden können. Eine Liste solcher Teilfonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die einer bestimmten Klasse und/oder einem bestimmten Teilfonds zurechenbaren Kosten, Gebühren und Auslagen werden ihr/ihm direkt zugewiesen.

Sonstige Kosten, Gebühren und Auslagen, die nicht direkt einer bestimmten Klasse und/oder einem bestimmten Teilfonds zurechenbar sind, werden den verschiedenen Klassen innerhalb der verschiedenen Teilfonds und/oder den Teilfonds anteilig zugerechnet. Erfordert es die Höhe der Kosten, Gebühren und Auslagen, werden sie den Klassen und/oder Teilfonds anteilig im Verhältnis zu ihren jeweiligen Nettovermögen zugewiesen.

9.8. Kosten aus Anlagen des Fonds in anderen OGA oder OGAW

Sofern der Fonds in andere OGA oder OGAW investieren darf, können weitere Vertriebsprovisionen oder Rücknahmegebühren für ihn anfallen. Der Fonds kann ferner verpflichtet sein, indirekt Verwaltungsgebühren von höchstens 2,5% für seine Anlagen in andere OGA oder OGAW zu zahlen.

Es sei darauf hingewiesen, dass den Teilfonds keine Vertriebsprovisionen oder Rücknahmegebühren berechnet werden. Es fallen lediglich Verwaltungsgebühren von höchstens 0,25% beim Erwerb von Zielfonds an:

- die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden oder
- von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fonds (1) durch eine gemeinsame Verwaltung, (2) durch Beherrschung oder (3) durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden sind.

9.9. Kosten aus von Master-Feeder-Strukturen

Wenn ein Teilfonds, der als Feeder-OGAW im Sinne des Gesetzes eingestuft werden kann, in Anteile oder Einheiten eines Master-OGAW investiert, darf der Master-OGAW keine Zeichnungs-/Verkaufs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in seine Anteile oder Einheiten erheben.

Fungiert ein Teilfonds als Feeder-OGAW, werden sämtliche Gebühren und Kosten, die diesem Teilfonds für seine Anlagen in Anteile oder Einheiten des Master-OGAW berechnet werden können sowie die Gesamtkosten dieses Teilfonds und seines Master-OGAW in einer Ergänzung zum Prospekt beschrieben. Die Gesamtkosten des Feeder-Teilfonds und seines Master-OGAW werden darüber hinaus im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen.

Kann ein Teilfonds als Master-OGAW im Sinne des Gesetzes eingestuft werden, so darf er keine Verkaufs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Feeder-OGAW in Anteilen des Teilfonds berechnen, der als Master-OGAW fungiert.

9.10. Kosten aus effizienten Portfoliomanagementmethoden und TRS

Im Zusammenhang mit der Wertpapierleihstelle zahlt der Fonds Kosten und Gebühren, die auf der Grundlage der Erträge des Fonds ermittelt werden, wie von der Wertpapierleihstelle im Auftrag des Fonds für die Transaktion ausgehandelt.

Der Betrag wird in Form eines prozentualen Anteils des vereinnahmten Ertrags zwischen der Wertpapierleihstelle und dem Fonds einvernehmlich festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält in Absprache mit dem Fonds ebenfalls einen Teil solcher Erträge für die Ausführung ihrer Pflichten und die Entschädigung für zugehörige Kosten und Spesen. Es sei darauf hingewiesen, dass sämtliche Erträge aus den mit Wertpapierleihgeschäften erwirtschafteten Einkünften abzüglich der oben erwähnten Kosten und Gebühren dem Fonds zufließen. Diese Erträge, Kosten und Gebühren werden im Jahresbericht des Fonds beschrieben.

Bei Veräußerungen mit Rückkaufrecht und Repo-/Reverse-Repo-Geschäften zahlt der Fonds gemäß dem mit der Verwahrstelle geschlossenen Vertrag Transaktionsgebühren und gegebenenfalls Gebühren für die Unterverwahrstelle an die Verwahrstelle. Er erstattet der Verwahrstelle gegebenenfalls auch in angemessener Höhe Gebühren und Auslagen, die dieser für die Bearbeitung dieser Transaktionen entstanden sind. Alle Erträge aus Veräußerungen mit Rückkaufrecht und Repo-/Reverse-Repo-Geschäften werden an den entsprechenden Teilfonds zurückgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft zieht über die Verwaltungsgebühr für den entsprechenden Teilfonds hinaus keine zusätzlichen Gebühren oder Kosten von diesen Erträgen ab, wie in Abschnitt 9.2. „Verwaltungsgebühren“ beschrieben.

Bei TRS zahlt der Fonds gemäß dem mit der Verwahrstelle geschlossenen Vertrag Transaktionsgebühren und gegebenenfalls Gebühren für die Unterverwahrstelle an die Verwahrstelle. Er erstattet der Verwahrstelle

gegebenenfalls auch in angemessener Höhe Gebühren und Auslagen, die dieser für die Bearbeitung dieser Transaktionen entstanden sind. Alle Erträge aus TRS-Transaktionen werden an den entsprechenden Teilfonds zurückgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft zieht über die Verwaltungsgebühr für den entsprechenden Teilfonds hinaus keine zusätzlichen Gebühren oder Kosten von diesen Erträgen ab, wie in Abschnitt 9.2. „Verwaltungsgebühren“ beschrieben.

In beiden oben genannten Fällen sind der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft keine nahe stehenden Parteien der Wertpapierleihstelle, der Leihnehmer oder der Gegenpartei.

10. BESTEUERUNG

Beachten Sie, dass das unter den entsprechenden Überschriften nachfolgend verwendete Konzept der Gebietsansässigkeit lediglich für die Bemessung der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Im vorliegenden Abschnitt enthaltene Hinweise auf eine Steuer, Abgabe, Auflage, sonstige Gebühr oder Einbehaltung ähnlicher Natur bezieht sich ausschließlich auf luxemburgische Steuergesetze und/oder -konzepte. Ferner ist zu beachten, dass ein Hinweis auf die luxemburgische Einkommensteuer im Allgemeinen Körperschaftssteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), Unternehmenssteuer der Gemeinden (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*), persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) sowie die vorübergehende Haushaltsausgleichssteuer (*impôt d'équilibrage budgétaire temporaire*) umfasst. Körperschaftssteuerpflichtige können zudem einer Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) oder sonstigen Abgaben, Auflagen oder Steuern unterliegen. Körperschaftssteuer, Unternehmenssteuer der Gemeinden sowie der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich von den meisten in Luxemburg steueransässigen Körperschaftssteuerpflichtigen zu zahlen. Steuerpflichtige Einzelpersonen unterliegen im Allgemeinen einer persönlichen Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und der vorübergehenden Haushaltsausgleichssteuer. Handelt eine steuerpflichtige Einzelperson im Rahmen der Verwaltung einer beruflichen oder geschäftlichen Unternehmung kann unter bestimmten Umständen auch die Unternehmenssteuer der Gemeinden anfallen.

10.1. Besteuerung des Fonds

Kraft der geltenden Rechtsvorschriften und gemäß der aktuellen Praxis unterliegt der Fonds weder der luxemburgischen Einkommens- und Kapitalertragssteuer noch unterliegen die vom Fonds ausgeschütteten Dividenden der luxemburgischen Quellensteuer.

Indessen wird in Luxemburg auf den Fonds eine jährliche Steuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05 % seines Nettoinventarwerts erhoben. Ein reduzierter Steuersatz von 0,01 % des Nettoinventarwerts der Klassen ist anwendbar auf (i) Unternehmungen, deren einziger Zweck in einer kollektiven Anlage in Geldmarktinstrumente und der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten besteht, (ii) Unternehmungen, deren einziger Zweck in der kollektiven Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten besteht, und (iii) einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, auf die im Gesetz Bezug genommen wird, sowie einzelne Wertpapierklassen, die im Rahmen eines OGA oder des Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds aufgelegt werden, vorausgesetzt, die Wertpapiere dieser Teilfonds oder Klassen sind institutionellen Anlegern vorbehalten.

Eine Befreiung von der Zeichnungssteuer gilt in folgenden Fällen:

- a) für den Wert der Vermögenswerte, die in Form von Anteilen oder Einheiten in anderen OGA vorliegen, soweit diese Anteile oder Einheiten bereits der im Gesetz über spezialisierte Investmentfonds vom 13. Februar 2007 in seiner aktuellen Fassung oder im Gesetz vorgesehenen Zeichnungssteuer unterliegen;
- b) für OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds:
 - (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind; und
 - (ii) deren ausschließlicher Zweck die kollektive Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist; und
 - (iii) deren gewichtete Portfolioerlaufzeit 90 Tage nicht überschreitet; und
 - (iv) die von einer anerkannten Ratingagentur das höchstmögliche Rating erhalten haben;
- c) für OGA, deren Anteile (i) betrieblichen Versorgungswerken oder ähnlichen Anlagevehikeln, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden, und (ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel investieren, um ihren Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen zu zahlen, vorbehalten sind; oder
- d) OGA sowie einzelne Teilfonds von Umbrella-OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptzweck die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist.
- e) für OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, notiert sind oder gehandelt werden und (ii) deren ausschließlicher Zweck in der Nachbildung der Wertentwicklung eines Index oder mehrerer Indizes besteht.

Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds zu zahlen, das am Ende des Vierteljahrs, für das die Steuer erhoben wird, berechnet wird.

Bestimmte Dividenden- und Zinserträge aus dem Portfolio des Fonds können in ihren Herkunftsländern einer Quellensteuer unterliegen, für die unterschiedliche Sätze gelten.

Realisierte und nicht realisierte Kapitalwertsteigerungen des Fondsvermögens sind in Luxemburg nicht steuerpflichtig.

Für die Ausgabe von Fondsanteilen gegen Barmittel fällt in Luxemburg keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer an. Der Fonds muss jedoch für seine Eintragung oder Satzungsänderungen eine fixe Eintragsgebühr von EUR 75 zahlen.

Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne (sofern zutreffend), die der Fonds auf seine Anlagen erhält, können in den Herkunftsländern nicht erstattungsfähigen Quellensteuern oder sonstigen Steuern unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass der Fonds möglicherweise nicht von den in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und den betreffenden Ländern vorgesehenen niedrigeren Quellensteuersätzen profitieren kann. Da der Fonds selbst von der Einkommensteuer befreit ist, kann die Quellensteuer in Luxemburg nicht erstattet werden. Ob die Gesellschaft von einem von Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann, muss jeweils im Einzelfall entschieden werden.

Der Fonds gilt in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtige Person ohne Vorsteuerabzugsrecht. Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienstleistungen gelten, sind von der Mehrwertsteuer befreit. Andere für den Fonds erbrachte Dienstleistungen können potenziell mehrwertsteuerpflichtig sein und eine Registrierung des Fonds in Luxemburg für Mehrwertsteuer erfordern. Infolge der Mehrwertsteuerregistrierung befindet sich der Fonds in einer Lage, in der er die in Luxemburg als fällig geltende Mehrwertsteuer für im Ausland erworbene steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in gewissem Maße Güter) selbst erklären kann.

10.2. Besteuerung von Anteilseignern

Grundsätzlich entstehen in Luxemburg keine Mehrwertsteuerpflichtungen bezüglich Zahlungen des Fonds an seine Anteilseigner, sofern diese Zahlungen mit der Zeichnung ihrer Anteile verbunden sind und deshalb keine Zahlung für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

Anteilseigner werden darauf hingewiesen, dass ausgeschüttete Dividenden in den meisten europäischen Ländern für gewöhnlich als Kapitalerträge behandelt werden und der Tausch zwischen Teilfonds in ihrem Wohnsitzland möglicherweise nicht steuerfrei ist. Der Fonds ist nicht haftbar für Steuerverbindlichkeiten der Anteilseigner in Verbindung mit ihren Anlagen im Fonds.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass erhaltene Erträge oder Dividenden oder realisierte Gewinne eine zusätzliche Besteuerung im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer Gebietsansässigkeit und/oder Registrierung nach sich ziehen können.

Anleger sollten sich mit den möglichen steuerlichen Folgen einer Zeichnung, eines Kaufs, des Haltens oder Tauschs (sofern zutreffend), einer Rücknahme oder sonstigen Veräußerung von Anteilen gemäß den im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer Gebietsansässigkeit und/oder Registrierung geltenden Gesetzen vertraut machen und sich gegebenenfalls diesbezüglich an ihre Fachberater wenden.

Steueransässigkeit des Anteilseigners

Ein Anteilseigner wird nicht allein aus dem Grund steueransässig in Luxemburg, weil er Anteile hält, überträgt, tauscht oder liefert oder seine Rechte und Verpflichtungen als Anteilseigner ausübt, ausführt oder durchsetzt.

Nicht in Luxemburg gebietsansässige Anteilseigner

Anteilseigner, die nicht in Luxemburg gebietsansässig sind und weder eine ständige Betriebsstätte noch eine ständige Vertretung in Luxemburg unterhalten, der die Anteile zuzurechnen sind, sind in Luxemburg nicht einkommensteuerpflichtig für erhaltene Erträge und durch Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme von Anteilen realisierte Kapitalgewinne.

Nicht gebietsansässige Anteilseigner, bei denen es sich um Unternehmen mit einer ständigen Betriebsstätte oder Vertretung in Luxemburg handelt, der die Anteile zuzurechnen sind, müssen sämtliche erhaltenen Erträge sowie sämtliche durch Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme von Anteilen realisierten Kapitalgewinne als steuerpflichtiges Einkommen für die Steuerbemessung in Luxemburg erklären. Gleiches gilt für Einzelpersonen, die im Rahmen der Verwaltung einer beruflichen oder geschäftlichen Unternehmung handeln, die eine ständige Betriebsstätte oder Vertretung in Luxemburg unterhält, der die Anteile zuzurechnen sind. Steuerpflichtige Gewinne werden als Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert von Anschaffungs- oder Buchpreis der verkauften, zurückgekauften oder zurückgenommenen Anteile ermittelt.

In Luxemburg gebietsansässige Anteilseigner

In Luxemburg gebietsansässige Anteilseigner sind im Falle einer Rückerstattung von Kapital, das in den Fonds eingebracht wurde, nicht einkommensteuerpflichtig.

In Luxemburg gebietsansässige Einzelpersonen

Dividenden und sonstige Zahlungen aus Anteilen, die gebietsansässige Einzelpersonen als Anteilseigner erhalten, die im Rahmen der Verwaltung entweder ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handeln, unterliegen der Einkommensteuer zu den progressiven üblichen Steuersätzen.

Kapitalgewinne, die durch Veräußerung von Anteilen durch gebietsansässige Einzelpersonen als Anteilseigner realisiert werden, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, sind nicht einkommensteuerpflichtig, sofern sie nicht entweder als spekulative Gewinne oder Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung gelten. Kapitalgewinne gelten als spekulativ und unterliegen daher der Einkommensteuer zum üblichen Steuersatz, wenn die Anteile weniger als sechs Monate nach ihrem Erwerb wieder veräußert werden oder der Zeitpunkt der Veräußerung vor dem ihres Erwerbs liegt. Eine Beteiligung gilt in einigen wenigen Fällen als wesentliche Beteiligung, insbesondere wenn (i) der Anteilseigner entweder allein oder gemeinsam mit seinem Ehepartner und/oder minderjährigen Kindern entweder direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitraum während der fünf (5) Jahre vor der Realisierung des Gewinns mehr als zehn Prozent (10 %) des Eigenkapitals des Fonds gehalten hat oder (ii) der Steuerzahler innerhalb der fünf Jahre vor der Übertragung kostenlos eine Beteiligung erworben hat, die eine erhebliche Beteiligung in den Händen des Veräußerers darstellte (oder gegebenenfalls der Veräußerer, falls innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums mehrere aufeinander folgende Übertragungen stattfanden). Kapitalgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs Monate nach dem Erwerb realisiert werden, sind nach der Half-Global-Rate-Methode einkommenssteuerpflichtig (d. h. der für das Gesamteinkommen geltende Durchschnittssatz wird gemäß dem progressiven Einkommenssteuersatz berechnet, und der Durchschnittssatz wird zur Hälfte auf die aus der wesentlichen Beteiligung realisierten Kapitalgewinne angewandt). Als Veräußerung kann ein Verkauf, ein Tausch, ein Beitrag oder eine andere Art der Veräußerung von Anteilen zählen.

Kapitalgewinne, die aus der Veräußerung von Anteilen durch eine gebietsansässige Einzelperson realisiert werden, die im Rahmen der Verwaltung ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handelt, sind zu den üblichen Steuersätzen einkommensteuerpflichtig. Steuerpflichtige Gewinne werden als Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Anteile veräußert wurden und dem niedrigeren Wert des Anschaffungs- oder Buchpreises ermittelt.

In Luxemburg gebietsansässige Unternehmen

In Luxemburg gebietsansässige Unternehmen, die Anteilseigner sind, müssen in Luxemburg sämtliche Erträge sowie sämtliche aus der Übertragung, Veräußerung oder Rücknahme von Anteilen realisierten Kapitalgewinne als steuerpflichtiges Einkommen erklären. Die Höhe der steuerpflichtigen Kapitalgewinne entspricht der Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert des Zeichnungs- und Buchpreises der verkauften oder zurückgegebenen Anteile.

In Luxemburg gebietsansässige Unternehmen, die einer steuerlichen Sonderbehandlung unterliegen

In Luxemburg gebietsansässige Unternehmen, die einer steuerlichen Sonderbehandlung unterliegen (wie den Vorschriften für OGA, die dem Gesetz unterliegen, Spezialanlagefonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in seiner geänderten Fassung unterliegen, und Familienvermögensverwaltungsgesellschaften, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in seiner geänderten Fassung unterliegen), gelten in Luxemburg als steuerbefreit und sind daher in Luxemburg nicht einkommensteuerpflichtig.

Vermögenssteuer

In Luxemburg gebietsansässige und nicht gebietsansässige Anteilseigner, die über eine ständige Betriebsstätte oder Vertretung in Luxemburg verfügen, der die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen im Allgemeinen der Vermögenssteuer. Ausnahmen gelten in folgenden Fällen: (i) eine gebietsansässige oder nicht gebietsansässige steuerpflichtige Einzelperson, (ii) ein OGA, der dem Gesetz unterliegt, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004 in seiner geänderten Fassung unterliegt, (iv) eine Gesellschaft, die dem Gesetz über Wagniskapitalvehikel vom 15. Juni 2004 in seiner geänderten Fassung unterliegt, (v) ein spezialisierter Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in seiner geänderten Fassung, und (vi) eine Familienvermögensverwaltungsgesellschaft, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in seiner geänderten Fassung unterliegt.

Gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 würde für eine Verbriefungsgesellschaft, die dem Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004 in seiner geänderten Fassung unterliegt, und eine Gesellschaft, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Wagniskapitalvehikel in seiner geänderten Fassung unterliegt, jedoch eine Mindestvermögenssteuer gelten.

Sonstige Steuern

Nach luxemburgischem Steuerrecht werden die Anteile von Anteilseignern, die Einzelpersonen und zum Zeitpunkt ihres Todes in Luxemburg steueransässig sind, in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer einbezogen. Im Gegensatz dazu wird keine Nachlass- oder Erbschaftssteuer auf die Übertragung von Anteilen nach dem Tod eines Anteilseigners erhoben, falls der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes nicht zu Erbschaftssteuerzwecken in Luxemburg ansässig war.

Auf Schenkungen oder Spenden von Anteilen kann eine Schenkungssteuer erhoben werden, falls sie in eine luxemburgische notarielle Urkunde einbezogen oder in Luxemburg eingetragen wurden.

Die obigen Bestimmungen beruhen auf geltendem Recht und aktueller Praxis. Sie können daher Veränderungen unterliegen.

Potenziellen Anteilseignern wird empfohlen, sich über die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Realisierung von Anteilen geltenden Gesetze und Vorschriften (wie Steuer- und Devisenkontrollgesetze) in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und Domizilland zu informieren oder beraten zu lassen.

10.3. FATCA

Infolge der Umsetzung von FATCA müsste der Fonds eine Quellensteuer von 30 % auf Zahlungen von Erträgen (einschließlich Dividenden und Zinsen) aus US-Quellen und auf die Bruttoerlöse aus Immobilienveräußerungen, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen abwerfen, entrichten, sollte er nicht in der Lage sein, seine Verpflichtungen gegenüber den US-Steuerbehörden einzuhalten. Letzteres hängt davon ab, ob jeder Anteilseigner des Fonds seiner Verpflichtung nachkommt und die notwendigen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, die vom Fonds verlangt werden.

Ein Anteilseigner, der die verlangten Dokumente und Informationen nicht zur Verfügung stellt, könnte für die Zahlung sämtlicher Steuern und Gebühren haften, die vom Fonds getragen werden und ihm aufgrund der Nicht-Einhaltung seiner Verpflichtung zur Angabe FATCA-bezogener Informationen zuzuschreiben ist.

Der Fonds wird sich nach Kräften bemühen, die notwendigen Informationen von den Anteilseignern zu erhalten, um diese Bestimmungen einzuhalten und gegebenenfalls sämtliche getragenen oder sämtliche gemäß FATCA abzugspflichtigen Steuern von den Anteilseignern weiterzuleiten, denen diese Besteuerung aufgrund des Versäumnisses, Informationen zur Verfügung zu stellen, anzulasten ist. Derzeit lässt sich jedoch noch nicht abschätzen, ob und auf welche Weise die Existenz von Anteilseignern, die die FATCA-Bestimmungen nicht einhalten, Auswirkungen auf die übrigen Anteilseigner des Fonds hat.

Allen Anlegern und Anteilseignern wird empfohlen, Rücksprache mit ihren Steuerberatern zu halten, um festzustellen, ob und wie ihre Anlagen in den Fonds potenziell von FATCA beeinflusst werden.

10.4. Common Reporting Standard

Der Fonds kann dem Standard und seinem CRS wie im CRS-Gesetz ausgeführt unterliegen.

Gemäß den Bedingungen des CRS-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als in Luxemburg meldepflichtiges Finanzinstitut behandelt. Als solches wird der Fonds ab dem 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen, die in der Fondsdokumentation genannt sind, der luxemburgischen Steuerbehörde jährlich CRS-Informationen unter anderem im Zusammenhang mit der Identifizierung von Positionen von und

Zahlungen an (i) bestimmte meldepflichtige Personen und (ii) beherrschende Personen bestimmter NFEs, die selbst meldepflichtige Personen sind, melden müssen. Die CRS-Informationen umfassen personenbezogene Daten über die meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit des Fonds, seinen Meldepflichten im Rahmen des CRS-Gesetzes nachzukommen, ist davon abhängig, dass jeder Anteilseigner den Fonds mit den CRS-Informationen sowie entsprechenden Belegen versorgt. In diesem Zusammenhang werden die Anteilseigner darauf hingewiesen, dass der Fonds als Datenkontrolleur sämtliche CRS-Informationen zu den im CRS-Gesetz genannten Zwecken verarbeitet. Die Anteilseigner verpflichten sich, ihre beherrschenden Personen gegebenenfalls darüber zu informieren, dass der Fonds ihre CRS-Informationen verarbeitet.

Die Anteilseigner werden ferner darüber in Kenntnis gesetzt, dass die CRS-Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich zu den im CRS-Gesetz genannten Zwecken den luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen darauf hingewiesen, dass ihnen bestimmte von ihnen ausgeführte Transaktionen durch die Ausstellung von Auszügen gemeldet werden und ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Meldung an die luxemburgische Steuerbehörde dient.

Gleichermaßen verpflichten sich die Anteilseigner, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Auszüge zu informieren, falls darin enthaltene personenbezogene Daten nicht richtig sein sollten. Die Anteilseigner und potenzielle Anleger verpflichten sich zudem, den Fonds spätestens dreißig (30) Tage nach Eintritt von Änderungen über die entsprechenden Änderungen zu informieren und ihm diesbezügliche Belege vorzulegen.

Anteilseigner, die den Aufforderungen des Fonds bezüglich CRS-Informationen oder entsprechenden Belegen nicht nachkommen, können für Bußgelder haftbar gemacht werden, die dem Fonds auferlegt werden und auf das Versäumnis des Anteilseigners zurückzuführen sind, die CRS-Informationen zur Verfügung zu stellen, oder vorbehaltlich der Offenlegung der CRS-Informationen durch den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden.

11. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

11.1. Allgemeines

Der Fonds stellt zwar nur eine Rechtspersönlichkeit dar, doch jeder Teilfonds bildet eine separate Gruppe von Aktiven und Passiven.

11.2. Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds hat gemäß dem Gesetz SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A. durch einen am 17. November 2006 auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrag zur Verwaltungsgesellschaft bestellt. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien gemäß den darin enthaltenen Bedingungen beendet werden.

Zu den von der Verwaltungsgesellschaft zu erbringenden Dienstleistungen gehören die Verwaltung der Portfolios des Fonds, die zentrale Verwaltung des Fonds und die Vermarktung der Fondsanteile. Bei der Ausübung dieser Tätigkeiten untersteht sie der ständigen Aufsicht durch den Verwaltungsrat.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde vom Verwaltungsrat ferner mit der Aufgabe betraut, die Konformität der Transaktionen mit den Anlagebeschränkungen und insbesondere die von Maklern in Rechnung gestellten Gebühren und Kurse zu überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt insbesondere den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 26. Juli 2001 in Form einer Aktiengesellschaft gegründet. Ihr Geschäftssitz ist 54, rue Charles Martel, L-2134 Luxembourg.

Die Statuten der Verwaltungsgesellschaft wurden am 17. Januar 2001 im Mémorial veröffentlicht. Letztmalig wurden die Statuten am 21. Juli 2014 geändert. Diese Änderungen wurden am 1. September 2014 im Mémorial öffentlich bekannt gegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B-83 117 im luxemburgischen Handelsregister eingetragen. Das Kapital der Gesellschaft beläuft sich auf CHF 900 000 und ist vollständig eingezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für das Tagesgeschäft des Fonds verantwortlich. Ihr Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Sébastien Dessimoz (Vorsitzender), Chief Operating Officer, SYZ Asset Management (Suisse) SA, Genf;
- Massimo Paolo Gentili, Partner, Gentili & Partners, Luxemburg;
- Niall Markey, Director and Head of Administration and Compliance, SYZ Asset Management (Europe) Limited, London.

Für die Führung der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft zeichnen Alexandre Pierron, Leiter der Abteilung Central Administration & Business Support, SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A., und Jean-François Bigonville, Leiter Risikomanagement, SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A., verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, ihre Aufgaben auf eigene Verantwortung an Dritte zu übertragen. Sie hat die Aufgaben der zentralen Verwaltung, der Register- und Transferstelle, der Anlageverwaltung und -beratung wie nachstehend ausführlicher beschrieben übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss stets im Interesse der Anteilseigner des Fonds und in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen, dem Prospekt und der Satzung des Fonds handeln.

Zum unabhängigen Wirtschaftsprüfer hat die Verwaltungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC), Société coopérative bestellt.

Sollte der Fonds eine andere Verwaltungsgesellschaft bestellen, wäre er auf Verlangen von SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A. zu einer Namensänderung dahingehend verpflichtet, dass der Name weder das Wort „Oyster“ noch einen Verweis auf eine Gesellschaft der SYZ Gruppe enthält.

11.3. Verwahrstelle

Der Fonds hat RBC Investor Services Bank S.A. mit Geschäftssitz an der Adresse 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg als Verwahrstelle mit Verantwortung für

- (a) die Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Aufsichtspflichten und
- (c) die Überwachung von Cashflows

gemäß dem Gesetz sowie dem geänderten und neu gefassten Verwahrstellenvertrag ernannt.

RBC Investor Services Bank S.A. ist unter der Nummer B-47192 im luxemburgischen Handelsregister eingetragen und wurde 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. Sie ist gemäß den Bedingungen des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor zur Ausführung von Bankdienstleistungen zugelassen und auf

Verwahr-, Fondsverwaltungs- und zugehörige Dienstleistungen spezialisiert. Ihr Aktienkapital betrug am 31. Oktober 2017 etwa EUR 1'120'326'088.

Die Verwahrstelle wurde vom Fonds ermächtigt, ihre Verwahrfunktionen (i) für andere Vermögenswerte an Vertreter und (ii) für Finanzinstrumente an Unterverwahrstellen zu übertragen und Konten bei solchen Unterverwahrstellen zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen und eine aktuelle Liste der Vertreter und Unterverwahrstellen kann auf Anfrage von der Verwahrstelle oder über folgenden Link bezogen werden: <http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument>.

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausführung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz und dem geänderten und neu formulierten Verwahrstellenvertrag ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anteilseigner.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten übernimmt die Verwahrstelle folgende Funktionen:

- Sie gewährleistet, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Annullierung von Anteilen im Namen des Fonds gemäß dem Gesetz und der Satzung des Fonds ausgeführt werden.
- Sie gewährleistet, dass der Wert der Anteile gemäß dem Gesetz und der Satzung des Fonds berechnet wird.
- Sie führt die Anweisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft aus, die im Namen des Fonds handelt, es sei denn, sie verstoßen gegen das Gesetz oder die Satzung des Fonds.
- Sie gewährleistet bei Transaktionen, an denen der Fonds mit seinem Vermögen beteiligt ist, dass die Zahlung dem Fonds innerhalb des üblichen Zeitrahmens übermittelt wird.
- Sie gewährleistet, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz und der Satzung des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle gewährleistet ferner, dass die Cashflows gemäß dem Gesetz und dem geänderten und neu formulierten Verwahrstellenvertrag ordnungsgemäß überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten auftreten, beispielsweise wenn ein ernannter Beauftragter die Tochtergesellschaft eines verbundenen Unternehmens ist, das Vergütung für andere Verwahrdienstleistungen erhält, die sie für den Fonds erbringt. Die Verwahrstelle analysiert laufend gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften potenzielle Interessenkonflikte, die während der Ausführung ihrer Funktionen entstehen können. Alle identifizierten Interessenkonflikte werden gemäß der Politik der Verwahrstelle in Bezug auf Interessenkonflikte geregelt, die gemäß den Bedingungen des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor den für Kreditinstitute geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegt.

Weitere Interessenkonflikte können dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen andere Dienstleistungen für den Fonds und/oder andere Parteien erbringen. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Verwalter für andere Fonds tätig sein. Es kann daher vorkommen, dass für die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit tatsächliche oder potenzielle Konflikte mit den Interessen des Fonds und/oder anderer Fonds entstehen, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig sind.

Die Verwahrstelle verfügt über eine Richtlinie über den Umgang mit Interessenkonflikten, die insbesondere folgende Themenbereiche regelt:

- Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte;
- Aufzeichnung, Handhabung und Überwachung von Situationen mit Interessenkonflikten durch:
 - Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Trennung, die gewährleistet, dass Transaktionen unabhängig von den Geschäften der Verwahrstelle ausgeführt werden;
 - Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zur Ablehnung von Tätigkeiten, die zur Entstehung von Interessenkonflikten führen, wie:
 - die Verwahrstelle und Dritte, an die Verwahrfunktionen übertragen wurden, übernehmen keine Anlageverwaltungsmandate;
 - die Verwahrstelle lehnt die Übertragung von Compliance- und Risikomanagementfunktionen ab;
 - die Verwahrstelle verfügt über einen soliden Eskalationsprozess, um zu gewährleisten, dass regulatorische Verstöße Compliance gemeldet werden, die sie wiederum dem Senior Management und dem Verwaltungsrat der Verwahrstelle meldet.
 - Eine spezielle interne Revisionsstelle führt unabhängige, objektive Risikobewertungen und Bewertungen der Eignung und Wirksamkeit interner Kontrollen und Unternehmensführungsprozesse durch.

Die Verwahrstelle bestätigt auf der Grundlage der oben genannten Bestimmungen, dass zum Datum der Veröffentlichung des Prospekts keine potenziellen Situationen mit Interessenkonflikten identifiziert werden konnten.

Aktuelle Informationen zur oben erwähnten Richtlinie über Interessenkonflikte können auf Anfrage von der Verwahrstelle oder über die folgende URL bezogen werden:

https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

11.4. Zentrale Verwaltungsstelle

Per Dienstleistungsvertrag vom 17. November 2006 wurde RBC Investor Services Bank S.A. zur Domizil- und Zahlstelle bestellt.

In einem Vertrag über die Untervergabe der Aufgaben als Verwaltungs- und Transferstelle vom 17. November 2006 bestellte die Verwaltungsgesellschaft RBC Investor Services Bank S.A. zudem zur Verwaltungs-, Register- und Transferstelle des Fonds.

Diese Verträge können von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich beendet werden.

Die Verwaltungsstelle ist insbesondere für die Berechnung der Nettoinventarwerte je Aktie, die Buchführung und sonstige Verwaltungsaufgaben verantwortlich.

In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle ist RBC Investor Services Bank S.A. hauptsächlich für die Ausgabe, den Tausch und die Rücknahme von Anteilen und für die Führung des Registers der Anteilseigner des Fonds verantwortlich.

11.5. Unterverwalter

Bei der Ausübung ihrer Verwaltungsaufgaben wird die Verwaltungsgesellschaft von Unterverwaltern unterstützt. Sie hat auf ihre eigene Verantwortung die im Anhang aufgeführten Gesellschaften in der dort aufgeführten Zuweisung damit beauftragt, die Aufgaben von Unterverwaltern der Teilfonds des Fonds zu übernehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zuweisung der Teilfonds zu den verschiedenen Unterverwaltern jederzeit ändern. Sie kann daher den Unterverwalter eines gegebenen Teilfonds ohne Ankündigung durch einen anderen der nachstehend aufgeführten Unterverwalter ersetzen, sofern dies ihres Erachtens im Interesse der betroffenen Anteilseigner ist. In einem solchen Fall werden die Anteilseigner des Fonds im Nachhinein wie gesetzlich vorgeschrieben informiert. Der Prospekt wird entsprechend geändert.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, jederzeit neue Unterverwalter zu bestellen.

11.6. Anlageberater und Ausschüsse

11.6.1 Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft kann überdies zur Bestimmung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds des Fonds auf eigene Kosten die Unterstützung eines Anlageberaters in Anspruch nehmen.

Mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft wurden für einige Teilfonds des Fonds im Anhang aufgeführte Berater bestellt, die als Anlageberater für einzelne oder mehrere Teilfonds fungieren.

11.6.2 Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Ausschüsse zu bilden und diesen bestimmte unterstützende Tätigkeiten und ergänzende Aufgaben zu übertragen.

Dem Wissenschaftlichen Ausschuss können folgende Aufgaben übertragen werden:

- Durchführung von Untersuchungen zu Themen, die gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten festgelegt werden
- Information über und Einblicke in die wissenschaftliche Forschung und Durchführung weiterer Studien in Bezug auf Trends bei Anlagestrategien und -methoden
- Erprobung der für die Anlagen des Teilfonds entwickelten Modelle und Verfahren
- Ermöglichung des Zugangs zu akademischen und wissenschaftlichen Netzwerken und Kreisen
- Teilnahme an Marketingveranstaltungen und -kampagnen

Weder der Wissenschaftliche Ausschuss noch seine einzelnen Mitglieder sind befugt, im Namen des Teilfonds oder der Unterverwalter Geschäfte abzuwickeln oder Funktionen auszuüben oder als Anlageberater tätig zu werden.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses werden aus hochkarätigen Wissenschaftlern, Hochschullehrern und Experten ausgewählt, die hohes Ansehen genießen und in bestimmten Anlagebereichen oder Anlageansätzen aktiv sind.

Ab dem 31. August 2018 können die folgenden Teilfonds profitieren von der Arbeit des **Wissenschaftlichen Ausschusses**: Equity Premia Global, Equity Premia Europe und Multi-Asset ActiProtect.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts besteht der Wissenschaftliche Ausschuss aus Herrn Amit GOYAL, Professor an der Universität Lausanne, Fakultät der Wirtschaftswissenschaften, und Herrn Victor DEMIGUEL, Professor für Management Science and Operations, London Business School. Weitere Informationen zu den Profilen der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses stehen auf der Website zur Verfügung. Im Falle von Änderungen an der Zusammensetzung des Ausschusses, werden diese Änderungen sofort auf der Website angezeigt und dann bei der nächsten Überarbeitung in den Prospekt aufgenommen.

Gemäss Abschnitt 9.7 Absatz 1(i) werden die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses von den Teilfonds vergütet, die von den vom Wissenschaftlichen Ausschuss erbrachten Dienstleistungen profitieren. Die Aufwendungen für die Vergütung werden gleichmässig auf diese Teilfonds aufgeteilt. Jedes Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses hat Anspruch auf eine Vergütung bis zum Höchstbetrag von EUR 50'000 pro Jahr. Die tatsächliche Vergütung hängt von der Zahl der Teilfonds ab, die von den vom Wissenschaftlichen Ausschuss erbrachten Dienstleistungen profitieren, sowie von den mit jedem einzelnen Mitglied vereinbarten konkreten Auftragsbedingungen.

11.7. Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Verträge mit Vertriebsgesellschaften zu schließen, die sie beim Vertrieb der Anteile vertreten (einzeln „Untervertriebsgesellschaft“ und kollektiv „Untervertriebsgesellschaften“).

Die Verwaltungsgesellschaft und die Untervertriebsgesellschaften wurden vom Verwaltungsrat ermächtigt, gegebenenfalls auf Rechnung des Fonds und der entsprechenden Teilfonds Zeichnungs- und Rücknahmeanträge entgegenzunehmen. In diesem Fall sind sie berechtigt, Anlegern, die durch sie Anteile zeichnen, „Nominee“-Dienstleistungen anzubieten.

Derzeit dürfen nur die Untervertriebsgesellschaften die verschiedenen Aufträge entgegennehmen und die damit zusammenhängenden „Nominee“-Dienstleistungen ausüben.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Untervertriebsgesellschaften kommen jederzeit allen Verpflichtungen nach, die ihnen durch sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auferlegt werden. Insbesondere gilt dies für die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 und das CSSF-Rundschreiben 13/556 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Überdies wenden sie Verfahren an, die die weitestgehende Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen gewährleisten. Auch die Untervertriebsgesellschaften halten jederzeit die in ihrem Rechtsgebiet geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ein.

Die Untervertriebsgesellschaften leiten die Zeichnungsformulare an die Register- und Transferstelle weiter und überweisen die Zeichnungsbeträge an die Verwahrstelle, die im Namen des Fonds handelt.

11.8. Nettoinventarwert

11.8.1. Bestimmung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil aller Klassen und/oder gegebenenfalls aller Teilfonds wird unter der Verantwortung des Verwaltungsrates an jedem Bewertungsstichtag berechnet.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts häufiger oder an zusätzlichen Terminen ausführen zu lassen, als für die einzelnen Teilfonds im Anhang des Prospekts angegeben. Diese zusätzlichen Bewertungsstichtage geben grundsätzlich keinen Anlass zu einem Transaktionsdatum zur Bearbeitung von Zeichnungs-, Tausch- oder Rücknahmeanträgen, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteilige Entscheidung trifft. In diesem Fall werden alle betroffenen Anteilseigner im Vorfeld durch eine schriftliche Mitteilung informiert. Die zusätzlichen Nettoinventarwerte dienen grundsätzlich nur zur Information. Es kann sich um einfache Schätzungen handeln, sofern darauf keine Bearbeitung von Zeichnungs-, Tausch- oder Rücknahmeanträgen von Anteilen folgen. Die Berechnung und Veröffentlichung zusätzlicher zu Informationszwecken geschätzter Nettoinventarwerte erfolgt nicht unbedingt anhand der unterschiedlichen Überprüfungsstufen, die für gewöhnlich bei der Berechnung von Nettoinventarwerten Anwendung finden, wenn diese zur Bestimmung von Zeichnungs- und Rücknahmepreisen dienen sollen.

Zur Ermittlung des Nettoinventarwerts wird das Nettovermögen der einzelnen Klassen und/oder Teilfonds (das aus dem Anteil des Vermögens der entsprechenden Klassen oder Teilfonds abzüglich des Anteils der ihnen zurechenbaren Verbindlichkeiten besteht) durch die Gesamtzahl der Anteile geteilt, die sich an dem betreffenden Bewertungsstichtag und Transaktionsdatum in den entsprechenden Klassen und/oder Teilfonds in Umlauf befinden.

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Er wird in der Rechnungswährung der jeweiligen Klasse ausgedrückt, die im Anhang des Prospekts für alle Teilfonds angegeben ist.

Der Verwaltungsrat kann für sämtliche Teilfonds und/oder Klassen weitere Währungen bestimmen, in denen der Nettoinventarwert je Anteil ausgedrückt werden kann. Die zusätzlichen Währungen für die einzelnen Teilfonds werden in diesem Fall im Anhang angegeben.

Die Teilfonds sind in verschiedene separate Klassen unterteilt, die zu einem gemeinsamen Portfolio gehören. Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen unterscheidet sich abhängig von den Aktiven und Passiven der Teilfonds, die bestimmten Klassen zurechenbar sind, sowie von ihrer spezifischen Gebührenstruktur und/oder Devisenterminkontrakten und Call- oder Put-Optionen auf Währungen, die für die einzelnen Klassen abgeschlossen wurden.

Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds schwankt hauptsächlich abhängig vom Wert der Vermögenswerte im Basisportfolio.

Das Nettovermögen der einzelnen Teilfonds wird wie folgt bewertet:

- I. Zu den Vermögenswerten des Fonds zählen insbesondere:
 - a) alle Barguthaben oder -einlagen, einschließlich alle aufgelaufenen Zinsen;
 - b) alle zahlbaren Wechsel und Sichteinlagen sowie Forderungen (einschließlich der Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren, deren Kaufpreis noch nicht eingegangen ist);
 - c) alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Anleihen, Schuldpapiere, Options- oder Zeichnungsrechte sowie sonstige Anlagen oder Wertpapiere, die Eigentum des Fonds sind;
 - d) alle Dividenden und Ausschüttungen, die dem Fonds zustehen (wobei der Fond Wertberichtigungen vornehmen kann, um Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren zu berücksichtigen, die durch Ex-Dividende oder Ex-Bezugsrechtshandel oder eine ähnliche Praxis verursacht werden);
 - e) alle für Wertpapiere des Fonds aufgelaufenen Zinsen, sofern diese nicht in das Kapital dieser Anlagen einfließen;
 - f) die Vorkosten des Fonds, soweit sie nicht abgeschrieben wurden; und
 - g) alle anderen Vermögenswerte jedweder Art, einschließlich aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- a) Barguthaben und Bareinlagen, Wechsel, Sichteinlagen und Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Dividenden und Zinsen, die bereits bekannt gegeben oder fällig geworden, aber noch nicht gezahlt wurden, werden mit ihrem Nennwert angesetzt, soweit es nicht unwahrscheinlich erscheint, dass dieser Wert tatsächlich erzielt werden kann. In diesem Fall ist der Wert unter Abzug eines Betrages festzulegen, den der Fonds als angemessen erachtet, um den tatsächlichen Wert der Aktiva widerzuspiegeln.
- b) Dem Wert von Vermögenswerten, die an einer Wertpapierbörse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß operiert, anerkannt und für das Publikum offen ist, wird der repräsentativste Kurs der Märkte und/oder der Transaktionen zugrunde gelegt, die an diesen Märkten von

Fondsmanagern oder anderen Marktakteuren ausgeführt wurden. Bei dem Kurs kann es sich um den zuletzt bekannten Kurs oder den Kurs zu einem bestimmten Zeitpunkt handeln, der für jeden der Märkte im Voraus festgelegt und vom Verwaltungsrat für repräsentativer erachtet wurde. Dabei werden Liquiditätskriterien und die an den entsprechenden Märkten ausgeführten Transaktionen berücksichtigt. Ist der Marktkurs nach Auffassung des Verwaltungsrats für den Kurs eines Vermögenswerts nicht repräsentativ, erfolgt die Bewertung auf der Basis des voraussichtlichen Veräußerungswerts, den der Verwaltungsrat sorgfältig und in gutem Glauben schätzt.

- c) Der Wert von Vermögenswerten, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß operiert, anerkannt und für das Publikum offen ist, wird vom Verwaltungsrat auf der Basis des voraussichtlichen Veräußerungswerts bestimmt, den der Verwaltungsrat sorgfältig und in gutem Glauben schätzt.
- d) Anteile und Aktien offener OGA oder OGAW werden auf der Basis der zuletzt bekannten Nettoinventarwerte bewertet. Sind diese für den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte nicht repräsentativ, wird der Preis vom Verwaltungsrat fair und gerecht bestimmt. Anteile und Aktien geschlossener OGA werden auf der Basis ihres letzten Marktwertes bewertet. Ist dieser für den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte nicht repräsentativ, wird der Preis vom Verwaltungsrat fair und gerecht bestimmt.
- e) Barmittel und Geldmarktinstrumente können zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder auf der Basis einer linearen Abschreibung bewertet werden. Alle sonstigen Vermögenswerte werden soweit möglich auf dieselbe Weise bewertet.
- f) Alle sonstigen Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat auf der Basis ihres voraussichtlichen Veräußerungswerts bewertet. Dieser ist in gutem Glauben und gemäß allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren zu ermitteln.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Anwendung einer anderen allgemein anerkannten Bewertungsmethode zulassen, sofern diese Bewertung seines Erachtens den voraussichtlichen Veräußerungswert eines vom Fonds gehaltenen Vermögenswerts besser widerspiegelt.

II. Zu den Verbindlichkeiten des Fonds zählen insbesondere:

- a) alle Darlehen, fälligen Wechsel und Verbindlichkeiten;
- b) alle bekannten fälligen oder nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen, die Zahlungen in bar oder in Sachwerten betreffen, unter anderem der vom Fonds bekannt gegebene, aber noch nicht gezahlte Dividendenbetrag;
- c) eine angemessene Rückstellung für bis zum Bewertungsstichtag angefallene zukünftige Kapital- und Ertragssteuern, die in regelmäßigen Abständen vom Fonds ermittelt wird und gegebenenfalls sonstige Rückstellungen, die vom Verwaltungsrat bewilligt oder genehmigt wurden;
- d) alle sonstigen Verpflichtungen des Fonds jedweder Art mit Ausnahme der aus den Anteilen des Fonds resultierenden Verbindlichkeiten. Zur Bewertung dieser sonstigen Verbindlichkeiten sind vom Fonds alle von ihm zu zahlenden Aufwendungen zu berücksichtigen, darunter Vorkosten, an die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater, den Steuerberater, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, die Domizilstelle, die Register- und Transferstelle, die Zahlstelle und die ständigen Vertreter in den Ländern, in denen der Fonds zugelassen ist, sonstige vom Fonds beschäftigte Vertreter, Kosten für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Gebühren für die Notierung an Wertpapierbörsen, Kosten für die Eintragung des Fonds und deren Aufrechterhaltung bei staatlichen Behörden, Werbungs- und Druckkosten, Vorbereitung und Druck der Zertifikate, Prospekte, erläuternde Mitteilungen oder Registerbestätigungen, Steuern oder öffentliche Abgaben und sonstige Betriebskosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Maklergebühren sowie Porto-, Telefon- und Telexgebühren. Der Fonds kann regelmäßige Verwaltungskosten und sonstige Aufwendungen für das Jahr oder jedweden anderen Zeitraum schätzen, indem der Beitrag anteilmäßig auf die Teile des entsprechenden Zeitraums umgelegt wird.

III. Alle Fondsanteile, deren Rücknahme beantragt wurde, werden bis zum Ablauf des auf die Rücknahme des Anteils anwendbaren Bewertungsstichtags als ausgegebene und im Umlauf befindliche Anteile behandelt. Ihr Preis gilt vom Ablauf des Bewertungsstichtags bis zu seiner Zahlung als Verbindlichkeit des Fonds.

Alle vom Fonds gemäß den erhaltenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Anteile werden mit Ablauf des Bewertungsstichtags, an dem ihr Preis ermittelt wird, als ausgegeben behandelt. Der Zeichnungspreis wird solange zu den Forderungen des Fonds gezahlt, bis der Betrag dort eingegangen ist.

Alle Anlagen, Barguthaben und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden unter Berücksichtigung der Marktpreise oder Wechselkurse des Bewertungsstichtags bewertet, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird.

IV. Soweit möglich, werden am Bewertungsstichtag alle vom Fonds am entsprechenden Transaktionsdatum beschlossenen Anlagekäufe oder -verkäufe berücksichtigt.

V. Der Nettoinventarwert aller Klassen und Teilfonds wird in der entsprechenden Rechnungswährung berechnet und kann in anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währungen ausgedrückt werden. Die zusätzlichen Währungen für die einzelnen Teilfonds werden gegebenenfalls im Anhang angegeben.

Alle nicht in der Rechnungswährung des Teilfonds ausgedrückten Vermögenswerte werden zu dem an dem entsprechenden Bewertungsstichtag im Großherzogtum Luxemburg geltenden Wechselkurs in diese Währung umgerechnet. Der in der Währung der entsprechenden Teilfonds oder Klassen berechnete Nettoinventarwert der Anteile kann anschließend gegebenenfalls in andere Währungen umgerechnet werden, um Zeichnungen oder Rücknahmen abzurechnen. Diese Umrechnung erfolgt auf der Basis des an dem entsprechenden Bewertungsstichtag im Großherzogtum Luxemburg geltenden Wechselkurses.

Der Wert des Nettovermögens des Fonds entspricht den Summen der Nettoinventarwerte der verschiedenen Teilfonds. Das Fondskapital entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Wert des Nettovermögens des Fonds und seiner Konsolidierungswährung USD.

VI. Für alle Teilfonds oder Klassen wird wie folgt eine Masse gemeinsamer Vermögenswerte etabliert:

- a) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse werden in den Büchern des Fonds der Vermögensmasse des entsprechenden Teilfonds und in Verbindung mit der entsprechenden Klasse zugewiesen. Gleiches gilt für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen für einen Teilfonds bzw. eine Klasse.
- b) Von anderen Vermögenswerten stammende Aktiva werden in den Büchern des Fonds derselben Vermögensmasse zugerechnet, aus der sie stammen. Wird ein Vermögenswert neu bewertet, wird die Erhöhung oder Minderung seines Werts der Vermögensmasse des Teilfonds in Verbindung mit der Klasse zugewiesen, dem der Vermögenswert zurechenbar ist.
- c) Alle Verbindlichkeiten des Fonds, die einem Teilfonds oder einer Klasse zugerechnet werden können, werden der Vermögensmasse des entsprechenden Teilfonds bzw. der Klasse zugewiesen.
- d) Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Gebühren und Kosten, die keinem bestimmten Teilfonds bzw. keiner bestimmten Klasse zugerechnet werden können, werden den verschiedenen Teilfonds oder Klassen zu gleichen Teilen oder, sofern es angesichts der Höhe der Beträge angemessen erscheint, anteilig entsprechend des jeweiligen Nettovermögens zugewiesen.
- e) Nach einer Ausschüttung von Dividenden an die Anteilseigner eines Teilfonds reduziert sich der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds oder Anteils um den Dividendenbetrag.

Der Fonds bildet eine einzige selbständige Rechtspersönlichkeit. Gegenüber Dritten und insbesondere mit den Gläubigern des Fonds haftet jeder Teilfonds jedoch ausschließlich für die ihm zugewiesenen Verbindlichkeiten, sofern mit den Gläubigern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

Sämtliche Bewertungs- und Berechnungsregeln sind gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen auszulegen und anzuwenden.

11.8.2. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Rücknahme und des Tausches von Anteilen

Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Klasse(n) sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Tausch von Anteilen in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- a) während eines Zeitraums, in dem einer der wichtigen Märkte oder Wertpapierbörsen, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Klasse(n) notiert sind, geschlossen ist (mit Ausnahme von Tagen, an denen diese(r) gewöhnlich geschlossen ist) oder der Handel wesentlichen Beschränkungen unterliegt oder ausgesetzt ist;
- b) wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder sozialer Umstände oder *höherer Gewalt*, die außerhalb der Verantwortung oder Kontrolle des Fonds liegen, die Veräußerung von Vermögenswerten auf angemessenem und normalem Wege nicht möglich ist, ohne den Interessen der Anteilseigner erheblich zu schaden;
- c) wenn die Kommunikationsmittel, die für gewöhnlich zur Ermittlung des Preises von Anlagen des Fonds oder der markt- oder börsenüblichen Preise verwendet werden, ausfallen;
- d) wenn Transaktionen aufgrund von Devisenkontroll- oder Kapitalverkehrsbeschränkungen auf Rechnung des Fonds nicht ausgeführt werden können oder wenn der Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten des Fonds nicht zu den üblichen Wechselkursen durchgeführt werden kann oder die bei Rücknahme oder Tausch von Anteilen des Fonds fälligen Zahlungen nach Ermessen des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;
- d) sobald eine Generalversammlung der Anteilseigner einberufen wurde, bei der die Auflösung des Fonds beschlossen wird;
- e) wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines OGAW/OGA, in den der Fonds einen substanzialen Anteil des Vermögens einer oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Klasse(n) investiert hat, ausgesetzt wurde oder

nicht verfügbar ist oder wenn die Ausgabe, die Rücknahme oder der Tausch der Anteile des entsprechenden OGAW oder sonstiger OGA ausgesetzt oder beschränkt wurde.

Abhängig von den Umständen kann die Aussetzung sich auf einen oder mehrere Teilfonds bzw. eine oder mehrere Klasse(n) erstrecken. Die Bekanntgabe einer solchen Aussetzung und deren Aufhebung werden auf fundsquare.net und fundinfo.com sowie anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Medien veröffentlicht.

Auch Anteilseignern, die Rücknahme- oder Umtauschanträge gestellt haben, wird mitgeteilt, dass die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde.

Zeichnungen und noch nicht ausgeführte Rücknahme- oder Tauschanträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, sofern letztere vor Aufhebung der Aussetzung beim Fonds eingehen.

Noch nicht ausgeführte Zeichnungen, Rücknahmen und Tauschtransaktionen werden gegenüber später eingegangenen Anträgen am ersten Transaktionsdatum nach Aufhebung der Aussetzung vorrangig behandelt.

11.9. Jährliche Generalversammlungen und Berichte

Die Jahreshauptversammlung der Anteilseigner findet jedes Jahr am Geschäftssitz oder an einem anderen Ort statt, der im Einberufungsschreiben angegeben ist.

Die jährliche Generalversammlung wird am dritten Donnerstag im April um 15:00 Uhr oder, falls dies in Luxemburg kein Geschäftstag ist, am nächsten Bankarbeitstag gehalten.

Die Einberufung zur Generalversammlung wird mindestens acht Tage vor der Generalversammlung an alle Anteilseigner gesendet. Der Versand erfolgt auf postalischem Wege an die im Register der Anteilseigner verzeichnete Anschrift.

Im Einberufungsschreiben sind der Ort und die Uhrzeit der Generalversammlung sowie die Zutrittsbedingungen, die Traktandenliste und die Bestimmungen des luxemburgischen Rechts über die notwendige Beschlussfähigkeit und Mehrheit angegeben.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Teilnahme, der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit bei einer Generalversammlung sind in den Artikeln 67 und 67-1 (in ihrer gültigen Fassung) des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner gültigen Fassung geregelt, sofern in den Statuten des Fonds oder gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

Mitteilungen zur Einberufung von Versammlungen können ferner im RESA und in einer luxemburgischen Zeitung (Luxemburger Wort) sowie in der Presse oder in anderen vom Verwaltungsrat bzw. der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Medien der Länder, in denen der Fonds vermarktet wird, und auf fundsquare.net veröffentlicht werden.

Anteilseigner von Anteilklassen P schlagen der Hauptversammlung der Anteilseigner eine Liste von Kandidaten vor, von der die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats bei der nächsten Hauptversammlung der Anteilseigner bestellt wird. Die Liste der von den Anteilseignern vorgeschlagenen Kandidaten muss mindestens doppelt so viele Kandidaten wie freie Positionen für diese Art von Verwaltungsratsmitglied enthalten. Gewählt werden die Kandidaten auf der Liste, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Ein Anteilseigner, der bei der Generalversammlung der Anteilseigner einen anderen Kandidaten für die Position als Mitglied des Verwaltungsrats vorschlagen möchte, muss den Fonds mindestens zwei Wochen vor dem Datum, an dem die Generalversammlung stattfindet, schriftlich darüber informieren. Um Missverständnisse auszuschließen, muss die von den Anteilseignern der Anteilklassen P eingereichte Liste dieselben Bestimmungen einhalten.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Der Fonds veröffentlicht jedes Jahr einen ausführlichen Jahresbericht über seine Geschäftstätigkeit, der seinen Jahresabschluss in USD, die detaillierte Zusammensetzung des Vermögens der einzelnen Teilfonds und den Bericht des zugelassenen unabhängigen Wirtschaftsprüfers enthält.

Auch am Ende jedes Halbjahres veröffentlicht der Fonds einen Bericht.

Die Konten des Fonds und die Jahresberichte werden von PricewaterhouseCoopers (PwC), Société coopérative geprüft.

11.10. Liquidation – Auflösung des Fonds

Eine allfällige Liquidation des Fonds erfolgt unter den gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen.

Fällt das Kapital des Fonds unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, der Generalversammlung der Anteilseigner die Frage der Auflösung des Fonds vorzulegen. In diesem Fall bestehen bezüglich der Beschlussfähigkeit keine Auflagen, und der Beschluss kann durch einfache Mehrheit der bei der Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Fällt das Kapital des Fonds unter ein Viertel des Mindestkapitals, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, der Generalversammlung der Anteilseigner die Frage der Auflösung des Fonds vorzulegen. In diesem Fall bestehen bezüglich der Beschlussfähigkeit keine Auflagen: Die Auflösung kann von Anteilseignern beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Anteile besitzen.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach dem Datum stattfindet, an dem festgestellt wurde, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist.

Der Fonds kann ferner gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Satzung durch Beschluss einer Generalversammlung aufgelöst werden.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung zur Auflösung und Liquidation des Fonds werden im RESA veröffentlicht. Diese Veröffentlichung erfolgt auf Verlangen des Liquidators bzw. der Liquidatoren.

Eine Auflösung des Fonds erfolgt durch einen bzw. mehrere Liquidator(en), die gemäß der Satzung des Fonds und den Gesetzen bestellt werden. Der Nettoerlös aus der Liquidation wird anteilig zur Anzahl der Anteile in ihrem Eigentum an die Anteilseigner verteilt. Beträge, die nach Abschluss der Liquidation nicht in Anspruch genommen werden, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Hinterlegte Beträge, die vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist (30 Jahre) nicht beansprucht werden, können nicht mehr ausgezahlt werden.

11.11. Liquidation – Auflösung von Teilfonds und/oder Klassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen oder mehrere Teilfonds bzw. eine oder mehrere Klasse(n) durch Annullierung der Anteile der entsprechenden Teilfonds oder Klassen aufzulösen. Den Anteilseignern der entsprechenden Teilfonds und/oder Klassen wird das gesamte Nettovermögen in Höhe ihrer Beteiligung zurückgezahlt.

Wird ein Teilfonds oder eine Klasse durch Beschluss des Verwaltungsrats aufgelöst, können die Anteilseigner der entsprechenden auszulösenden Teilfonds oder Klassen bis zum Liquidationsdatum weiterhin die Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

Bei unter solchen Umständen ausgeführten Rücknahmen legt der Fonds einen Nettoinventarwert zugrunde, der die Liquidationsgebühren, nicht aber anderweitige Kosten berücksichtigt. Erlöse aus der Auflösung von Anteilen, deren Eigner sich bis zum Abschluss der Liquidation eines Teilfonds nicht gemeldet haben, werden bei der *Caisse de Consignation* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt.

11.12. Zusammenlegung – Teilung von Teilfonds und/oder Klassen

11.12.1. Zusammenlegung von Teilfonds und/oder Klassen

Der Verwaltungsrat kann die Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds (als aufgenommener oder aufnehmender Teilfonds) mit einem oder mehreren Teilfonds des Fonds oder eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (oder dessen Teilfonds), die der Richtlinie unterliegen, beschließen. Eine solche Zusammenlegung muss nach den im Gesetz, insbesondere in Kapitel 8 (Zusammenlegungsplan und den Anteilseignern zur Verfügung zu stellende Informationen) vorgeschriebenen Verfahren erfolgen, indem den Anteilseignern gegebenenfalls unter Anwendung des Wechselkurses neue Anteile am aufnehmenden Teilfonds oder OGAW in Höhe ihrer bisherigen Beteiligung an dem aufgenommenen Teilfonds zugeteilt werden.

Der Verwaltungsrat kann ferner beschließen, eine oder mehrere Klasse(n) eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds mit einer oder mehreren Klasse(n) desselben oder eines anderen Teilfonds des Fonds zusammenzulegen.

Unbeschadet der vorstehenden Bedingungen kann die Hauptversammlung der Anteilseigner des Fonds durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und ohne besondere Vorschriften zur Beschlussfassung gefassten Beschluss, einen oder mehrere Teilfonds des Fonds (als aufgenommene Teilfonds) mit einem oder mehreren Teilfonds des Fonds oder mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (oder dessen Teilfonds) gemäß den im Gesetz und insbesondere in Kapitel 8 vorgesehenen Verfahren zusammenlegen.

In allen Fällen der Zusammenlegung sind die Anteilseigner des entsprechenden Teilfonds berechtigt, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile mit Ausnahme der Aufwendungen zur Deckung der Desinvestitionskosten zu verlangen oder, sofern möglich, für Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder eines anderen von SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A. oder einer anderen Gesellschaft der SYZ Gruppe oder mit der SYZ Gruppe verbundenen Gesellschaft verwalteten OGAW zu tauschen, der eine ähnliche Anlagepolitik verfolgt. Dieses Recht besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die betroffenen Anteilseigner von der beabsichtigten Zusammenlegung erfahren haben, bis fünf Bankarbeitstage vor dem Datum, an dem das Tauschverhältnis berechnet wird. Diese Zeitspanne darf dreißig Tage nicht unterschreiten.

Die oben beschriebenen Verfahren können gemäß dem Gesetz auch auf Ebene des Fonds (insbesondere als aufnehmende Einheit) angewandt werden.

11.12.2. Teilung von Teilfonds und/oder Klassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds oder eine Klasse je nach Fall gemäß gesetzlichen und/oder regulatorischen Bestimmungen durch Teilung in zwei oder mehr Teilfonds oder Klassen umzustrukturieren. Für die Veröffentlichung oder Bekanntmachung dieses Beschlusses gelten dieselben Bedingungen wie vorstehend bei der Zusammenlegung beschrieben. In der Veröffentlichung oder Bekanntmachung sind die Informationen über die zwei oder mehr Teilfonds oder Klassen, die durch eine entsprechende Teilung entstehen, und die Bestimmungen über den Tausch von Anteilen anzugeben.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes kann der Verwaltungsrat auch beschließen, die Entscheidung über die Teilung eines Teilfonds oder einer Klasse der Hauptversammlung der Anteilseigner des entsprechenden Teilfonds oder der

Klasse vorzulegen. Ein solcher Beschluss kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und ohne besondere Vorschriften zur Beschlussfassung gefasst werden.

11.13. Soft Closing oder Hard Closing von Teilfonds und/oder Anteilklassen

Ein Teilfonds oder eine Anteilklasse kann einem „Soft Closing“ unterliegen. Dies bedeutet, dass neue Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Schließung des Fonds notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anteilseigner zu schützen oder anderen im vorliegenden Prospekt genannten Umständen Rechnung zu tragen. Das Soft Closing findet auf neue Zeichnungen oder den Tausch von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anlageklasse Anwendung, nicht aber auf Rücknahmen, einen Tausch aus dem Teilfonds oder der Anlageklasse heraus oder Übertragungen. Jeder Teilfonds und jede Anlageklasse können ohne Mitteilung an die Anteilseigner einem Soft Closing unterliegen.

Ein Teilfonds oder eine Anteilklasse kann einem „Hard Closing“ unterliegen. Dies bedeutet, dass keine Zeichnungs- oder Tauschanträge für Anteile des Teilfonds oder der Anteilklasse mehr angenommen werden, wenn nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Schließung des Fonds notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anteilseigner zu schützen oder anderen im vorliegenden Prospekt genannten Umständen Rechnung zu tragen. Das Hard Closing findet nicht auf Rücknahmen und den Tausch aus dem Teilfonds oder der Anlageklasse heraus oder Übertragungen Anwendung. Die betroffenen Anteilseigner werden so früh wie möglich über ein Hard Closing informiert.

Ohne die Umstände, in denen ein Soft Closing oder Hard Closing angemessen sein könnte, auf die nachfolgend erwähnten zu beschränken, sei zur Veranschaulichung folgendes Beispiel genannt: wenn ein Teilfonds eine Größe erreicht hat, welche die Grenzen der Kapazität des Marktes und/oder des Unterverwalters erreicht, und wenn die Zulassung weiterer Kapitalzuflüsse der Performance des Teilfonds abträglich wäre.

Unbeschadet der vorstehenden Bedingungen kann die Verwaltungsgesellschaft den Geltungsbereich eines solchen Soft Closing oder Hard Closing begrenzen, wenn die entsprechenden Mittelflüsse keine Herausforderung für die Kapazität darstellen.

Nach Anwendung des Soft Closing oder Hard Closing wird der entsprechende Teilfonds oder die Anteilklasse erst wieder geöffnet, wenn die Umstände, die zu dem Soft Closing oder Hard Closing führten, nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht mehr festzustellen sind.

Anteilseigner und potenzielle Anleger sollten sich von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder den Untervertriebspartnern den aktuellen Status der Teilfonds oder Anlageklassen bestätigen lassen oder auf der Website prüfen.

11.14. Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen innerhalb eines Teilfonds sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Tauschpreise werden an jedem Bewertungsstichtag am Geschäftssitz in Luxemburg und demjenigen des Vertreters wie nachstehend angegeben veröffentlicht.

Darüber hinaus sind sie auf fundinfo.com zu veröffentlichen.

11.15. Öffentlich verfügbare Dokumente

Die Satzung und die Geschäftsberichte des Fonds werden der Öffentlichkeit kostenlos am Geschäftssitz in Luxemburg zur Verfügung gestellt.

Gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen sind die wesentlichen Anlegerinformationen Anlegern vor der Erstzeichnung oder vor dem Stellen eines Tauschantrags für die Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die aktuelle Version der wesentlichen Anlegerinformationen kann kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, über die Website und/oder die lokalen Websites von www.morningstar.com bezogen werden.

Etwaige in Kapitel 21 des Gesetzes vorgesehene Dokumente können von allen Anteilseignern zu Rate gezogen werden und stehen ihnen am Geschäftssitz an allen Bankarbeitstagen während der normalen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Gleichermaßen stehen Dokumente zum Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, die Strategie zur Ausübung der Stimmrechte der in den verwalteten Portfolios gehaltenen Instrumente und die aktuelle Aufstellung von Situationen, die einen Interessenkonflikt verursachen könnten, ebenfalls am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft an allen Bankarbeitstagen während der normalen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

11.16. Besondere Informationen für die Anteilseigner

a) Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft unter anderem Informationen zur Zusammensetzung und Performance der Teilfonds einholen, in die sie investiert sind. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Anleger einen entsprechenden Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft schließen, in dem die Bedingungen für die Bereitstellung solcher Informationen und ihre Vertraulichkeitspflichten genau ausgeführt sind.

b) **Informationen für Anteilseigner der Teilfonds „European Opportunities“ und „European Mid & Small Cap“ (in diesem Abschnitt nachstehend die „Teilfonds“):**

Die Beziehung zwischen STOXX und ihren Lizenzgebern zum Lizenznehmer beschränkt sich auf die für den Stoxx 600 Europe 600 EUR (Net Return) ® und den Stoxx Europe Small 200 EUR (Net Return) ® sowie die zugehörigen eingetragenen Marken für die Nutzung in Verbindung mit den Teilfonds erteilten Lizenzen.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- übernehmen keinerlei Gewährleistung für die Ratsamkeit von Transaktionen in den Anteilen des Teilfonds, die sie auch nicht verkaufen oder bewerben;
- geben Anlegern keinerlei Anlageempfehlungen bezüglich der Teilfonds oder in jeglicher anderen Hinsicht;
- übernehmen keinerlei Haftung oder Verpflichtung hinsichtlich des Auflegungsdatums, der Menge oder des Preises der Anteile des Teilfonds und treffen diesbezüglich keinerlei Entscheidungen;
- übernehmen keinerlei Haftung oder Verpflichtung hinsichtlich der Verwaltung, Führung oder Vermarktung der Teilfonds;
- sind nicht verpflichtet, bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Stoxx 600 Europe (Net Return) ® und des Stoxx Europe Small 200 EUR (Net Return) ® die Anforderungen der Teilfonds oder ihrer Anteilseigner zu berücksichtigen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für den Teilfonds. Insbesondere

- übernehmen STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Haftung gleich welcher Art für:
 - die Ergebnisse, die von den Teilfonds, den Anteilseignern der Teilfonds oder sonstigen an der Nutzung des Stoxx Europe 600 EUR (Net Return)® und des Stoxx Europe Small 200 EUR (Net Return)® und der in diesen Indizes enthaltenen Daten beteiligten Personen zu erzielen sind;
 - die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Stoxx Europe 600 EUR (Net Return) ® und des Stoxx Europe Small 200 EUR (Net Return)® und der darin enthaltenen Daten;
 - die Marktgängigkeit des Stoxx Europe 600 EUR (Net Return) ® und des Stoxx Europe Small 200 EUR (Net Return)® und ihrer Daten sowie ihre Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch.
- STOXX und ihre Lizenzgeber können nicht für allfällige Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen gleich welcher Art im Stoxx Europe 600 EUR (Net Return)® und im Stoxx Europe Small 200 EUR (Net Return)® oder der darin enthaltenen Daten.
- STOXX und ihre Lizenzgeber können unter keinen Umständen für entgangene Gewinne gleich welcher Art haftbar gemacht werden. Gleiches gilt für indirekte Schäden oder Verluste, selbst wenn STOXX und ihre Lizenzgeber über die Existenz solcher Risiken aufmerksam gemacht wurden.

Der Lizenzvertrag zwischen OYSTER und STOXX wurde ausschließlich im Interesse der beiden Parteien, nicht aber jener der Anteilseigner des Teilfonds oder Dritter geschlossen.

c) Kommunikation per E-Mail:

Sofern die Anleger das entsprechende Formular der Register- und Transferstelle ausgefüllt und unterzeichnet haben, können die Anleger diese bitten, ihnen die Belege für ihre Transaktionen im Fonds (Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtausch) sowie Belege, die den Wert ihrer Anteile an einem gegebenen Datum bescheinigen auf elektronischem Wege an eine der Register- und Transferstelle vorliegende E-Mail-Adresse zu senden, ohne dass ihnen dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

Die Anleger nehmen zur Kenntnis, dass E-Mails kein sicheres, vertrauliches und/oder pünktliches Kommunikationsmittel sind. Sie bestätigen und akzeptieren die Risiken, die mit dem E-Mail-Versand der genannten Dokumente trotz ihrer vertraulichen Natur einhergehen. Hierzu zählen unter anderem die Risiken, dass die Dokumente nicht oder verzögert eingeht, dass der E-Mail-Verkehr unterbrochen wird, die Integrität des E-Mail-Verkehrs beeinträchtigt wird, die E-Mails abgefangen werden und die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist.

11.17. Verantwortungsbewusstes Investieren

Verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment, RI) ist ein Anlageansatz, der darauf ausgerichtet ist, ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende (ESG) Faktoren in Anlageentscheidungen einzubeziehen, um Risiken besser zu steuern und nachhaltige, langfristige Renditen¹ zu erzielen. Zu den ESG-Faktoren zählen insbesondere:

- **Ökologische Faktoren:** Klimawandel, Gasemissionen, Ressourcenverknappung, Abfall und Umweltverschmutzung, Entwaldung, CO₂-Bilanz;
- **Soziale Faktoren:** Arbeitsbedingungen (einschließlich Sklaverei und Kinderarbeit), lokale Gemeinschaften (einschließlich indigener Gemeinschaften), Gesundheit und Sicherheit, Arbeitnehmerbeziehungen und Diversität;
- **Die Unternehmensführung (Governance) betreffende Faktoren:** Vergütung von Führungskräften, Bestechung und Korruption, politische Lobbyarbeit und Spenden, Vielfalt in der Geschäftsleitung sowie Unternehmensstruktur und Steuerstrategie.

Bei der Ausarbeitung der Anlagepolitik eines Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, alle, einige oder spezifische ESG-Faktoren in den Anlageprozess des betreffenden Teilfonds einzubeziehen. In einem solchen Fall enthält der Anhang zum Prospekt des betreffenden Teilfonds weitere Informationen zur Einbeziehung der ESG-Faktoren.

¹ gemäß der Definition in den Grundsätzen für verantwortungsbewusstes Investieren – „Principles for Responsible Investment“ (PIR) – einer Anlegerinitiative in Partnerschaft mit der UNEP Finance Initiative und dem UN Global Compact

11.18 Regulierungsstatus von Benchmarks, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird

Gemäss der Benchmark-Verordnung darf die Verwaltungsgesellschaft nur Benchmarks oder Kombinationen von Benchmarks verwenden, die (1) von einem Administrator in der EU bereitgestellt werden und in dem von der ESMA geführten Register erfasst sind, oder (2) in dem von der ESMA geführten Register erfasst sind. Benchmark-Administratoren haben die Möglichkeit, bis zum 1. Januar 2020 (Übergangsphase) die Zulassung oder Registrierung zu beantragen.

Per 1. November 2018:

·Die folgenden Administratoren sind in dem von der ESMA geführten Register erfasst: ICE Benchmark Administration Limited (Administrator der ICE LIBOR Indizes) und FTSE International Limited (Administrator des FTSE® Italia All Share (PR));

·Die folgenden Administratoren sind nicht in dem von der ESMA geführten Register erfasst, da sie immer noch unter Übergangsvereinbarungen im Rahmen der Benchmark-Verordnung fallen: Stoxx Ltd (Administrator der STOXX® Europe 600 Indizes), European Money Markets Institute (Administrator der Euribor® Indizes) und Tokyo Stock Exchange (Administrator der Topix Indizes).

Die Verwaltungsgesellschaft hält schriftliche Pläne vor, in denen die Massnahmen festgelegt sind, die ergriffen werden, falls sich eine Benchmark wesentlich verändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Eine Beschreibung dieser Pläne sowie detaillierte und aktualisierte Informationen zum Status des Administrators bzw. der Benchmark sind auf Anfrage kostenlos am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

12. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Im Einklang mit dem Datenschutzgesetz informiert der Fonds, der als für die Datenverarbeitung Verantwortliche handelt, hiermit die Anteilhaber (oder wenn der Anteilhaber eine juristische Person ist, die Kontaktperson und/oder den wirtschaftlichen Eigentümer des Anteilhabers), dass bestimmte dem Fonds oder seinen Beauftragten zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten für die unten angegebenen Zwecke erhoben, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übermittelt oder auf andere Weise verarbeitet werden können.

Solche personenbezogene Daten umfassen (i) für Anteilhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt: den Namen, die Adresse (einschliesslich der Post- und/oder E-Mail-Adresse), Bankdaten, den angelegten Betrag und die Positionen jedes Anteilhabers; (ii) für Anteilhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt: den Namen und die Adresse (einschliesslich der Post- und/oder E-Mail-Adresse) der Kontaktpersonen und Zeichnungsberechtigten des Anteilhabers und/oder der wirtschaftlichen Eigentümer; und (iii) personenbezogene Daten, die verarbeitet werden müssen, um aufsichtsrechtliche Anforderungen, einschliesslich Anforderungen des Steuerrechts und ausländischer Gesetze, zu erfüllen (alle oben genannten personenbezogenen Daten werden zusammen als die «personenbezogenen Daten» bezeichnet).

Von den Anteilhabern angegebene personenbezogene Daten werden verarbeitet, um Vereinbarungen über die Zeichnung von Anteilen am Fonds abzuschliessen und auszuführen, um die gesetzlichen Pflichten, denen der Fonds unterliegt, zu erfüllen, und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Fonds, die niemals Vorrang vor den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der Anteilhaber haben dürfen. Die von den Anteilhabern angegebenen personenbezogenen Daten werden insbesondere zu den folgenden Zwecken verarbeitet: (i) zur Führung des Registers der Anteilhaber; (ii) zur Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen und Ausschüttungen von Dividenden an Anteilhaber; (iii) zur Wahrung der Kontrolle in Bezug auf Praktiken des Late Trading und Market Timing; (iv) zur Befolgung der geltenden Regeln zur Bekämpfung der Geldwäsche; (v) zu Vermarktungszwecken und für kundenbezogene Dienstleistungen; (vi) zur Verwaltung der Vertriebsgebühr; und (vii) zur steuerlichen Identifizierung nach der EU-Zinsrichtlinie, dem CRS und dem FATCA.

Die oben genannten «berechtigten Interessen» des Fonds sind: (a) die Verarbeitungszwecke, die in den Punkten (i) bis (vii) des obigen Absatzes dieser Klausel beschrieben sind; (b) die Einhaltung und Erfüllung der Rechenschaftspflichten und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Fonds weltweit; die Erbringung des Nachweises, im Streitfall, über eine Transaktion oder eine geschäftliche Mitteilung; und (c) die Ausübung der Geschäfte des Fonds im Einklang mit angemessenen Marktstandards.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Zwecken kann der Fonds die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit und innerhalb der Grenzen der geltenden Gesetze und Bestimmungen an andere Datenempfänger übertragen, was sich unter anderem auf die Verwaltungsgesellschaft, die Unterverwalter, die Verwaltungsstelle, die Transferstelle und Registerstelle, die Verwahrstelle, die Untervertriebsgesellschaften, die Zahlstellen, den Abschlussprüfer und die Rechtsberater des Fonds und deren Dienstleister und Beauftragte (die «Empfänger») bezieht.

Die Empfänger können in ihrer eigenen Verantwortlichkeit die personenbezogenen Daten ihren Vertretern und/oder Beauftragten (den «Unterempfängern») offenlegen, die die personenbezogenen Daten ausschliesslich zu dem Zweck verarbeiten dürfen, die Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen an den Fonds zu unterstützen und/oder die Empfänger bei der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen zu unterstützen. Empfänger und Unterempfänger können, je nach Sachlage, die personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter verarbeiten (wenn sie die personenbezogenen Daten nach den Anweisungen des Fonds verarbeiten) oder als selbständige für die Datenverarbeitung Verantwortliche (wenn sie die personenbezogenen Daten zu ihren eigenen Zwecken oder zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten). Die personenbezogenen Daten können im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen auch an Dritte, wie staatliche Stellen oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden, weitergegeben werden. Personenbezogene Daten können insbesondere den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, die diese Daten wiederum, als für die Datenverarbeitung Verantwortliche handelnd, an ausländische Steuerbehörden weitergeben können.

Gemäss den im Datenschutzgesetz festgelegten Bedingungen haben Anteilhaber das Recht:

- Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu verlangen (d. h. das Recht, vom Fonds die Bestätigung zu erhalten, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht, bestimmte Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Fonds zu erhalten, Zugang zu diesen Daten zu bekommen und eine Kopie der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, zu erhalten (vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen));
- die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, vom Fonds zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten entsprechend aktualisiert oder berichtigt werden);
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen (d. h. das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Erfüllung einer im öffentlichen Interesse wahrgenommenen Aufgabe oder den berechtigten Interessen des Fonds beruht, aus Gründen zu widersprechen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben. Der Fonds hat dann die Verarbeitung solcher Daten zu beenden, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person haben, oder nachweisen, dass die Verarbeitung der Daten der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient);

- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (d. h. das Recht zu verlangen, dass personenbezogene Daten unter bestimmten Umständen gelöscht werden, einschliesslich wenn die Verarbeitung dieser Daten zu den Zwecken, zu denen sie erhoben oder verarbeitet wurden, für den Fonds nicht länger notwendig ist);
- die Einschränkung der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (d. h. das Recht zu verlangen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf die Speicherung dieser Daten beschränkt werden muss, sofern nicht die Zustimmung des Anteilnehmers zu ihrer Verarbeitung eingeholt wurde); und
- die Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten zu verlangen (d. h. das Recht, dass ihnen oder einem anderen Verantwortlichen die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übermittelt werden, sofern dies technisch machbar ist).

Anteilnehmer können die oben genannten Rechte ausüben, indem sie den Fonds unter der folgenden Adresse anschreiben: 11/13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg.

Die Anteilnehmer werden auch über ihr Recht zu informiert, eine Beschwerde bei der Nationalen Kommission für Datenschutz (die «NKDS») unter der folgenden Adresse einzulegen: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg oder bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

Der Anteilnehmer kann nach seinem Ermessen die Mitteilung seiner personenbezogenen Daten an den Fonds verweigern. In diesem Fall kann der Fonds jedoch den Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen. Personenbezogene Daten dürfen, vorbehaltlich etwaiger durch das anwendbare Recht vorgeschriebener Aufbewahrungsfristen, nicht über längere Zeiträume gespeichert werden, als dies für die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendig ist.

13. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeiner Teil der Anlagebeschränkungen

13.1. Die Zusammensetzung der verschiedenen Teilfonds des Fonds ist auf folgende Anlagen beschränkt:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem sonstigen geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der ordnungsgemäß operiert, anerkannt und für das Publikum offen ist;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die offiziell an der Wertpapierbörse eines Nicht-EU-Mitgliedstaats notiert sind oder an einem geregelten Markt in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der ordnungsgemäß operiert, anerkannt und für das Publikum offen ist, wobei sich die entsprechende Wertpapierbörse oder der entsprechende geregelte Markt in einem anderen europäischen Staat, der nicht EU-Mitglied ist, oder in Amerika, Afrika, Nahost, Asien, Australien oder Ozeanien befindet;
- d) kürzlich ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unter der Voraussetzung, dass (i) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung beinhalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem sonstigen geregelten Markt wie vorstehend beschrieben, der ordnungsgemäß operiert, anerkannt und für das Publikum offen ist, gestellt wird und dass (ii) diese Notierung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- e) gemäß der Richtlinie zulässige Anteile von OGAW und/oder von anderen OGA im Sinne der Abschnitte a) und b) in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen Land ausgegeben werden, vorausgesetzt dass:
 - (i) diese anderen OGA nach Gesetzen zugelassen sind, die sie einer Aufsicht unterwirft, die den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Anforderungen gleichwertig ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden in ausreichendem Masse gewährleistet ist;
 - (ii) der Schutz für die Anteilseigner dieser anderen OGA dem Schutz entspricht, der Anteilseignern von OGAW geboten wird, und insbesondere, dass die Regeln für die Trennung von Vermögenswerten, für Kreditaufnahme, Darlehensgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie entsprechen;
 - (iii) Halbjahres- und Jahresberichte über die Geschäftstätigkeit der anderen OGA erstellt werden, sodass die Aktiven und Passiven, Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum bewertet werden können; und
 - (iv) das Vermögen des OGAW oder der anderen OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäß ihren Gründungsdokumenten insgesamt höchstens zu einem Anteil von 10 % in die Anteile anderer OGAW oder OGA investiert werden darf;
- f) von einem oder mehreren Teilfonds des Fonds oder Anteilen eines Master-OGAW ausgegebene Anteile gemäß gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen;
- g) Einlagen bei einer Bank mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder abgezogen werden können, sofern sich der Geschäftssitz der Bank in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland befindet, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Anforderungen entsprechen;
- h) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barausgleich, die an einem unter Punkt a), b) und c) oben genannten geregelten Markt gehandelt werden, oder außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente („OTC-Derivate“), sowohl zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Schutz der Aktiven und Passiven des Portfolios sowie hauptsächlich zum Zwecke der Anlage, vorausgesetzt, dass:
 - (i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes, um Finanzindizes, Zinsen, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen Anlagen tätigen darf;
 - (ii) es sich bei den Gegenparteien in Transaktionen mit außerbörslich gehandelten Derivaten um Banken handelt, die einer Aufsicht unterliegen und den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören;
 - (iii) außerbörslich gehandelte Derivate täglich zuverlässig und überprüfbar bewertet werden und auf Initiative des Fonds jederzeit zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch eine Gegentransaktion glattgestellt werden können; und
 - (iv) diese Transaktionen unter keinen Umständen dazu führen, dass der Fonds von seinen Anlagezielen abweicht;

- i) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden), sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Anleger- und Einlagenschutz unterliegt und diese Instrumente:
 - (i) werden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde, der Notenbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittland oder bei Bundesländern von einem Mitglied des Bundes, oder von einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) angehören, ausgegeben oder verbürgt; oder
 - (ii) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere an den unter a), b) und c) genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - (iii) werden von einer Institution, die einer Aufsicht entsprechend den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterliegt oder die Aufsichtsbestimmungen unterliegt bzw. einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens ebenso streng sind wie die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen, ausgegeben oder verbürgt; oder
 - (iv) werden von anderen Stellen ausgegeben, die einer der von der CSSF genehmigten Kategorien angehören, vorausgesetzt, dass Anlagen in diese Instrumente Anlegerschutzbestimmungen unterliegen, die dem in der ersten, zweiten und dritten Einrückung beschriebenen Schutz entsprechen, und dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen sich auf mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10 000 000) belaufen und die ihren Jahresabschluss gemäß Richtlinie 2013/34/EU präsentiert und veröffentlicht, dass es sich entweder um die Gesellschaft eines Konzerns handelt, zu dem ein oder mehrere notierte Gesellschaften zählen, die die Finanzierung des Konzerns sichert, oder eine Gesellschaft, die Verbriefungsinstrumente finanziert, für die eine Bank eine Kreditlinie eingeräumt hat.

13.2. Jeder Teilfonds des Fonds darf darüber hinaus:

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die nicht den unter Ziffer 1 aufgeführten Kategorien angehören;
- b) zusätzlich Barmittel halten.

13.3. Bei Anlagen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten darf der Fonds die nachstehend genannten Obergrenzen nicht überschreiten. Dabei gilt, (i) dass diese Grenzen innerhalb jedes Teilfonds einzuhalten sind und (ii) dass zum Zwecke eines Konzernjahresabschlusses zusammen gruppierte Gesellschaften im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen bei der Berechnung der unter a) Absatz 2 bis e), 4 und 5a beschriebenen Grenzen als eine Einheit betrachtet werden.

- a) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Gesellschaft ausgegeben wurden.

Der Wert der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, darf insgesamt 40 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, oder für bei solchen Instituten abgeschlossene außerbörsliche Transaktionen in Derivaten.

- b) Ein Teilfonds darf insgesamt bis zu 20 % seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Konzerns investieren.
- c) Die in Absatz a) genannte Obergrenze von 10 % kann auf höchstens 35 % erhöht werden, wenn die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat, seinen regionalen und lokalen Behörden, einem Drittland oder von einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) angehören, ausgegeben oder verbürgt werden.
- d) Die in Absatz a) genannte Obergrenze von 10 % kann für bestimmte Anleihen auf höchstens 25 % erhöht werden, wenn sie von einer Bank ausgegeben werden, deren Geschäftssitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet und die zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterworfen wurde. Insbesondere müssen die aus der Emission dieser Anleihe hervorgehenden Beiträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte investiert werden, die daraus resultierende Verbindlichkeiten während der gesamten Laufzeit der Anleihen abdecken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden. Investiert ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Anleihen wie oben beschrieben, die von einem Emittenten ausgegeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.
- e) Die unter c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter a) genannten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- f) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen darf jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die (i) von einem EU-Mitgliedstaat, seinen regionalen oder lokalen Behörden oder internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) angehören, (ii) durch einen der OECD oder den G-20 angehörenden Staat oder (iii) von Singapur oder Hongkong ausgegeben oder verbürgt wurden.

Macht ein Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss er Vermögenswerte aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten. Die Vermögenswerte aus einer Emission dürfen höchstens 30 % des Gesamtvermögens ausmachen.

- g) Unbeschadet der nachstehend unter Ziffer 9 festgelegten Grenzen kann die vorstehend unter a) genannte Obergrenze von 10 % bei Anlagen in Aktien und/oder Anleihen eines Emittenten auf 20 % erhöht werden, wenn der Fonds mit seiner Anlagepolitik das Ziel verfolgt, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Anleihenindex oder sonstigen von der CSSF anerkannten Finanzindex nachzubilden. Allerdings gelten folgende Voraussetzungen:
- (i) Der Index weist eine ausreichende Diversifikation auf.
 - (ii) Der Index stellt einen repräsentativen Maßstab für den Markt dar, auf den er sich bezieht.
 - (iii) Der Index wird auf angemessene Weise veröffentlicht.

Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann die Obergrenze von 20 % auf 35 % erhöht werden. Dies gilt insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente vorherrschen. Eine Anlage bis zu dieser Höhe ist lediglich bei einem Emittenten zulässig.

13.4. Der Fonds darf höchstens 20 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in Bankeinlagen investieren, die bei derselben Einheit gehalten werden.

13.5. a) Bei außerbörslichen Derivattransaktionen darf das Gegenparteirisiko 10 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um eine der in Abschnitt 1 f) genannten Bankinstitute handelt. In allen anderen Fällen gilt eine Obergrenze von 5 % des Nettovermögens.

b) Anlagen in Derivaten sind unter der Voraussetzung zulässig, dass die mit den Basiswerten verbundenen Risiken die unter den vorstehenden Ziffern 3 a) bis e), 4, 5 a) und den nachstehenden Ziffern 7 und 8 vorgesehenen Obergrenzen insgesamt nicht übersteigen. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, werden diese Anlagen nicht unbedingt mit diesen Obergrenzen kombiniert.

c) Umfassen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente Derivate, sind Letztere bei der Anwendung der unter der nachstehenden Ziffer 5 d) ausgeführten Bestimmungen sowie bei der Bewertung der mit Derivattransaktionen verbundenen Risiken zu berücksichtigen, damit das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtwert des Nettovermögens nicht übersteigt.

d) Für jeden Teilfonds ist sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Gesamtvermögen des Portfolios nicht übersteigt. Die Risiken werden unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, der Gegenpartei, der vorhersehbaren Markttrends und der zur Auflösung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet.

13.6. a) Der Fonds darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in Anteile desselben OGAW oder anderer offener OGA wie unter Ziffer 1 e) definiert anlegen. Ausgenommen sind Fälle, in denen ein Teilfonds eines Fonds in Anteile oder Einheiten eines Master-OGAW im Sinne des Gesetzes investiert.

Ein Teilfonds, der als Feeder-OGAW fungiert, muss mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile oder Einheiten seines Master-OGAW investieren, wobei Letzterer kein Feeder-OGAW sein darf oder Anteile oder Einheiten eines Feeder-OGAW halten darf.

Ein als Feeder-OGAW fungierender Teilfonds darf bis zu 15 % seines Vermögens in eines oder mehrere der folgenden Anlagen investieren:

- (i) Barmittel in untergeordneter Funktion gemäß Artikel 41 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes;
 - (ii) Derivate, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 Ziffer g) und Artikel 42, Absatz 2 und 3 lediglich zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen;
 - (iii) bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die direkte Führung der Geschäftstätigkeit des Fonds wesentlich ist.
- b) Anlagen in Anteile von OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Soweit der entsprechende OGAW oder OGA eine Rechtspersönlichkeit mit Teilfonds ist, in dem ausschließlich mit dem Vermögen eines Teilfonds für die Ansprüche der Anleger in Bezug auf den entsprechenden Teilfonds und für die Rechte der Gläubiger, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb und der Auflösung des entsprechenden Teilfonds entstanden sind, haftet wird, werden die einzelnen Teilfonds in der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zur Risikostreuung als separater Emittent betrachtet.

c) Ein Teilfonds des Fonds kann unter folgenden Voraussetzungen Anteile, die von einem oder mehreren Teilfonds ausgegeben wurden oder werden sollen, zeichnen, kaufen und/oder halten:

- (i) Der Ziel-Teilfonds investiert selbst nicht ebenfalls in den Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert.
 - (ii) Der Anteil des Vermögens, das der Ziel-Teilfonds, in den eine Anlage beabsichtigt ist, im Allgemeinen in Anteile anderer Ziel-Teilfonds des Fonds investieren darf, darf 10 % nicht übersteigen.
 - (iii) Die an die entsprechenden Anteile geknüpften Stimmrechte werden unbeschadet einer ordnungsgemäßen Behandlung in der Buchführung und regelmäßigen Berichten ausgesetzt, solange sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden.
 - (iv) Solange diese Wertpapiere vom Fonds gehalten werden, darf ihr Wert zur Berechnung des Nettovermögens des Fonds bei der Überprüfung der gesetzlich vorgesehenen Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt werden.
 - (v) Die Verwaltungs-, Zeichnungs-/Veräußerungs- oder Rücknahmegebühren dürfen auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert, und des betreffenden Ziel-Teilfonds nicht doppelt berechnet werden.
- 13.7.** Ungeachtet der unter den vorstehenden Ziffern 3 a), 4 und 5 a) festgelegten Grenzen darf ein Teilfonds nicht mehrere der folgenden Elemente kombinieren, wenn dadurch mehr als 20 % seines Vermögens in dieselbe Einheit investiert würden:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von derselben Einheit ausgegeben wurden,
 - Einlagen bei derselben Einheit und/oder
 - Risiken aus Transaktionen in außerbörslich gehandelten Derivaten mit derselben Einheit.
- 13.8.** Die unter den Ziffern 3 a), 3 c), 3 d), 4, 5 a) und 7 festgelegten Grenzen dürfen nicht zusammengefasst werden. Infolgedessen dürfen Anlagen in Wertpapiere derselben Emittenten gemäß den Ziffern 3 a), 3 c), 3 d), 4, 5 a) und 7 insgesamt unter keinen Umständen 35 % des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds übersteigen.
- 13.9.** a) Der Fonds darf keine mit Stimmrechten verbundenen Aktien erwerben, die ihm die Ausübung eines erheblichen Einflusses auf die Unternehmensführung eines Emittenten ermöglichen würden.
- b) Der Fonds darf höchstens 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile ein und desselben Emittenten erwerben.
- b) Der Fonds darf höchstens 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten erwerben.
- b) Der Fonds darf höchstens 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- b) Der Fonds darf höchstens 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder eines anderen OGA erwerben.
- Die unter den vorstehenden Ziffern 9 c) bis e) festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden können.
- Die unter den vorstehenden Ziffern 9 a) bis e) festgelegten Grenzen gelten nicht für:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer seiner regionalen oder lokalen Behörden begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts begeben oder garantiert werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) angehören;
 - gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft eines Nicht-EU-Mitgliedstaats, sofern (i) die Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in die Wertpapiere von Emittenten mit Geschäftssitz in diesem Staat investiert, (ii) eine solche Beteiligung nach dem Recht dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellen, in Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat zu investieren und (iii) diese Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die Bestimmungen über Risikostreuung, Gegenpartierisiken und Beschränkung der Beeinflussung wie unter den vorstehenden Ziffern 3 a), 3 b), 3 c), 3 d), 4, 5 a), 6 a) und b), 7, 8 und 9 a) bis e) festgelegt einhält;
 - gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingtätigkeiten in Verbindung mit der Rücknahme von Anteilen auf Antrag des Anteilseigners ausschließlich auf die Rechnung der Gesellschaft oder auf eigene Rechnung in dem Staat ausführen, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist.
- 13.10.** Jeder Teilfonds darf Fremdkapital in Höhe von höchstens 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, sofern diese Fremdkapitalaufnahme vorübergehend ist. Darüber hinaus darf jeder Teilfonds über Währungsswaps Devisen erwerben.
- Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Optionskontrakten und dem Verkauf von Terminkontrakten werden bei der Berechnung dieser Anlagegrenze nicht als Fremdkapital berücksichtigt.

- 13.11. Der Fonds darf weder Kredite gewähren noch als Bürge für Dritte fungieren. Für den Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten, die nicht vollständig eingezahlt sind, stellt diese Beschränkung allerdings kein Hindernis dar.
- 13.12. Der Fonds darf keine Leerverkäufe auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige unter den Ziffern 1 e), g) und h) genannte Finanzinstrumente tätigen.
- 13.13. Der Fonds darf keine Immobilien erwerben, sofern es nicht für die direkte Ausübung seiner Geschäftstätigkeit unbedingt notwendig ist. In diesem Fall kann eine Fremdkapitalaufnahme bis zu 10 % seines Nettovermögens genehmigt werden.
- 13.14. Der Fonds darf keine Rohstoffe, Edelmetalle oder diese repräsentierende Zertifikate erwerben. Wenn für den Fonds eine Fremdkapitalaufnahme gemäß Absatz 10 und 13 genehmigt wird, darf diese 15 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.
- 13.15. Der Fonds darf sein Vermögen nicht als Garantie für Wertpapiere einsetzen.
- 13.16. Der Fonds darf keine Optionsscheine oder sonstige Instrumente ausgeben, die Anspruch auf den Erwerb von Fondsanteilen gewähren.
- 13.17. Darüber hinaus investiert der Fonds nicht mehr als 10 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in russische Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente (d. h. physisch bei russischen Transferstellen hinterlegte Wertpapiere). Ausgenommen von dieser Obergrenze sind Wertpapiere oder Geldmarktpapiere, die an der *Moskauer Börse MICEX-RTS* notiert sind oder gehandelt werden, die als geregelter Markt gilt, für die keine Anlagegrenze festgelegt ist.

Die Moskauer Börse MICEX-RTS ist durch Fusion der zwei größten Moskauer Wertpapierbörsen MICEX (*Moscow Interbank Currency Exchange*) und RTS (*Russian Trading System*) entstanden. An beiden sind vorwiegend russische Titel kotiert. An diesem Markt werden die Marktpreise für ein breites Spektrum von Aktien und Anleihen festgelegt. Über Finanzinformationsdienste wie Reuters oder Bloomberg werden diese gewerblichen Informationen weltweit veröffentlicht.

Die vorstehend festgelegten Grenzen können bei der Ausübung von Zeichnungsrechten im Zusammenhang mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds sind, außer Acht gelassen werden.

Werden die vorstehenden Obergrenzen aus Gründen, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten im Zusammenhang mit Wertpapieren im Portfolio überschritten, muss der Fonds sich bei seinen Verkaufstransaktionen vorrangig um die Behebung dieser Situation bemühen und dabei die Interessen seiner Anteilseigner berücksichtigen.

Besonderer Teil der Anlagebeschränkungen

Zulassung des Teilfonds für PIR

- 13.18. Damit ein Teilfonds für PIR zugelassen wird, muss er die folgenden besonderen Anlagebeschränkungen erfüllen:
- Der Teilfonds muss mindestens 70% seines Portfolios in Finanzinstrumente investieren, die an einem geregelten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem oder außerbörslich gehandelt werden, von Unternehmen ausgegeben werden oder mit Unternehmen abgeschlossen werden, die in Italien oder einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR ansässig sind oder über eine ständige Betriebsstätte in Italien verfügen.
 - Mindestens 30% der vorgenannten Finanzinstrumente, die 21% des Portfolios des entsprechenden Teilfonds ausmachen, müssen von Unternehmen ausgegeben sein, die nicht im FTSE MIB Index oder gleichwertigen anderen Indizes vertreten sind.
 - Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Portfolios in Finanzinstrumente (einschließlich Bankeinlagen und Einlagenzertifikaten), die von einem Unternehmen ausgegeben oder mit einem Unternehmen abgeschlossen wurden oder Unternehmen, die demselben Konzern angehören, oder in Barmitteleinlagen investieren.
 - Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Portfolios in Bankeinlagen investieren.
 - Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Portfolios in Kassakonten investieren.
 - Der Teilfonds darf nicht in Finanzinstrumente von Unternehmen investieren, die nicht in Ländern ansässig sind, die einen angemessenen Informationsaustausch mit Italien ermöglichen.
- 13.19. Ein für PIR zugelassener Teilfonds muss die vorgenannten Anlagebeschränkungen für mindestens zwei Drittel jedes Kalenderjahrs erfüllen, in dem der entsprechende Teilfonds besteht.
- 13.20. Die Teilfonds, die eine Zulassung für PIR beschlossen haben, müssen die vorgenannten besonderen Anlagebeschränkungen einhalten und eine entsprechende Erklärung in ihre Anlagepolitik aufnehmen.

Qualifikation von Teilfonds für eine partielle Steuerbefreiung gemäss InvStG

- 13.21. Die Verwaltungsgesellschaft strebt danach, die nachstehend aufgelisteten Teilfonds gemäss der sogenannten partiellen Steuerbefreiung für Aktienfonds im Sinne von §20 des Deutschen Investmentsteuergesetzes («InvStG») zu verwalten. Ungeachtet etwaiger anderer Bestimmungen in diesem Prospekt (einschliesslich seiner Anhänge) investiert jeder der folgenden Teilfonds deshalb fortlaufend mindestens 51 % seines Portfolios in Aktien im Sinne von §2 des InvStG.

OYSTER - European Selection
OYSTER - US Selection
OYSTER - Global High Dividend
OYSTER - Italian Value
OYSTER - European Opportunities
OYSTER - European Mid & Small Cap
OYSTER - World Opportunities
OYSTER - Italian Opportunities
OYSTER - Japan Opportunities

14. RISIKOPROFILE UND -FAKTOREN

14.1. Risikoprofile der Teilfonds

I) Aktienfonds

Zeichner dieser Teilfonds seien darauf hingewiesen, dass die Wertpapiere, aus denen die Teilfonds sich zusammensetzen, Kursschwankungen an den Aktienmärkten und insbesondere dem Volatilitätsrisiko unterliegen. Mit Aktienanlagen sind erhebliche Risiken verbunden, weil der Wert der Aktien von Faktoren abhängig ist, die sich nur schwer vorhersagen lassen. Zu diesen Faktoren zählen insbesondere ein plötzlicher und anhaltender Einbruch der Finanzmärkte infolge von wirtschaftlichen, politischen oder sozialen Ereignissen oder finanziellen Schwierigkeiten, denen insbesondere einzelne Unternehmen ausgesetzt sein können.

Für den Anleger besteht das größte Risiko im potenziellen Wertverlust einer Aktienanlage. Eine Anlage in dieser Art von Teilfonds ist Marktschwankungen ausgesetzt, sodass für den Anleger das Risiko besteht, bei Rücknahme seiner Anteile einen geringeren Betrag als den ursprünglich investierten Betrag zu erhalten. Die Bewertung der Wertpapiere, aus denen sich diese Teilfonds zusammensetzen, erfolgt jedoch an jedem Bewertungsstichtag auf der Grundlage des letzten Kurses an dem Markt, an dem sie hauptsächlich gehandelt werden, eines anderen Kurses, der als repräsentativer für den Wert dieser Wertpapiere angesehen wird, der letzten bekannten Marktpreise oder ihres voraussichtlichen Veräußerungswerts, der vom Verwaltungsrat in gutem Glauben gemäß den Bestimmungen von Absatz 11.8.1. ermittelt wird. Von Unternehmen mit besonders hoher Marktkapitalisierung ausgegebene Wertpapiere zeichnen sich im Allgemeinen durch eine höhere Liquidität aus.

Zeichner dieser Teilfonds seien darauf hingewiesen, dass diese Teilfonds abhängig von ihrer Anlagepolitik zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein können, die in Abschnitt 14.2. „Risikofaktoren der Teilfonds“ ausführlicher beschrieben sind.

II) Anleihenfonds

Zeichner dieser Teilfonds seien darauf hingewiesen, dass diese Teilfonds hauptsächlich den bei Anlagen in Anleihen üblichen Zins- und Kreditrisiken ausgesetzt sind. Für den Anleger besteht das größte Risiko bei Anlagen in Anleihen im potenziellen Wertverlust ihrer Anlage aufgrund (i) von Zinserhöhungen und/oder (ii) einer Verschlechterung der Bonität des Emittenten oder sogar (iii) dessen Unfähigkeit, das Kapital zum Fälligkeitsdatum oder Zinsen zu zahlen. Für den Anleger besteht folglich das Risiko, einen geringeren Betrag als den ursprünglich investierten Betrag zurückzuerhalten.

Zeichner dieser Teilfonds seien darauf hingewiesen, dass diese Teilfonds abhängig von ihrer Anlagepolitik zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein können, die in Abschnitt 14.2. „Risikofaktoren der Teilfonds“ ausführlicher beschrieben sind.

III) Mischfonds

Zeichner dieser Teilfonds seien darauf hingewiesen, dass sie hauptsächlich den Risiken ausgesetzt sind, die mit allen Anlagen in Aktien oder Anleihen wie in den Absätzen I) und II) beschrieben verbunden sind.

Für den Anleger besteht folglich bei Anlagen in diese Teilfonds das Risiko, einen geringeren Betrag als den ursprünglich investierten Betrag zurückzuerhalten.

Mischfonds weisen jedoch in der Regel eine größere Risikostreuung auf und sind daher weniger anfällig für die Risiken, die mit den „Aktien“-Teilfonds verbunden sind.

Zeichner dieser Teilfonds seien darauf hingewiesen, dass diese Teilfonds abhängig von ihrer Anlagepolitik zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein können, die in Abschnitt 14.2. „Risikofaktoren der Teilfonds“ ausführlicher beschrieben sind.

IV) Dachfonds

Zeichner dieser Teilfonds seien darauf hingewiesen, dass diese Teilfonds hauptsächlich den Risiken ausgesetzt sind, die mit allen Anlagen in Anteile von OGA oder OGAW verbunden sind und in Abschnitt 14.2, Unterabschnitt 3, Buchstabe d) unten ausführlicher beschrieben sind.

14.2. Risikofaktoren der Teilfonds

1. Risiken einer Anlage in Schwellenländern

Potenzielle Anleger seien darauf hingewiesen, dass die Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren können, die ein größeres Risiko bergen als Anlagen aus Industrieländern. Insbesondere gilt dies für:

a) Volatilität

Die Wertpapiermärkte zahlreicher Schwellenländer sind verhältnismäßig klein, weisen geringe Handelsvolumen auf und zeichnen sich zuweilen durch Illiquidität und erhebliche Preisschwankungen aus.

b) Mangelnde Liquidität

Das Handelsvolumen in einigen Schwellenländern ist wesentlich geringer als an den größten internationalen Wertpapierbörsen. Folglich können die Aufstockung und Veräußerung bestimmter Positionen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen und nur zu ungünstigen Preisen möglich sein.

c) Anlage- und Repatriierungsbeschränkungen

Einige Schwellenländer, in denen attraktive Wertpapiere gehandelt werden, beschränken Auslandsinvestitionen in Aktien in unterschiedlichem Masse. So können bestimmte attraktive Wertpapiere für Anlagen nicht zur Verfügung stehen, da ausländische Anteilseigner bereits Positionen in Höhe der gesetzlich vorgesehenen Obergrenze halten.

Die Repatriierung von Anlageerträgen, -kapital und -erlösen aus Veräußerungen von ausländischen Anlegern kann eine Registrierung und/oder staatliche Genehmigung erfordern und Devisenkontrollen unterliegen.

d) Clearing-Risiken

Die Clearing-Systeme der Schwellenländer sind unter Umständen weniger gut entwickelt als diejenigen der Industrieländer. Clearing-Vorgänge könnten sich verzögern, und Ausfälle oder Störungen der Clearing-Systeme können sich auf die vom Fonds gehaltenen Barmittel oder Wertpapiere auswirken. Die marktüblichen Gepflogenheiten erfordern daher möglicherweise eine Abrechnung vor der Lieferung der erworbenen Wertpapiere oder den Abschluss der Lieferung eines veräußerten Wertpapiers vor der Abrechnung. In diesen Fällen kann ein Versäumnis der Börsengesellschaft oder Bank (nachstehend die „Gegenpartei“, über die die Transaktion abgewickelt wird, zu einem Verlust für den Fonds führen.

e) Politische und wirtschaftliche Unsicherheit und Instabilität

Einige Schwellenländer können von sozialer, politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit geprägt sein. Ihre politischen und sozialen Bedingungen können sich nachteilig auf die Anlagen des Fonds in diesen Schwellenländern auswirken.

Politische Veränderungen können zu erheblichen Änderungen in der Besteuerung ausländischer Anleger führen. Diese Veränderungen können die Gesetzgebung, die Auslegung der Gesetze oder die Entscheidung, ausländische Anleger von internationalen Steuerabkommen profitieren zu lassen, betreffen. Sie können einen rückwirkenden Effekt und nachteilige Auswirkungen auf die Kapitalrendite der Anteilseigner des Fonds haben.

2. Risiken in Verbindung mit spezifischen Ländern

a) Anlagen in Russland

Anlagen in Russland sind zusätzlichen Risiken in Bezug auf das Eigentum und die sichere Verwahrung von Wertpapieren ausgesetzt. In Russland wird das Eigentum von Wertpapieren anhand von Einträgen in die Bücher eines Unternehmens oder seiner Registerstelle (bei der es sich weder um einen Vertreter der Verwahrstelle noch eine Person, die dieser gegenüber rechenschaftspflichtig ist, handelt). Die Verwahrstelle oder deren lokale Korrespondenzbanken oder ein anderes effektives sicheres Verwahrsystem halten keine Zertifikate, anhand derer sich das Eigentum an russischen Unternehmen nachweisen lässt. Aufgrund dieses Systems, der mangelnden Regulierung und Eingriffe der staatlichen Behörden besteht ein Risiko, dass der Fonds seine Eintragung und sein Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder Versehen verlieren könnte. Russische Wertpapiere bergen darüber hinaus ein höheres Halterisiko, da sie nach den marktüblichen Gepflogenheiten von russischen Institutionen verwahrt werden, die nicht über eine angemessene Versicherungsdeckung für Verluste aufgrund von Diebstahl, Zerstörung oder Ausfällen verfügen, die während der Verwahrung der Wertpapiere durch diese Institutionen eintreten könnten.

- b) Risiken im Handel mit Wertpapieren in China über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Einige Teilfonds können über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in Aktien von Gesellschaften investieren, die an chinesischen Wertpapierbörsen notiert sind. Beide sind Handelsprogramme, welche die Aktienmärkte in Shanghai bzw. Shenzhen und Hongkong verbinden und zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen können. Anleger in Hongkong und Festlandchina können über die Börse und die Clearing-Stelle in ihrem heimischen Markt an dem jeweils anderen Markt notierte Aktien handeln und abrechnen. Shanghai-Hong Kong Stock Connect **und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect** unterliegen Quotenbegrenzungen, welche die Fähigkeit eines Teilfonds beschränken können, zeitnah über Shanghai-Hong Kong Stock Connect **und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect** zu handeln. Die Fähigkeit des Teilfonds, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen, könnte dadurch beeinträchtigt werden. Zunächst umfasst der Stock Connect alle Aktien, die im SSE 180 Index und im SSE 380 Index vertreten sind sowie alle SSE-notierten chinesischen A-Aktien und bestimmte andere Wertpapiere sowie ausgewählte Wertpapiere, die an der Wertpapierbörse in Shenzhen notiert sind, einschließlich der im Shenzhen Stock Exchange Component Index und im Shenzhen Stock Exchange Small/Mid Cap Innovation Index (Marktkapitalisierung von RMB 6 Mrd. oder höher) vertretenen Bestandteile, sowie alle an der Wertpapierbörse von Shenzhen notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien emittiert haben. Anleger sollten beachten, dass Wertpapiere aus Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder aus **Shenzhen-Hong Kong Stock Connect** zurückgezogen werden können. Dadurch könnte die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigt werden, sein Anlageziel zu erreichen, z. B. wenn er ein Wertpapier kaufen will, das aus Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder **Shenzhen-Hong Kong Stock Connect** zurückgezogen wurde.

Im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect und des **Shenzhen-Hong Kong Stock Connect** unterliegen chinesische A-Aktien notierter Unternehmen und der Handel mit solchen Aktien Marktregeln und Offenlegungsbestimmungen des chinesischen Marktes für A-Aktien. Etwaige Änderungen an Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien des chinesischen Marktes für A-Aktien in Verbindung mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder **Shenzhen-Hong Kong Stock Connect** könnten Auswirkungen auf die Aktienkurse haben. Chinesische A-Aktien unterliegen ferner Beschränkungen für ausländische Beteiligungen und Offenlegungspflichten.

Die Unterverwalter der Teilfonds unterliegen aufgrund ihrer Anlage in chinesischen A-Aktien Beschränkungen im Handel mit chinesischen A-Aktien (einschließlich Beschränkungen hinsichtlich der Einbehaltung von Erlösen). Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller Mitteilungs-, Berichts- und sonstigen Pflichten im Zusammenhang mit ihren Anlagen in chinesischen A-Aktien.

Gemäß den derzeit in Festlandchina gültigen Bestimmungen muss ein Anleger, der bis zu 5 % der Aktien einer an einer Börse in Festlandchina notierten Gesellschaft hält, seine Beteiligung binnen drei Geschäftstagen offenlegen. Während dieses Zeitraums darf er die Aktien der betreffenden Gesellschaft nicht handeln. Der Anleger ist ferner gemäß den in Festlandchina geltenden Bestimmungen verpflichtet, alle Änderungen an seiner Beteiligung offenzulegen und die damit verbundenen Handelsbeschränkungen einzuhalten.

Nach den in Festlandchina üblichen Gepflogenheiten darf der Fonds als wirtschaftlich Berechtigter von über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder **Shenzhen-Hong Kong Stock Connect** gehandelten chinesischen A-Aktien keine Stellvertreter ernennen, die in seinem Namen an Aktionärsversammlungen teilnehmen.

3. Risiken in Verbindung mit bestimmten Anlageinstrumenten

- a) Risiken einer Anlage in High-Yield-Anlagen

Anleger werden darauf hingewiesen, dass einige Teilfonds in hochverzinsliche Wertpapiere – auch als „High-Yield“- oder „Sub-Investment-Grade“-Papiere bezeichnet – investieren können.

Diese Wertpapiere entsprechen der Kategorie, die von den bedeutendsten Ratingagenturen als „spekulativ“ beschrieben wird. Damit verbunden sind (1) ein höheres Kreditrisiko, da ein Ausfall ihrer Emittenten unter schwierigen Wirtschaftsbedingungen wie in einer Rezession oder in einem längeren Zeitraum steigender Zinsen, der ihre Fähigkeit zur Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen der Wertpapiere beeinträchtigen könnte, wahrscheinlicher ist, und (2) ein höheres Marktrisiko, da hochverzinsliche Wertpapiere abhängig von Zinsschwankungen, der Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten durch die Marktakteure und der Marktliquidität auch höheren Preisschwankungen unterliegen können.

Folglich sind Teilfonds, die in diese Art von Produkt investieren, für Anleger geeignet, die über ausreichende Erfahrung verfügen, um die Risiken und Chancen dieser Art von Anlage angemessen zu bewerten.

- b) Risiken von Anlagen in Rule 144A-Securities

Einige Teilfonds können wie ausführlicher in ihrer jeweiligen Anlagepolitik beschrieben in Rule 144A-Securities investieren.

Rule 144A-Securities sind Wertpapiere, die bei einer Weiterveräußerung an bestimmte zugelassene institutionelle Käufer gemäß Definition des US-Securities Act von 1933 von der darin vorgesehenen Registrierungspflicht befreit sind. Da die Verwaltungskosten aufgrund dieser Befreiung niedriger sind, profitieren Anleger, die in die betreffenden Teilfonds investieren, bei einer Verwendung von Rule 144A-Securities von einer höheren Rendite. Gleichwohl kann die Kursvolatilität einiger Rule 144A-Securities steigen, da sie in einem begrenzten Kreis von Anlegern gehandelt werden. Unter extremen Marktbedingungen kann die Liquidität einiger Rule 144A-Securities abnehmen.

- c) Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (Derivaten)

Zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zum Schutz der Aktiven und Passiven des Fonds, aber auch als Kapitalanlage für bestimmte Teilfonds wie im Anhang in der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ausführlicher beschrieben

können die einzelnen Teilfonds unter Einhaltung der in Abschnitt 13 genannten Anlagebeschränkungen in derivative Finanzinstrumente investieren, die an einem amtlichen oder außerbörslichen Markt gehandelt werden. Derivatkontrakte können ein langfristiges Engagement seitens des Fonds oder Finanzverbindlichkeiten zur Folge haben, die durch eine Hebelwirkung deutlich verstärkt werden können und mit Schwankungen im Marktwert des Basiswerts einhergehen können. Hebelwirkung bedeutet, dass der zum Abschluss der Transaktion notwendige Betrag deutlich niedriger ist als der Nominalwert des Basiswerts, der Gegenstand des Kontrakts ist. Bei einer Transaktion mit Hebelwirkung kann eine verhältnismäßig geringe Marktkorrektur überproportionale Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben, was sowohl von Nachteil als auch von Vorteil für den Fonds sein kann.

Anlagen in an einem amtlichen oder außerbörslichen Markt gehandelten Derivaten setzen den Fonds folgenden Risiken aus:

- ein Marktrisiko aufgrund von Schwankungen, die den Wert eines Derivatkontrakts nach Kursschwankungen oder Veränderungen am Wert des Basiswerts negativ beeinflussen dürften;
- ein Liquiditätsrisiko aufgrund der Tatsache, dass eine Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann; und
- ein Managementrisiko aufgrund der Tatsache, dass das interne Risikomanagementsystem einer Partei ungeeignet oder nicht in der Lage ist, die mit Derivattransaktionen verbundenen Risiken ordnungsgemäß zu kontrollieren.

Teilnehmer am außerbörslichen Markt sind überdies einem Gegenparteiisiko ausgesetzt, insoweit als diese Art von Markt bei einem Ausfall einer Gegenpartei keinen Schutz bietet, weil kein organisiertes Clearing-System vorhanden ist.

Der Einsatz von Derivaten bietet keine Garantie dafür, dass das angestrebte Ziel tatsächlich erreicht wird.

Einige Teilfonds können wie ausführlicher in ihrer jeweiligen Anlagepolitik beschrieben in Credit Default Swaps (CDS) investieren.

Tritt bei dem im CDS-Vertrag angegebenen Referenzschuldner ein Kreditereignis ein, wird der CDS-Kontrakt aufgelöst und in Sachwerten oder bar beglichen. Bei Begleichung durch Sachwerte nimmt der Sicherungsgeber vom Referenzschuldner ausgegebene, nicht zurückgezahlte Schuldtitel (oder Anleihen) im Austausch gegen die Zahlung des Nominalwerts (oder Referenzpreises) an den Sicherungsnehmer.

Bei einem Barausgleich zahlt der Sicherungsgeber die Differenz zwischen dem Nominalwert (oder Referenzpreis) und dem von dem Schuldtitel (oder der Anleihe) wiedererlangten Betrag an den Sicherungsnehmer.

Das Kreditrisiko des Referenzschuldners wird dadurch vom Sicherungsnehmer auf den Sicherungsgeber übertragen.

Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkursverfahren, Insolvenzen, gerichtlich angeordnete Umstrukturierungen/Liquidationen, Umschuldungen oder Zahlungsausfälle.

Einige Teilfonds können Swap-Vereinbarungen wie TRS eingehen, um eine besondere erwünschte Rendite zu geringeren Kosten für den Teilfonds zu erzielen als den Kosten, die entstanden wären, wenn der Teilfonds direkt in ein Instrument mit der gewünschten Rendite investiert hätte. Bei einer Standardtransaktion in TRS vereinbaren zwei Parteien, die erwirtschafteten oder realisierten Renditen (oder den Renditeunterschied) im Vorfeld festgelegter Anlagen oder Instrumente zu tauschen. Die Bruttorenditen, die zwischen den Parteien getauscht werden sollen, werden bezogen auf einen „Nennbetrag“ ermittelt, d. h. die Rendite oder der Wertanstieg eines bestimmten USD-Betrags, der zu einem bestimmten Zinssatz in einer bestimmten Fremdwährung oder einem „Korb“ von Wertpapieren investiert wurde, der einen bestimmten Index abbildet. Der „Nennbetrag“ des TRS ist lediglich eine fiktive Grundlage, anhand der die Verpflichtungen berechnet werden, deren Tausch von den Parteien eines TRS vereinbart wurde. Die Verpflichtungen (oder Rechte) eines Teilfonds im Rahmen eines TRS entsprechen im Allgemeinen dem Nettobetrag, der im Rahmen der Vereinbarung zu zahlen ist oder bezogen wird, auf der Basis des Relative Value der Positionen, die jede der Parteien der Vereinbarung hält (der „Nettobetrag“).

Ob der Einsatz von TRS durch die Teilfonds in Bezug auf die Umsetzung des Anlageziels erfolgreich ist, hängt von der Fähigkeit der Unterverwalter ab, richtig vorzusagen, ob bestimmte Arten von Anlagen höhere Renditen als andere erzielen werden. Da zwei Vertragsparteien beteiligt sind und die Laufzeiten der TRS länger als sieben (7) Kalendertage sein können, können TRS als illiquide angesehen werden. Darüber hinaus tragen die entsprechenden Teilfonds das Risiko eines Verlusts des Betrags, der im Rahmen eines TRS erwartet wird, falls es zu einem Ausfall oder einer Insolvenz der TRS-Gegenpartei kommt.

Die International Swaps and Derivatives Association (ISDA) hat eine Standarddokumentation für diese Art von Transaktionen veröffentlicht. Sie ist Bestandteil des „ISDA-Rahmenvertrags“.

Weitere Informationen zu der Risikomanagementmethode des Fonds sind Abschnitt 16 „Risikomanagementverfahren“ zu entnehmen.

d) Risiken aus Anlagen in anderen OGA

Anlagen des Fonds in anderen OGA oder OGAW sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Der Wert einer durch einen OGA oder OGAW repräsentierten Anlage, in die der Fonds investiert, kann durch Schwankungen der Währung des Landes, in das dieser OGA oder OGAW investiert, oder durch Devisenkontrollbestimmungen, die Durchsetzung der Steuergesetze der unterschiedlichen Länder, einschließlich Quellensteuern, Regierungsänderungen, wirtschaftliche und geldpolitische Maßnahmen in den verschiedenen betroffenen Ländern beeinflusst werden. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert je

Anteil des Fonds abhängig vom Nettoinventarwert der betreffenden OGA und/oder OGAW schwanken wird. Dies gilt insbesondere für OGA, die hauptsächlich in Aktien investieren, da sie eine höhere Volatilität als OGA aufweisen, die in Anleihen und/oder sonstige liquide Finanzanlagen investieren.

- Da der Fonds in andere OGA oder OGAW investiert, ist der Anleger einer potenziellen Duplikation von Gebühren und Kosten ausgesetzt.

- Der Wert einer durch einen OGA oder OGAW repräsentierten Anlage, in die der Fonds investiert, kann ferner durch folgende Faktoren beeinflusst werden:

- mangelnde Liquidität;
- Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts;
- Volatilität der Anlagen;
- unzureichende verfügbare Informationen;
- Bewertung von OGA oder OGAW;
- Auswirkungen von Anlagen oder Rücknahmen durch Anleger der OGA oder OGAW;
- Risikokonzentration;
- Mangel an aktuellen Daten;
- Einsatz spezifischer Verfahren durch OGA oder OGAW oder ihrer Anlageverwalter;
- Verwendung einer Hebelwirkung;
- Risiken aufgrund von Anlagen in Finanzinstrumenten;
- Risiken in Verbindung mit staatlichen Eingriffen.

Die mit Anlagen in anderen OGA oder OGAW verbundenen Risiken sind jedoch auf den Verlust der Anlage des Fonds beschränkt.

e) Risiken aus Anlagen in Optionsscheinen

Optionsscheine berechtigen Anleger während eines bestimmten Zeitraums zur Zeichnung einer bestimmten Anzahl an Aktienanteilen zu einem vorher festgelegten Preis.

Der für dieses Recht zu zahlende Preis ist deutlich niedriger als der Preis für die Aktie selbst. Folglich haben Kursschwankungen der zugrunde liegenden Aktie eine erheblich stärkere Wirkung auf die Schwankungen des Preises des Optionsscheins. Der Multiplikator wird als Hebel oder Hebelwirkung bezeichnet. Je größer diese Hebelwirkung, desto attraktiver ist der Optionsschein. Durch einen Vergleich der für das mit einem Optionsschein verbundene Recht gezahlten Prämie mit der Hebelwirkung kann der relative Wert des Optionsscheins ermittelt werden. Die für dieses Recht gezahlte Prämie und die Hebelwirkung können abhängig von den Regionen der Anleger steigen oder fallen. Entsprechend sind Optionsscheine größeren Schwankungen ausgesetzt und erheblich spekulativer als herkömmliche Aktien. Anteilseigner sollten sich der extremen Volatilität der Kurse von Optionsscheinen und der Tatsache bewusst sein, dass sie nicht immer veräußert werden können. Die mit Optionsscheinen verbundene Hebelwirkung kann den Verlust des gesamten Kurses bzw. der Prämie der betroffenen Optionsscheine nach sich ziehen.

f) Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in ABS und MBS

Einige Teilfonds können wie ausführlicher in ihrer jeweiligen Anlagepolitik beschrieben in ABS und MBS investieren.

Erfolgt die Tilgung des zugrunde liegenden Darlehens früher oder später als im Tilgungsplan der von den Teilfonds gehaltenen Wertpapiere des Pools vorgesehen, kann dies die Rentabilität mindern, wenn die Teilfonds diesen Tilgungsbetrag wieder anlegen. Ebenso wie es im Allgemeinen bei Anleihen der Fall ist, die frühzeitig zurückgezahlt werden, gilt: Hat der Teilfonds die Wertpapiere mit Aufschlag erworben, würde eine frühzeitige Rückzahlung den Wert des Wertpapiers im Verhältnis zur gezahlten Prämie verringern. Bei sinkenden oder steigenden Zinsen sinkt oder steigt im Allgemeinen der Wert eines entsprechenden Wertpapiers, allerdings weniger als derjenige anderer Anleihen mit fester Laufzeit ohne Klausel über eine frühzeitige Rückzahlung.

g) Risiko von Anlagen in Contingent Convertible Bonds

Einige Teilfonds können wie ausführlicher in ihrer jeweiligen Anlagepolitik beschrieben in Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) investieren.

Ein Contingent Convertible Bond ist eine Schuldverschreibung, die bei Eintreten eines vorher festgelegten Wandlungsereignisses (nachstehend das „Trigger Event“) automatisch in Eigenkapital des Emittenten gewandelt oder ganz oder teilweise abgeschrieben werden. Die spezifischen Trigger Events und Wandlungsraten werden in den Bedingungen der Anleihe ausgeführt. Trigger Events können außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen. Ein häufiges Trigger Event ist der Rückgang der Kapitalquote des Emittenten unter eine vorher festgelegte Schwelle. Die Wandlung kann einen erheblichen und unumkehrbaren Wertverlust der Anlage zur Folge haben, in einigen Fällen sogar auf null.

Bei einigen Contingent Convertible Bonds können die Coupon-Zahlungen nach uneingeschränktem Ermessen des Emittenten erfolgen und von diesem jederzeit aus jedwedem Grund und auf beliebige Zeit annulliert werden.

Anders als bei der üblichen Kapitalhierarchie können Anleger, die in Contingent Convertible Bonds investieren, vor Inhabern von Aktien einen Kapitalverlust erleiden.

Die meisten Contingent Convertible Bonds werden als unbefristete Instrumente begeben, die an vorher festgelegten Daten kündbar sind. Es besteht die Möglichkeit, dass unbefristete Contingent Convertible Bonds nicht am vorher festgelegten Kündigungsdatum gekündigt werden und Anleger ihr Kapital weder am Kündigungsdatum noch an einem anderen Datum zurückerhalten.

Es liegen keine allgemein anerkannten Standards zur Bewertung von Contingent Convertible Bonds vor. Der Veräußerungspreis von Contingent Convertible Bonds kann daher höher oder niedriger sein als der Preis, zu dem sie unmittelbar vor der Veräußerung bewertet wurden.

h) Risiko von Anlagen in nachrangige Anleihen

Einige Teilfonds können in nachrangige Anleihen investieren, die im Falle der Insolvenz des Emittenten hinsichtlich der Rückzahlung im Rang niedriger sind als andere Schuldinstrumente, insbesondere niedriger als vorrangige Anleihen, die anderen Schuldinstrumenten des Emittenten im Rang vorgehen. Die Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung ist im Falle einer Insolvenz bei nachrangigen Anleihen geringer. Nachrangige Anleihen bergen deshalb für den Anleger größere Risiken.

i) Risiken einer Anlage in Gesellschaften mit geringer Marktkapitalisierung

Die Wertpapiere werden von Gesellschaften mit geringer Marktkapitalisierung ausgegeben, sodass sie möglicherweise weniger liquide sind als herkömmliche Titel.

4. Sonstige Risiken

a) Gegenparteirisiko

Teilfonds können einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, wenn die Gegenpartei einer Transaktion ihren vertraglichen Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommt, bevor die Transaktion in Form eines Mittelflusses endgültig

beglichen wurde. Insbesondere betrifft dies Festgelder oder Treuhandanlagen und/oder Transaktionen mit außerbörslich gehandelten Derivaten (wie TRS) oder Methoden zur effizienten Portfolioverwaltung. Durch den Zahlungsausfall einer Gegenpartei kann die Realisierung von Gewinnen verzögert oder unmöglich werden, der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds kann fallen und die mit den Maßnahmen zur Durchsetzung von Rechten verbundenen Kosten können steigen. Besonders ein Konkursverfahren oder eine Insolvenz einer Gegenpartei kann bei einem Teilfonds zu einer Verzögerung bei der Realisierung der Gewinne sowie erheblichen Verlusten führen, einschließlich Wertverluste der Anlagen während des Zeitraums, in dem der Fonds die notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Gegenpartei zu erwirken, insbesondere im Zusammenhang mit einem Liquidationsverfahren. Gleichmaßen ist nicht gewährleistet, dass der Fonds die Erfüllung der Verpflichtungen der Gegenpartei erwirken kann. Der betroffene Teilfonds kann folglich seine gesamte Anlage, die dem Kreditrisiko der von einem Ausfall betroffenen Gegenpartei ausgesetzt ist, verlieren, d. h. den Teil der Transaktion, die nicht von einer finanziellen Garantie oder Sicherheit gedeckt ist. Ferner besteht die Möglichkeit, dass Transaktionen, die Teilfonds einem Kreditrisiko aussetzen, vor Ablauf ihrer Laufzeit beendet werden. Gründe können zum Beispiel unerwartete Änderungen an den steuerlichen, buchhalterischen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen im Anschluss an die Einleitung der Transaktion mit der betroffenen Gegenpartei sein.

Auch die Unsicherheit infolge der Staatsschuldenkrise in bestimmten Ländern und/oder eine Änderung der nationalen Währung oder neue rechtliche Rahmenbedingungen auf nationaler oder internationaler Ebene können erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit einer Gegenpartei haben, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Möglicherweise sind bestimmte Gegenparteien nicht mehr in der Lage oder nicht mehr bereit, ihre Zahlungen in der vereinbarten Währung fortzusetzen, obwohl sie sich vertraglich dazu verpflichtet haben, selbst wenn sie wussten, dass die Erfüllung dieser Verpflichtungen in der Praxis schwierig werden könnte und die Bestimmungen des Vertrags die Erfüllung dieser Verpflichtungen erfordern.

b) Institutionelle Risiken

Das gesamte Fondsvermögen untersteht der Aufsicht der Verwahrstelle. Die Verwahrstelle ist befugt, Korrespondenzbanken mit der sicheren Verwahrung des Fondsvermögens zu beauftragen, darunter auch verbundene Unternehmen des Unterverwalters. Die Institute (einschließlich Maklergesellschaften und Banken), mit denen der Fonds (direkt oder indirekt) Geschäfte tätigt oder denen Wertpapiere im Portfolio zur sicheren Verwahrung anvertraut wurden, können in finanzielle Schwierigkeiten geraten, die die operativen Fähigkeiten oder die Kapitalposition des Fonds beeinträchtigen können. Der Fonds beabsichtigt, seine Wertpapiertransaktionen auf etablierte Banken und Maklergesellschaften mit guter Eigenkapitalausstattung zu begrenzen, um solche Risiken zu mindern.

c) Haftungsrisiko zwischen Klassen für alle Klassen

Zwar ist eine buchhalterische Zuweisung der Aktiven und Passiven für die einzelnen Klassen vorgesehen, doch zwischen den Klassen desselben Teilfonds besteht keine Trennung. Sollten also die Passiven einer Klasse ihre Aktiven übersteigen, können die Gläubiger der betreffenden Klasse des Teilfonds Anspruch auf die Aktiven erheben, die anderen Klassen des Teilfonds zugewiesen wurden.

Soweit eine buchhalterische Zuweisung der Aktiven und Passiven ohne rechtliche Trennung zwischen den Klassen besteht, können Transaktionen im Zusammenhang mit einer Klasse Auswirkungen auf die anderen Klassen desselben Teilfonds haben.

Das oben genannte Ansteckungsrisiko (auch als Spillover bezeichnet) ist besonders relevant für Anteilsklassen, die Derivat-Overlays einsetzen, um das Währungsrisiko systematisch abzusichern, und könnte sich auch nachteilig für Anleger auswirken, die in andere Anteilsklassen des gleichen Teilfonds investiert haben. Die Anwendung eines Derivat-Overlays in einer währungsgesicherten Anteilsklasse ist für alle Anleger, die in den Teilfonds investieren, zu dem die Anteilsklasse mit dem Derivat-Overlay gehört, daher mit einem potenziellen Gegenpartei- und operativen Risiko verbunden.

d) Risiko in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement

Das Risiko in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement entsteht aufgrund von Transaktionen, die den Einsatz außerbörslich gehandelter Derivate vorsehen, oder aufgrund des Einsatzes effizienter Portfoliomanagementmethoden.

Das Risiko in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement umfasst die folgenden konkreten Risiken:

- operatives Risiko, d. h. das Risiko, dass operative Prozesse, einschließlich solcher, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten, der Bewertung und der Transaktionsverarbeitung verbunden sind, versagen können; dies kann zu Verlusten aufgrund von menschlichen Fehlern, physischen und elektronischen Systemausfällen und anderen mit der Geschäftsausführung verbundenen Risiken sowie externen Ereignissen führen;
- Liquiditätsrisiko, das nachfolgend beschrieben ist;
- Gegenparteiisiko, das oben beschrieben ist;
- Depotrisiko: Die Vermögenswerte des Fonds werden von einer Verwahrstelle gehalten, und Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen nicht vollständig nachkommen kann, im Falle einer Insolvenz innerhalb eines kurzen Zeitraums alle Vermögenswerte des Fonds zurückzuerstatten. Die Vermögenswerte des Fonds sind in den Büchern der Verwahrstelle als Eigentum des Fonds vermerkt. Wertpapiere und Schuldverpflichtungen (einschließlich Kreditabtretungen und Kreditbeteiligungen), die bei der Verwahrstelle gehalten werden, werden von anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt. Dadurch wird das Risiko, dass im Falle einer Insolvenz Vermögenswerte nicht zurückerstattet werden, gemindert, aber nicht ganz ausgeschlossen.

Bei Barmitteln wird jedoch keine solche Trennung durchgeführt, sodass ein erhöhtes Risiko besteht, dass die Mittel im Falle einer Insolvenz nicht erstattet werden. Die Verwahrstelle verwahrt nicht alle Vermögenswerte des Fonds selbst, sondern arbeitet mit einem Netzwerk von Unterverwahrstellen zusammen, die nicht Teil des gleichen Konzerns sind wie die Verwahrstelle. Anleger sind auch dem Risiko einer Insolvenz der Unterverwahrstellen ausgesetzt.

- Rechtsrisiko: Der Fonds muss verschiedene rechtliche und regulatorische Anforderungen einhalten, einschließlich der Auflagen von Wertpapier- und Gesellschaftsrechten in verschiedenen Ländern. Die Auslegung, Umsetzung und Durchsetzung von Rechten gemäß diesen verschiedenen rechtlichen und regulatorischen Anforderungen kann mit erheblichen Unsicherheiten und mit Widersprüchen verbunden sein. Diese können Auswirkungen auf die Vollstreckbarkeit der verschiedenen Vereinbarungen und Garantien haben, die der Fonds geschlossen hat. Zudem können Gesetze rückwirkend angewandt oder in Form interner Reglements angewendet werden, die im Allgemeinen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Die Gerichte befolgen die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen sowie die entsprechenden Verträge unter Umständen nicht; es kann nicht garantiert werden, dass Rechtsmittel oder von ausländischen Gerichten ausgesprochene Urteile in bestimmten Ländern vollstreckt werden, in denen sich die vom Fonds gehaltenen Wertpapiere befinden.
- Wiederanlagerisiko: Ein Teilfonds kann einen Verlust erleiden, wenn er erhaltene Barsicherheiten wieder investiert, sofern dies zulässig ist. Ein solcher Verlust kann aufgrund einer Wertminderung der Anlagen eintreten. Ein Rückgang des Wertes solcher Anlagen könnte den Wert der Sicherheit schmälern, die zur Rückgabe durch den Teilfonds an die Gegenpartei wie in den Bedingungen der Transaktion vorgesehen verfügbar ist. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und der zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheit decken. Dadurch würde der Teilfonds einen Verlust erleiden.

e) Liquiditätsrisiko

Es gibt zwei Arten von Liquiditätsrisiken:

- Das Liquiditätsrisiko auf der Aktivseite besteht darin, dass der Teilfonds eine Position möglicherweise nicht zum Börsenpreis oder Marktwert veräußern kann, weil der wahrgenommene Wert oder die Kreditwürdigkeit der Position sich plötzlich ändert oder allgemein ungünstige Marktbedingungen herrschen.
- Das Liquiditätsrisiko auf der Passivseite besteht darin, dass ein Teilfonds einem Rücknahmeantrag nicht nachkommen kann, weil er bestimmte Positionen nicht verkaufen kann und dadurch nicht über die notwendigen Barmittel verfügt, um den Rücknahmeantrag auszuführen. Grund können ungünstige Bedingungen an den Märkten sein, an denen die Wertpapiere des Fonds gehandelt werden. Diese können nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert und die Fähigkeit eines Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zeitnah zu bearbeiten.

Einige Wertpapiere können auch aufgrund eines begrenzten Handelsmarktes, einer finanziellen Schwäche der Emittenten oder Beschränkungen bezüglich der Wiederveräußerung oder Übertragung illiquide sein. Diese Wertpapiere können auch insofern illiquide sein, als sie nicht innerhalb von sieben Tagen ungefähr zum gleichen Kurs veräußert werden können, zu dem sie von der zentralen Verwaltungsstelle bewertet werden. Sie bergen ein größeres Risiko als Wertpapiere, die an liquideren Märkten gehandelt werden, und können nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Fonds haben, bestimmte Wertpapiere zu veräußern, wenn dies zur Erfüllung des Liquiditätsbedarfs notwendig ist.

14.3. Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Stellen und Vertreter sowie allfällige andere Konzerneinheiten und Dienstleister führen unter Umständen Transaktionen aus, bei denen sie direkt oder indirekt ein Interesse haben, durch das die Gefahr eines Interessenkonflikts in Bezug auf die Interessen des Fonds oder seiner Teilfonds entstehen kann.

Interessenkonflikte entstehen unter anderem durch die Verwaltung anderer Fonds, den Kauf und Verkauf von Anteilen der Teilfonds oder anderer Einheiten, Brokerage-Leistungen, Depot- und Verwahrdienste sowie die Ausübung von Funktionen als Verwaltungsratsmitglied, Führungskraft, Berater oder Rechtsvertreter anderer Fonds oder Gesellschaften, einschließlich Gesellschaften, in die der Teilfonds investieren könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft und alle ihre Vertreter gewährleisten, dass ihre jeweiligen Verpflichtungen durch die vorstehenden Tätigkeiten nicht gefährdet werden.

Insbesondere muss die Verwaltungsgesellschaft gemäß den für sie geltenden Verhaltensregeln versuchen, Interessenkonflikte zu vermeiden. Falls diese unvermeidbar sind, muss sie gewährleisten, dass ihre Kunden (einschließlich des Fonds) gleich behandelt werden.

14.4. FATCA-Bestimmungen

Der Fonds unternimmt alle Anstrengungen, um die ihm obliegenden Verpflichtungen einzuhalten und die Quellensteuer von 30 % zu vermeiden. Er gibt jedoch keine Gewähr, dass dies gelingt. Sollte der Fonds diese Quellensteuer aufgrund der Anwendung von FATCA zahlen müssen, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert der Anteile aller Anteilseigner.

Der Fonds und/oder seine Anteilseigner könnten ferner indirekt von der Tatsache betroffen sein, dass ein nicht US-amerikanisches Finanzinstitut die FATCA-Bestimmungen nicht einhält, selbst wenn der Fonds seinen eigenen Verpflichtungen nachkommt.

14.5. Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Nach Artikel 111bis des Gesetzes hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik angewandt, die im Einklang mit einem umsichtigen, wirksamen Risikomanagement steht und dieses fördert. Diese Politik und die damit verbundene Praxis dürfen nicht so angelegt sein, dass sie das Eingehen von Risiken fördern, die nicht mit dem Risikoprofil, dem Prospekt oder der Satzung des Fonds im Einklang stehen, und dürfen nicht die Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gefährden, im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und die damit verbundene Praxis gelten für die Personalkategorien, einschließlich Senior Management, Risikoträger, Kontrollfunktionen und Mitarbeiter mit einer Gesamtvergütung, die in die Gruppe des Senior Management und der Risikoträger fallen, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds haben.

Die Vergütung umfasst einen festen (im Wesentlichen das Grundgehalt) und einen variablen Bestandteil (jährliche Boni). Der variable Bestandteil kann in bar, in Form von anteilsbezogenen Wertpapieren oder als Kombination beider ausbezahlt werden. Die Zuteilung eines wesentlichen Anteils des Bonus kann für mindestens drei Jahre aufgeschoben werden und unterliegt Rückholklauseln.

Ausführliche Angaben zur aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden, die Identität der Personen, die für die Zuteilung der Vergütung und der Leistungen verantwortlich sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Website verfügbar. Eine Druckversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

15. ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

15.1. Allgemeines

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung (insbesondere um zusätzliches Kapital zu schaffen oder Erträge für den Fonds zu erwirtschaften) und/oder zur Absicherung seiner Aktiven und Passiven darf der Fonds in jedem Teilfonds Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente betreffen, wie nachfolgend beschrieben.

Betreffen diese Transaktionen den Einsatz von Derivaten sind die in Abschnitt 13 „Anlagebeschränkungen“ Bedingungen und Beschränkungen, insbesondere die Ziffern 1 g), 5 a) bis e), 7 und 8, einzuhalten.

Der Einsatz von Derivaten und sonstigen finanziellen Techniken und Instrumenten darf unter keinen Umständen dazu führen, dass der Fonds von den im Prospekt festgelegten Anlagezielen abweicht oder neben den in Abschnitt 16 beschriebenen Risikomanagementverfahren zusätzliche wesentliche Risiken eingeht.

Insbesondere kann der Fonds Transaktionen in Optionen, Terminkontrakten auf Finanzinstrumente, Swap-Kontrakte und Optionen auf solche Kontrakte ausführen.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung ist jeder Teilfonds ferner berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die den Kauf oder Verkauf von Devisenterminkontrakten und den Verkauf von Call-Optionen oder den Kauf von Put-Optionen auf Devisen beinhalten, um sein Vermögen vor Wechselkursschwankungen zu schützen oder die Rendite zu steigern.

Um das Gegenparteirisiko aus Transaktionen in außerbörslich gehandelten Derivaten zu reduzieren, kann der Fonds gemäß Abschnitt 15.3 Sicherheiten erhalten.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds ferner folgende Arten von Geschäften erwägen:

- 1) Wertpapierleihe;
- 2) Veräußerung mit Rückkaufrecht;
- 3) Repo-/Reverse-Repo-Geschäfte.

Alle Erträge aus diesen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung fließen nach Abzug der resultierenden direkten und indirekten Betriebskosten vollumfänglich an den entsprechenden Teilfonds zurück. Die Betriebskostenpolitik für Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ist in Abschnitt 9.10 erläutert.

15.2. Spezifische effiziente Portfoliomanagementmethoden und TRS

Der Einsatz effizienter Portfoliomanagementmethoden oder TRS durch den Fonds wird im Anhang zu dem entsprechenden Teilfonds erläutert.

15.2.1. Total Return Swaps

Auch der Einsatz von Total Return Swaps oder ähnlichen Instrumenten ist bei folgenden Produkten möglich:

- individuelle Wertpapiere;
- Indizes, deren Allokation oder Allokationsgrundsätze öffentlich sind;
- Aktien- und Anleihenindizes, Aktienkörbe sowie Rohstoffindizes und Variance-Swaps;
- börsengehandelte Fonds (ETFs).

Diese Kontrakte werden mit qualitativ hochwertigen Finanzinstituten geschlossen, die in OECD-Staaten ansässig sind und einer prudentiellen Aufsicht unterstehen (wie Kreditinstitute oder Anlagegesellschaften) und aus einer Liste von Gesellschaften ausgewählt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft sorgfältig überprüft wurden, insbesondere auf ihre Kernkapitalquote, ihre Ergebnisse bei europäischen Stresstests usw. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft kein Mindestkreditrating für Finanzinstitute definiert bzw. sich darauf stützt, wenngleich ihr Kreditrating bei der Auswahl berücksichtigt wird.

Diese Finanzinstitute haben unter keinen Umständen einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Zusammensetzung des Portfolios der einzelnen Teilfonds, die Total Return Swaps oder vergleichbare Instrumente einsetzen.

Bei den meisten von den Teilfonds eingesetzten TRS handelt es sich um Unfunded TRS, sofern in der Anlagepolitik nicht anders angegeben.

15.2.2. Wertpapierleihe

Der Fonds kann Wertpapiere leihen und verleihen, sofern folgende Bestimmungen eingehalten werden.

Zum Veröffentlichungsdatum des vorliegenden Prospekts ist die Wertpapierleihstelle RBC Investor Services Trust, eine in Kanada registrierte Treuhandgesellschaft mit Sitz an folgender Adresse: 3. Stock, 155 Wellington Street West, Toronto, Ontario M5V 3L3.

I. Bestimmungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ausführung der Wertpapierleihe

Der Fonds darf Aktien oder Anleihen ent- oder verleihen, in die er gemäß seinen Anlagezielen Anlagen tätigen darf. Die Anlagen können entweder direkt oder indirekt oder im Rahmen eines standardisierten Leihsystems erfolgen, das von einem anerkannten Wertpapier-Clearinghaus oder einem Finanzinstitut organisiert wird, das sich auf diese Art von Transaktion spezialisiert hat. Solche Finanzinstitute werden aus qualitativ hochwertigen Finanzinstituten ausgewählt, die in OECD-Staaten ansässig sind und einer prudentiellen Aufsicht unterstehen (wie Kreditinstitute oder Anlagegesellschaften) und aus einer Liste von Gesellschaften ausgewählt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft sorgfältig überprüft wurden, insbesondere auf ihre Kernkapitalquote, ihre Ergebnisse bei europäischen Stresstests usw. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft kein Mindestkreditrating für Finanzinstitute definiert bzw. sich darauf stützt, wengleich ihr Kreditrating bei der Auswahl berücksichtigt wird.

Die Gegenpartei des Wertpapierleihgeschäfts muss mindestens das Rating Investment Grade aufweisen und ist in jedem Fall den Bestimmungen einer nach Auffassung der CSSF dem EU-Recht gleichwertigen behördlichen Aufsicht unterstellt.

Im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft muss der Fonds grundsätzlich finanzielle Garantien gemäß Abschnitt 15.3 erhalten.

II. Bedingungen und Beschränkungen der Wertpapierleihe

Der Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte und Entleihungen unter der Voraussetzung durchführen, dass er die Bestimmungen der geltenden Gesetze, Vorschriften und CSSR-Rundschreiben einhält, unter anderem CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592, ESMA-Richtlinien Nr. 2014/937 und EU-Verordnung 2015/2365.

Insbesondere muss der Fonds jederzeit (i) die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen können oder (ii) jedes eingegangene Wertpapierleihgeschäft beenden können, sodass er jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann und diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens gemäß der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gefährden.

15.2.3. Veräußerung mit Rückkaufrecht

Der Fonds darf sich zusätzlich an Veräußerungen mit Rückkaufrecht beteiligen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen. Dem Verkäufer wird dabei das Recht eingeräumt, die verkauften Wertpapiere zu einem festgelegten Preis und innerhalb einer bestimmten Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, vom Käufer zurückzukaufen.

Bei solchen Veräußerungen mit Rückkaufrecht kann der Fonds entweder als Käufer oder Verkäufer fungieren. Bei der Beteiligung an solchen Geschäften muss er jedoch folgende Bestimmungen einhalten:

I. Bestimmungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abwicklung von Veräußerungen mit Rückkaufrecht

Der Fonds kann nur Wertpapiere kaufen oder verkaufen, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf, wobei eine Rückkaufklausel vorgesehen ist, falls es sich bei den Gegenparteien der Transaktionen um Finanzinstitute handelt, die sich auf diese Art von Transaktion spezialisiert haben. Solche Finanzinstitute werden aus qualitativ hochwertigen Finanzinstituten ausgewählt, die in OECD-Staaten ansässig sind und einer prudentiellen Aufsicht unterstehen (wie Kreditinstitute oder Anlagegesellschaften) und aus einer Liste von Gesellschaften ausgewählt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft sorgfältig überprüft wurden, insbesondere auf ihre Kernkapitalquote, ihre Ergebnisse bei europäischen Stresstests usw. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft kein Mindestkreditrating für Finanzinstitute definiert bzw. sich darauf stützt, wengleich ihr Kreditrating bei der Auswahl berücksichtigt wird.

II. Bedingungen und Beschränkungen der Veräußerung mit Rückkaufrecht

Der Fonds kann Veräußerungen mit Rückkaufrecht unter der Voraussetzung durchführen, dass er die Bestimmungen der geltenden Gesetze, Vorschriften und CSSR-Rundschreiben einhält, unter anderem CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592, ESMA-Richtlinien Nr. 2014/937 und EU-Verordnung 2015/2365.

15.2.4. Repo-/Reverse-Repo-Geschäfte

Der Fonds darf Repo- und/oder Reverse-Repo-Geschäfte wie nachfolgend ausführlicher beschrieben tätigen, stets im Zusammenhang mit Aktien oder Anleihen, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren kann.

I. Reverse-Repo-Geschäfte

Der Fonds kann Reverse-Repo-Geschäfte abschließen, die aus Vereinbarungen am Fälligkeitsdatum bestehen, bei denen der Pensionsgeber (Gegenpartei) verpflichtet ist, den in Pension gegebenen Vermögenswert zurückzukaufen, und der Fonds verpflichtet ist, den betroffenen Vermögenswert zurückzugeben.

Der Fonds stellt sicher, dass die Gegenparteien dieser Reverse-Repo-Geschäfte Finanzinstitute sind, die sich auf diese Art von Transaktion spezialisiert haben, dass sie aus qualitativ hochwertigen Finanzinstituten ausgewählt werden, die in OECD-Staaten ansässig sind und einer prudentiellen Aufsicht unterstehen (wie Kreditinstitute oder Anlagegesellschaften) und aus einer Liste von Gesellschaften ausgewählt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft sorgfältig überprüft wurden, insbesondere auf ihre Kernkapitalquote, ihre Ergebnisse bei europäischen Stresstests usw. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft kein Mindestkreditrating für Finanzinstitute definiert bzw. sich darauf stützt, wenngleich ihr Kreditrating bei der Auswahl berücksichtigt wird.

Der Fonds darf die Wertpapiere, die Gegenstand dieser Reverse-Repo-Geschäfte sind, während der gesamten Dauer der Vereinbarung nicht veräußern oder verpfänden, es sei denn, er verfügt über andere Deckungsmittel. Er muss gewährleisten, dass der Umfang der Reverse-Repo-Geschäfte auf ein Maß begrenzt bleibt, das es ihm ermöglicht, den Rücknahmeanträgen der Anteilseigner nachzukommen.

Der Fonds muss gewährleisten, dass er jederzeit den vollen Barbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder pro rata temporis oder auf Mark-to-Market-Basis beenden kann.

Kann der Barbetrag jederzeit auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden, wird der Mark-to-Market-Wert der Reverse-Repo-Vereinbarung bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zugrunde gelegt.

Die Wertpapiere, die Gegenstand von Reverse-Repo-Geschäften sind, sind als Sicherheiten anzusehen und müssen die in Abschnitt 15.3 ausgeführten Bedingungen erfüllen.

Reverse-Repo-Vereinbarungen mit einer Laufzeit von unter sieben Tagen gelten als Transaktionen, bei denen der Fonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

II. Repo-Geschäfte

Der Fonds kann Repo-Geschäfte abschließen, die aus Vereinbarungen am Fälligkeitsdatum bestehen, bei denen der Fonds verpflichtet ist, den Vermögenswert zurückzukaufen, der Gegenstand der Vereinbarung ist, und der Pensionsnehmer (Gegenpartei) verpflichtet ist, den betroffenen Vermögenswert zurückzugeben.

Der Fonds stellt sicher, dass die Gegenparteien dieser Repo-Geschäfte Finanzinstitute sind, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben, dass sie aus qualitativ hochwertigen Finanzinstituten ausgewählt werden, die in OECD-Staaten ansässig sind und einer prudentiellen Aufsicht unterstehen (wie Kreditinstitute oder Anlagegesellschaften) und aus einer Liste von Gesellschaften ausgewählt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft sorgfältig überprüft wurden, insbesondere auf ihre Kernkapitalquote, ihre Ergebnisse bei europäischen Stresstests usw. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft kein Mindestkreditrating für Finanzinstitute definiert bzw. sich darauf stützt, wenngleich ihr Kreditrating bei der Auswahl berücksichtigt wird.

Zum Fälligkeitsdatum der Repo-Vereinbarung muss der Fonds die Aktiven halten, die zur Zahlung des Rückgabepreises der Wertpapiere an den Fonds notwendig sind. Er muss gewährleisten, dass der Umfang der Repo-Geschäfte auf ein Maß begrenzt bleibt, das es ihm ermöglicht, den Rücknahmeanträgen der Anteilseigner nachzukommen.

Repo-Vereinbarungen mit einer Laufzeit von unter sieben Tagen gelten als Transaktionen, bei denen der Fonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

15.3. Verwaltung finanzieller Sicherheiten

Das mit Transaktionen in außerbörslich gehandelten Derivaten verbundene Gegenparteirisiko zusammen mit dem Gegenparteirisiko aus anderen Techniken der effizienten Portfolioverwaltung darf 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Bankinstitut gemäß Absatz 13.1 g) handelt. In den anderen Fällen liegt diese Obergrenze bei 5 %.

Diesbezüglich und mit dem Ziel, das Gegenparteirisiko aus Transaktionen mit außerbörslich gehandelten Derivaten und aus Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung zu reduzieren, kann der Fonds Sicherheiten entgegennehmen.

Diese Sicherheiten sind entweder bar oder in Form von Anleihen zu stellen, die von einem OECD-Mitgliedstaat bzw. dessen regionalen oder lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Organisationen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert sind.

Werden die Sicherheiten in Form einer Eigentumsübertragung entgegengenommen, müssen sie bei der Verwahrstelle oder einer ihrer Vertreter oder ihrer Aufsicht unterliegenden Dritten gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Unbare Sicherheiten dürfen weder veräußert noch reinvestiert oder verpfändet werden. In puncto Liquidität, Bewertung, Bonität der Emittenten, Korrelation und Diversifikation (maximales Engagement pro Emittent bei 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds) müssen sie jederzeit die Kriterien der ESMA-Leitlinien Nr. 2014/937 erfüllen.

Abweichend von dieser Bestimmung kann jeder Teilfonds in der Praxis gemäß den ESMA-Leitlinien 2014/937 vollständig durch Anleihen garantiert sein, die von einem OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind. In

diesem Fall muss der entsprechende Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen mit einem Engagement von höchstens 30 % des Nettoinventarwerts entgegennehmen.

Die im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts entgegengenommenen unbaren Sicherheiten müssen äußerst liquide sein und in Form von Aktien und/oder Wertpapieren vorliegen, die von OECD-Mitgliedstaaten mit hohem Rating oder ihren lokalen Behörden oder supranationalen Institutionen und Organisationen ohne Beschränkungen bezüglich Laufzeit, Typ und Liquidität ausgegeben oder garantiert werden.

Barsicherheiten können reinvestiert werden. In diesem Fall muss die Reinvestition im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds erfolgen und folgende von den ESMA-Leitlinien vorgesehene Bedingungen erfüllen:

- Einlagen nur bei den in Abschnitt 13.1. g) genannten Stellen;
- Anlagen in hochwertigen Staatsanleihen;
- Nutzung für Reverse-Repo-Geschäfte mit Bankinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, vorausgesetzt, dass der Fonds den vollen Betrag der Barsicherheit unter Berücksichtigung aufgelaufener Zinsen jederzeit zurückfordern kann;
- Anlage in kurzfristige Geldmarkt-OGA gemäß den Richtlinien über eine gemeinsame Definition für europäische Geldmarktfonds.

Reinvestierte Barsicherheiten müssen dieselben Diversifikationsbestimmungen erfüllen wie unbare Sicherheiten. Unbeschadet der nach luxemburgischem Recht geltenden Bestimmungen wird die Reinvestition dieser Barsicherheiten bei der Berechnung des Gesamtengagements des Fonds berücksichtigt.

Diese Sicherheiten werden täglich gemäß Abschnitt „11.8.1. Bestimmung des Nettoinventarwerts“ berechnet. Allerdings wendet der Fonds die folgenden Mindestabschläge an:

Außerbörslich gehandelte Derivate	
Art der erhaltenen Sicherheit	Abschlag
Barmittel	
EUR-USD-GBP	0%
Sonstige Währungen	0-10 %
Staatsanleihen ¹	
Laufzeit bis 1 Jahr	0%
Laufzeit von 1 bis 10 Jahre	1%
Laufzeit über 10 Jahre	3%
Repo/Reverse Repo	
Art der erhaltenen Sicherheit	Abschlag
Staatsanleihen ²	0%

¹ Von OECD-Mitgliedstaaten begeben oder garantiert

² Von OECD-Mitgliedstaaten mit hohem Rating oder ihren regionalen oder lokalen Behörden oder supranationalen Organisationen und Institutionen mit hohem Rating begeben oder garantiert

Sicherheiten werden täglich anhand verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die für jede Anlageklasse anhand der von der Verwaltungsgesellschaft angewandten Abschlagspolitik ermittelt werden.

Bewertung von Sicherheiten im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe

Der Gesamtmarktwert der gestellten Sicherheit darf zu keinem Zeitpunkt unter den Prozentsatz des Gesamtmarktwertes der verliehenen Wertpapiere fallen. Dieser entspricht dem höheren der beiden folgenden Werte: (a) dem Mindestprozentsatz, der vom geltenden Recht oder der Aufsichtsbehörde vorgesehen ist, denen der Fonds unterliegt, und (b) der vorherrschenden Marktpraxis.

Im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe müssen die als Sicherheiten empfangenen Vermögenswerte eine Zielabdeckung in folgender Höhe ermöglichen:

- 100% des Mark-to-Market-Werts des Anteils der verliehenen Wertpapiere, für die Barmittel als Sicherheiten gestellt werden; die Barmittel lauten auf die gleiche Währung wie die verliehenen Wertpapiere, die sie abdecken sollen;
- 102% des Mark-to-Market-Werts des Anteils der verliehenen Wertpapiere, für die Anleihen als Sicherheiten gestellt werden;
- 105% des Mark-to-Market-Werts des Anteils der verliehenen Wertpapiere, für die Aktien als Sicherheiten gestellt werden.

Die zusätzliche auf den Mark-to-Market-Wert verliehener Wertpapiere geforderte Deckung ist als ein Sicherheitsabschlag zu betrachten, der die angemessene Deckung der verliehenen Wertpapiere unter Berücksichtigung der als Sicherheit empfangenen Art der Anlageklasse sicherstellt.

Der Fonds hat die Wertpapierleihstelle als Sicherheitenverwalter in Bezug auf die Sicherheit ernannt. Er hat ihr die Befugnis erteilt, im Namen des Fonds und in Bezug auf die Sicherheiten alle Rechte und Rechtsmittel zu bedienen, zu verwalten und auszuüben. Die Wertpapierleihstelle überwacht und berechnet den Marktwert sowohl der Sicherheit als auch der verliehenen Wertpapiere mindestens täglich und ansonsten gemäß der üblichen Marktpraxis und verlangt soweit angemessen im Rahmen der entsprechenden Leihvereinbarung zusätzliche Sicherheiten von einem

Leihnehmer. Als Sicherheitenverwalter überwacht und berechnet die Wertpapierleihstelle den Marktwert sowohl der Transaktion als auch der Sicherheit (Mark-to-Market) mindestens täglich und ansonsten gemäß der üblichen Marktpraxis und verlangt soweit angemessen zusätzliche Sicherheiten von der Gegenpartei.

15.4. Funktionsweise der „HD“-Klassen

Das Zinsrisiko steht in umgekehrtem Verhältnis zum Kurs festverzinslicher Wertpapiere (Anleihen). Bei steigenden Zinsen sinkt der Wert der festverzinslichen Wertpapiere. Dies wirkt sich negativ auf den Nettoinventarwert von Teilfonds aus, die in festverzinslichen Titeln investiert sind. Die effektive Duration oder Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere, die ein Teilfonds hält, misst, wie stark dieser Teilfonds auf Zinsbewegungen reagiert (Sensibilität). Die „HD“-Klassen des Teilfonds sind bestrebt, durch den Einsatz einer Strategie zur Absicherung gegen Zinsrisiken eine Sensibilität (die als Duration ausgedrückt wird) zu erzielen, die niedriger ist als jene der „Nicht-HD“-Klassen desselben Teilfonds. Zu beachten ist, dass (1) selbst wenn die „HD“-Klassen eine erhebliche Reduzierung des Zinsrisikos anstreben, Absicherungsstrategien nicht vollkommen sind und keine Gewähr besteht, dass dieses Ziel tatsächlich erreicht wird, und (2) die „HD“-Klassen nicht voll von Zinsrückgängen profitieren werden. Bei sinkenden Zinsen steigt der Wert der festverzinslichen Wertpapiere aufgrund des umgekehrten Verhältnisses, das Zinsrisiko wird zu einer Chance und der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in diese Art von Wertpapieren investiert, zieht tendenziell an. Aufgrund der Absicherung des Zinsrisikos, die bei den „HD“-Klassen erfolgt, können diese Klassen jedoch nicht voll von dieser Zinsbewegung profitieren.

Die Absicherung der „HD“-Klassen erfolgt hauptsächlich durch notierte Terminkontrakte auf Staatsanleihen und sonstige Zinsderivate wie IRS und Optionen. Die mit dem Einsatz dieser Derivate verbundenen Risiken sind in Abschnitt 14 des Prospekts ausführlicher beschrieben.

16. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Der Fonds wendet gemäß dem Gesetz und den geltenden Vorschriften, insbesondere CSSF-Rundschreiben 11/512, ein Risikomanagementverfahren an, mit dem er bewerten kann, inwieweit die einzelnen Teilfonds Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteiisiken sowie anderen Risiken wie operativen Risiken ausgesetzt sind, die für die entsprechenden Teilfonds erheblich sind.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird zur Steuerung und Messung des Gesamtengagements der einzelnen Teilfonds entweder der Commitment-Ansatz oder ein Ansatz gewählt, der auf dem relativen oder absoluten Value-at-Risk (nachstehend „VaR“) beruht. Die Wahl des Ansatzes hängt von der Anlagestrategie der einzelnen Teilfonds und der Art bzw. Komplexität der eingesetzten Derivate sowie vom Anteil des Teilfondsportfolios ab, der auf Derivate entfällt.

Der Commitment-Ansatz misst das Gesamtengagement in den Derivatpositionen und sonstigen Anlagetechniken (unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Absicherungseffekte), das den Nettoinventarwert nicht übersteigen darf. Nach diesem Ansatz wird die Position der einzelnen Derivate grundsätzlich zum Marktwert einer äquivalenten Position in den jeweiligen Basiswerten der einzelnen Derivate umgerechnet.

„VaR“ misst den maximal erwarteten Verlust unter Berücksichtigung eines gegebenen Konfidenzniveaus für einen bestimmten Zeitraum.

Grundlage für die Berechnung des VaR ist ein einseitiges Konfidenzintervall von 99 % und eine Halteperiode von einem Monat (20 Tage).

Beim relativen VaR darf das Gesamtrisiko aller Positionen des jeweiligen Teilfondsportfolios, das anhand des VaR ermittelt wurde, das Zweifache des VaR eines Benchmarkportfolios nicht übersteigen.

Wird das absolute VaR zugrunde gelegt, darf das VaR des entsprechenden Teilfonds höchstens bei 20 % seines Nettoinventarwerts liegen.

Die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos und das Benchmarkportfolio für Teilfonds, bei denen die Methode des relativen VaR angewendet wird, sind im Anhang zu jedem Teilfonds ausführlicher beschrieben.

Hebelwirkung

Die erwartete Höhe der Hebelwirkung für die einzelnen Teilfonds, bei denen der VaR-Ansatz angewendet wird, ist im Anhang angegeben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Wert jedoch überschritten werden. Die Hebelwirkung dieser Teilfonds wird sowohl nach dem Commitment-Ansatz als auch auf der Grundlage der Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate bestimmt.

17. CO-MANAGEMENT-TECHNIKEN

17.1. Pooling

Zum Zwecke einer effektiven Portfolioverwaltung kann der Fonds das Vermögen eines oder mehrerer Teilfonds mit dem Ziel einer gemeinsamen Verwaltung zusammenlegen (sogenanntes „Pooling“). Ein solches Pooling, bei dem Vermögen zusammengelegt werden, kann entweder zwischen verschiedenen Teilfonds oder zwischen den Vermögen eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds und Vermögen, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen Anlagepolitik erfolgen.

Das Ziel dieses Managementverfahrens besteht darin, Größenvorteile zu erzielen. Durch die Verwaltung der Vermögen in einem Pool können die Anteilseigner von den Erfahrungen auf Vermögensverwaltung spezialisierter, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter Unterverwalter profitieren. Die in einem solchen Pool zusammengefassten Vermögen der verschiedenen Teilfonds werden unter Einhaltung der Anlageziele jedes Pools und der Anlagepolitik der partizipierenden Teilfonds in auf unterschiedliche Währungen lautende Aktien und Anleihen von Emittenten aus verschiedenen Ländern investiert. Die Teilfonds können sich proportional zu dem Vermögen, das sie beitragen, an Pools beteiligen.

Diese Pools werden nicht als getrennte Rechtseinheiten betrachtet, und die rechnerischen Einheiten eines Pools dürfen weder als Anteile betrachtet werden, noch dürfen die Anteile als in Verbindung mit diesen Pools ausgegeben erachtet werden, sondern lediglich in Verbindung mit den betroffenen Teilfonds, die zu den oben genannten Zwecken mit einem Teil des Vermögens an den Pools teilnehmen können. Pooling kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds steigt oder fällt: Die einem Pool zurechenbaren Verluste und Gewinne werden anteilig auf die einzelnen Teilfonds umgelegt, die rechnerische Einheiten an dem betreffenden Pool besitzen. Entsprechend kann der Nettoinventarwert der partizipierenden Teilfonds beeinflusst werden, selbst wenn sich der Wert des von diesen Teilfonds in den Pool eingebrachten Vermögens nicht verändert hat.

Die Einrichtung solcher Pools erfolgt durch die Übertragung von Wertpapieren, Barmitteln und anderen zulässigen Vermögenswerten aus den Teilfonds und gegebenenfalls von den anderen partizipierenden Einheiten an die Pools (vorausgesetzt, dass diese Vermögenswerte gemäß Anlageziel und -politik der Teilfonds geeignet sind). Anschließend kann der Verwaltungsrat oder ein von ihm bestellter Vertreter (wie die Verwaltungsgesellschaft oder ein Unterverwalter) von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen in den Pool vornehmen. Vermögenswerte können auch aus dem Pool entfernt und wieder an die partizipierenden Teilfonds rückübertragen werden, allerdings nur bis zur Höhe der Beteiligung der Teilfonds an dem betreffenden Pool. Diese wird anhand der rechnerischen Einheiten ermittelt, die ein Teilfonds an einem oder mehreren Pool(s) besitzt.

Bei Einrichtung eines Pools lauten die rechnerischen Einheiten auf die Währung, die der Verwaltungsrat für angemessen hält. Sie werden den einzelnen partizipierenden Teilfonds zu einem Wert zugeteilt, der dem Wert der Wertpapiere, Barmittel und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerte entspricht, die die Teilfonds in den Pool einbringen. Der Wert der rechnerischen Einheiten eines Pools wird an jedem Bewertungsstichtag berechnet, indem das Nettovermögen des Pools durch die Zahl der ausgegebenen und/oder verbleibenden rechnerischen Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Pool eingebracht oder aus diesem abgezogen, erhöht bzw. verringert sich die Anzahl der Einheiten, die dem jeweiligen partizipierenden Teilfonds zugeteilt sind. Die Höhe dieser Anzahl wird berechnet, indem der Betrag der Barmittel oder der Wert der Vermögenswerte, die übertragen oder abgezogen wurden, durch den aktuellen Wert einer Einheit geteilt wird. Bei Übertragungen in bar wird zu Berechnungszwecken ein Betrag abgezogen, den der Verwaltungsrat für angemessen hält, um Steuern sowie Transaktions- und Anlagekosten zu decken, die bei der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls anfallen. Beim Abzug von Barmitteln wird zusätzlich ein Betrag für die Kosten berücksichtigt, die durch die Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Pools voraussichtlich angefallen wären.

Die partizipierenden Teilfonds sind an allen Anlagen des Pools beteiligt.

Dividenden, Zinsen oder sonstige Ausschüttungen, die ihrem Charakter nach Einkommen entsprechen, das in Verbindung mit den Vermögenswerten in einem Pool erzielt wurde, werden den partizipierenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Pool bei Eingang des genannten Einkommens anteilig gutgeschrieben. Bei Auflösung des Fonds werden in einem Pool befindliche Vermögenswerte (vorbehaltlich der Ansprüche der Gläubiger) den partizipierenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung an dem Pool anteilig zugewiesen.

Das Co-Management von Vermögen der Teilfonds darf lediglich mit Vermögenswerten erfolgen, die von derselben Verwahrstelle verwahrt werden, sodass diese ihren Pflichten vollumfänglich nachkommen und ihre Aufgaben gemäß den Gesetzen erfüllen kann. Die Verwahrstelle muss die Vermögenswerte des Fonds getrennt von den Vermögenswerten der anderen Einheiten verwahren, die an dem Pool partizipieren. Sie muss daher in der Lage sein, die Vermögenswerte des Fonds jederzeit identifizieren zu können.

Zum Zwecke der effizienten Verwaltung von Vermögen durch Pooling kann der Fonds Techniken und Instrumente zur Absicherung bestimmter Risiken einsetzen. Diese Transaktionen müssen innerhalb der in Abschnitt 13. „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts vorgesehenen Grenzen ausgeführt werden. Der Fonds kann Techniken und Instrumente zur Absicherung des Wechselkursrisikos einsetzen. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Wechselkursrisiko der Pools dadurch vollständig abgesichert ist.

17.2. Kreuzbeteiligungen

Alle Teilfonds, deren Anlagepolitik Anlagen in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA zulässt, können unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bedingungen von Absatz 13.6. c) des Prospekts in Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds investieren.

18. LISTE DER TEILFONDS

ANGEBOT

von nennwertlosen Anteilsklassen, jede davon verbunden mit einem der nachfolgend genannten Teilfonds, zum veröffentlichten Angebotspreis für die Anteile des jeweiligen Teilfonds:

Aktienfonds wie in Anhang 1 beschrieben:

- 1) OYSTER - CONTINENTAL EUROPEAN INCOME
- 2) OYSTER - CONTINENTAL EUROPEAN SELECTION

- 3) OYSTER - EQUITY PREMIA EUROPE
- 4) OYSTER - EQUITY PREMIA GLOBAL
- 5) OYSTER - EUROPEAN MID & SMALL CAP
- 6) OYSTER - EUROPEAN OPPORTUNITIES
- 7) OYSTER - EUROPEAN SELECTION
- 8) OYSTER - GLOBAL HIGH DIVIDEND
- 9) OYSTER - ITALIAN OPPORTUNITIES
- 10) OYSTER - ITALIAN VALUE
- 11) OYSTER - JAPAN OPPORTUNITIES
- 12) OYSTER - US SELECTION
- 13) OYSTER - WORLD OPPORTUNITIES

Anleihenfonds wie in Anhang 2 beschrieben:

- 14) OYSTER - EMERGING FIXED INCOME
- 15) OYSTER - EUROPEAN CORPORATE BONDS
- 16) OYSTER - EURO FIXED INCOME
- 17) OYSTER - EUROPEAN SUBORDINATED BONDS
- 18) OYSTER - FLEXIBLE CREDIT
- 19) OYSTER - GLOBAL CONVERTIBLES
- 20) OYSTER - GLOBAL HIGH YIELD
- 21) OYSTER - USD BONDS

Mischfonds wie in Anhang 3 beschrieben:

- 22) OYSTER - ABSOLUTE RETURN GBP
- 23) OYSTER - DIVERSIFIED GBP
- 24) OYSTER - DYNAMIC ALLOCATION
- 25) OYSTER - MULTI-ASSET ABSOLUTE RETURN EUR
- 26) OYSTER - MULTI-ASSET ACTIPROTECT
- 27) OYSTER - MULTI-ASSET DIVERSIFIED
- 28) OYSTER - MULTI-ASSET INFLATION SHIELD

Teilfonds des Dachfonds wie in Anhang 4 beschrieben:

- 29) OYSTER - BALANCED STRATEGY PORTFOLIO USD
- 30) OYSTER - GROWTH STRATEGY PORTFOLIO USD

Im Falle von Änderungen an bestehenden Teilfonds oder der Auflegung neuer Teilfonds werden die folgenden Anhänge aktualisiert.

ANHANG 1. AKTIENTEILFONDS

1) OYSTER - CONTINENTAL EUROPEAN INCOME

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Wertentwicklung der Aktien an den einzelnen Finanzmärkten des Zieluniversums profitieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist die Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs und höheren Erträgen im Vergleich zum Markt. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds vorwiegend in Aktien und ähnliche Instrumente von Unternehmen, deren Geschäftssitz sich in Europa (ohne Großbritannien) befindet oder die den überwiegenden Teil ihres Vermögens oder ihrer Beteiligungen in dieser Region haben oder ihrer Geschäftstätigkeit vorwiegend in oder aus einem dieser Länder nachgehen. Dies kann ergänzend auch Aktien von Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung umfassen.

Die Anlagestrategie dieses Teilfonds richtet den Fokus auf Unternehmen, die hohe Dividenden ausschütten, deren Wachstumsaussichten gemäß der Analyse des Managers über einen Zeithorizont von mindestens 3 bis 5 Jahren attraktiv sind und die eine geringe Abhängigkeit vom Konjunkturzyklus sowie solide Gewinn- und Bewertungskennzahlen aufweisen.

Die Titelauswahl hat Priorität, sodass die resultierende Sektor- und Länderallokation erheblich von derjenigen des Marktes abweichen kann. Ferner strebt der Teilfonds eine gewisse Konzentration an, ohne jedoch eine gesunde Diversifizierung zu vernachlässigen.

Der Teilfonds bevorzugt Unternehmen:

- die hohe und wachsende Dividendenausschüttungen leisten;
- deren Geschäftsmodell auf einem nachhaltigen Wettbewerbsvorteil beruht;
- die eine solide Bilanz aufweisen;
- deren Bewertung attraktiv ist.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 13 Ziffer 17 des Prospekts in russische Aktien oder ähnliche Instrumente investieren.

Der Teilfonds kann auch in REITs sowie in Termineinlagen investieren.

Der Teilfonds darf höchstens

- 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA;
- 10% seines Nettovermögens in REITs;
- 10% seines Nettovermögens in Termineinlagen investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren, zum Beispiel insbesondere in Futures, Optionen und Terminkontrakte.

Rechnungswährung des Teilfonds: GBP

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Europe) Limited, über ihren Hauptsitz und/oder eine ihrer lokalen Niederlassungen

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungsstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos: Commitment-Ansatz

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,90%	2,25%	0,95%	0,90%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

2) OYSTER – CONTINENTAL EUROPEAN SELECTION

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Wertentwicklung der Aktien an den einzelnen Finanzmärkten des Zieluniversums profitieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds vorwiegend in Aktien und ähnliche Instrumente von Unternehmen, deren Geschäftssitz sich in Europa (ohne Großbritannien) befindet oder die den überwiegenden Teil ihres Vermögens oder ihrer Beteiligungen in dieser Region haben oder ihrer Geschäftstätigkeit vorwiegend in oder aus einem dieser Länder nachgehen.

Die Anlagestrategie dieses Teilfonds fokussiert auf Unternehmen, deren Wachstumsaussichten gemäß der Analyse des Managers über einen Zeithorizont von mindestens 3 bis 5 Jahren attraktiv sind und die eine geringe Abhängigkeit vom Konjunkturzyklus sowie solide Gewinn- und Bewertungskennzahlen aufweisen.

Die Titelauswahl hat Priorität, sodass die resultierende Sektor- und Länderallokation erheblich von derjenigen des Marktes abweichen kann. Ferner strebt der Teilfonds eine gewisse Konzentration an, ohne jedoch eine gesunde Diversifizierung zu vernachlässigen.

Der Teilfonds bevorzugt Unternehmen:

- deren Geschäftsmodell auf einem nachhaltigen Wettbewerbsvorteil beruht;
- die eine solide Bilanz aufweisen;
- deren Bewertung attraktiv ist.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 13 Ziffer 17 des Prospekts in russische Aktien oder ähnliche Instrumente investieren.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,90%	2,25%	0,95%	0,90%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

3) OYSTER - EQUITY PREMIA EUROPE

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- mit einer Long/Short-Aktienstrategie mit Fokus auf europäische Emittenten einen Kapitalzuwachs erzielen und zugleich ein geringeres Risiko als am Aktienmarkt eingehen wollen und eine begrenzte Korrelation mit den Aktienmärkten wünschen,

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Rechnungswährung des Teilfonds: GBP

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Europe) Limited, über ihren Hauptsitz und/oder eine ihrer lokalen Niederlassungen

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos: Commitment-Ansatz

- insbesondere auch an Märkten für Derivatprodukte investieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, bei einer geringeren Volatilität als an den Aktienmärkten, an den der Teilfonds investiert, und einer begrenzten Korrelation einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Teilfonds beabsichtigt, sein Ziel hauptsächlich durch das Eingehen von Long- und Short-Positionen mithilfe von Derivaten in Aktien oder ähnlichen Instrumenten zu erreichen, die von Unternehmen mit Sitz in Europa, einschließlich der Länder des sogenannten erweiterten Europa, wie Malta und Russland, oder Unternehmen mit überwiegendem Teil ihrer Geschäftstätigkeit innerhalb dieser Region ausgegeben werden. Der Teilfonds kann auch direkt in Aktien oder ähnlichen Instrumenten solcher Unternehmen investieren.

Wird das Engagement in Aktien hauptsächlich durch den Einsatz von Derivaten umgesetzt, kann das Vermögen des Teilfonds bis zu 90% aus festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich aller Arten von Anleihen), Geldmarktinstrumenten, die hauptsächlich auf Euro oder andere in Euro abgesicherte Währungen lauten (einschließlich Termineinlagen), und Barmitteln bestehen (ohne geografische Beschränkungen). Der Anteil kann sich deutlich verringern, wenn der Unterverwalter beschließt, vorwiegend und direkt in Aktien zu investieren. Das Engagement in festverzinslichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Barmitteln ist von der Markteinschätzung des Unterverwalters abhängig und unterliegt außer den Anlagebeschränkungen keinen besonderen weiteren Beschränkungen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren. Er kann gemäß Abschnitt 13 Ziffer 17 des Prospekts in russische Aktien oder ähnliche in diesem Abschnitt definierte Instrumente investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken, aber auch als Kapitalanlage darf der Teilfonds insbesondere in Derivate investieren.

Der Teilfonds darf insbesondere auch Optionen, Terminkontrakte und sonstige an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelte Derivate sowie außerbörsliche Swapkontrakte auf Finanzinstrumente jedweder Art und Unfunded TRS einsetzen. TRS oder ähnlichen Instrumenten liegen Wertpapiere oder Indizes

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:
Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,50%	2,00%	0,80%	0,75%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, und die Modalitäten zur Berechnung der Performancegebühr entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

mit öffentlicher Allokation zugrunde. Das Universum von TRS beinhaltet Aktien- und Anleihenindizes, Aktienkörbe sowie Rohstoffindizes und Variance-Swaps. Der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der in TRS investiert wird, liegt bei 100%, wobei die Höchstgrenze bei 100% liegt.

Rechnungswährung des Teilfonds: EUR

Unterverwalter:
SYZ Asset Management (Suisse) SA

Auftragserteilung:
Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen spätestens einen Tag vor dem Transaktionsdatum (T-1) um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Bankarbeitstag (mit Ausnahme des 24. Dezembers) eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungsstichtag:
Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:
Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos: absoluter VaR.
Erwartete Hebelwirkung, Methode auf Basis des Exposures mit Ausgleichsmöglichkeit: sollte 400% nicht übersteigen.
Erwartete Hebelwirkung, Methode auf Basis der Summe der Nominalwerte: sollte 400% oder gegebenenfalls 500% unter Berücksichtigung der Absicherungsmaßnahmen für die Anlageklassen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, nicht übersteigen.
Unter bestimmten Umständen kann diese Hebelwirkung überschritten werden.

4) OYSTER - EQUITY PREMIA GLOBAL

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- mit einer Long/Short-Aktienstrategie einen Kapitalzuwachs erzielen und zugleich ein geringeres Risiko als an den Aktienmärkten eingehen wollen und eine begrenzte Korrelation mit den Aktienmärkten wünschen;
- insbesondere auch an Märkten für Derivatprodukte investieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, bei einer geringeren Volatilität als an den Aktienmärkten, an den der Teilfonds investiert, und einer begrenzten Korrelation einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Teilfonds beabsichtigt, sein Ziel hauptsächlich durch das Eingehen von Long- und Short-Positionen über den Einsatz von Derivaten auf Aktien von Unternehmen weltweit und/oder durch Anlagen in Aktien solcher Unternehmen zu erreichen.

Wird das Engagement in Aktien hauptsächlich durch den Einsatz von Derivaten umgesetzt, kann das Vermögen des Teilfonds bis zu 90% aus festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich aller Arten von Anleihen) und Geldmarktinstrumenten, die auf die Währung des Teilfonds lauten (einschließlich Termineinlagen), und Barmitteln bestehen. Der Anteil kann sich deutlich verringern, wenn der Unterverwalter beschließt, vorwiegend und direkt in Aktien zu investieren. Das Engagement in festverzinslichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Barmitteln ist von der Markteinschätzung des Unterverwalters abhängig und unterliegt außer den Anlagebeschränkungen keinen besonderen weiteren Beschränkungen.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken, aber auch als Kapitalanlage darf der Teilfonds insbesondere in Derivate investieren. Der Teilfonds darf insbesondere auch Optionen, Terminkontrakte und sonstige an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelte Derivate sowie außerbörsliche Swapkontrakte auf Finanzinstrumente jedweder Art und Unfunded TRS einsetzen. TRS oder ähnlichen Instrumenten liegen Wertpapiere oder Indizes mit öffentlicher Allokation zugrunde. Das Universum von TRS beinhaltet Aktien- und Anleihenindizes, Aktienkörbe sowie Rohstoffindizes und Variance-Swaps. Der erwartete

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1. 60%	2,25%	0,80%	0,75%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, und die Modalitäten zur Berechnung der Performancegebühr entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

Anteil des Teilfondsvermögens, der in TRS investiert wird, liegt bei 100%, wobei die Höchstgrenze bei 100% liegt.

Der in die nachfolgend genannten Instrumente investierte Anteil darf die jeweils genannten Werte nicht überschreiten:

- 20% des Nettovermögens in „American Depository Receipts“ und „Global Depository Receipts“;
- 10% des Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA.

Rechnungswährung des Teilfonds: USD

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen spätestens einen Tag vor dem Transaktionsdatum (T-1) um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Bankarbeitstag (mit Ausnahme des 24. Dezembers) eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungsstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos: absoluter VaR.
Erwartete Hebelwirkung, Methode auf Basis des Exposures mit Ausgleichsmöglichkeit: sollte 400% nicht übersteigen.
Erwartete Hebelwirkung, Methode auf Basis der Summe der Nominalwerte: sollte 400% oder gegebenenfalls 500% unter Berücksichtigung der Absicherungsmaßnahmen für die Anlageklassen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, nicht übersteigen.

Unter bestimmten Umständen kann diese Hebelwirkung überschritten werden.

5) OYSTER - EUROPEAN MID & SMALL CAP

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- von der Wertentwicklung der Aktien an den einzelnen Finanzmärkten des Zieluniversums profitieren wollen;
- in Gesellschaften mit geringer Marktkapitalisierung investieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in Wertpapiere europäischer Emittenten, von denen nach Abzug von Barmitteln mindestens zwei Drittel eine Marktkapitalisierung von unter 5 Milliarden EUR aufweisen müssen.

Mindestens 75% des Vermögens des Teilfonds werden stets in Aktien oder ähnlichen Instrumenten von Unternehmen investiert, die ihren Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat, in Norwegen oder Island haben.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 13 Ziffer 17 des Prospekts in russische Aktien oder ähnliche Instrumente investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren.

Der Teilfonds ist für Aktiensparpläne des Typs PEA zugelassen. Der Teilfonds erfüllt auch die Voraussetzungen für eine partielle Steuerbefreiung

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,75%	2,25%	1,00%	0,80%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, und die Modalitäten zur Berechnung der Performancegebühr entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

gemäß InvStG und hält die entsprechenden, in Abschnitt 13 beschriebenen Anlagebeschränkungen ein.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Rechnungswährung des Teilfonds: EUR

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Europe) Limited, über ihren Hauptsitz und/oder eine ihrer lokalen Niederlassungen

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

6) OYSTER - EUROPEAN OPPORTUNITIES

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- von der Wertentwicklung der Aktien an den einzelnen Finanzmärkten des Zieluniversums profitieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds vorwiegend in Aktien und ähnliche Instrumente von europäischen Emittenten. Mindestens 75% des Vermögens des Teilfonds werden stets in Aktien oder ähnlichen Instrumenten von Unternehmen investiert, die ihren Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat, in Norwegen oder Island haben.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 13 Ziffer 17 des Prospekts in russische Aktien oder ähnliche Instrumente investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken, aber auch als Kapitalanlage darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren.

Der Teilfonds ist für Aktiensparpläne des Typs PEA zugelassen. Der Teilfonds erfüllt auch die Voraussetzungen für eine partielle Steuerbefreiung gemäß InvStG und hält die entsprechenden, in

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	IM	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,75%	2,25%	1,00%	0,80%	0,90%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, und die Modalitäten zur Berechnung der Performancegebühr entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

Abschnitt 13 beschriebenen Anlagebeschränkungen ein.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Rechnungswährung des Teilfonds: EUR

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Europe) Limited, über ihren Hauptsitz und/oder eine ihrer lokalen Niederlassungen

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

7) OYSTER - EUROPEAN SELECTION

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- von der Wertentwicklung der Aktien an den einzelnen Finanzmärkten des Zieluniversums profitieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds vorwiegend in Aktien und ähnliche Instrumente von europäischen Emittenten. Mindestens 75% des Vermögens des Teilfonds werden stets in Aktien oder ähnlichen Instrumenten von Unternehmen investiert, die ihren Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat, in Norwegen oder Island haben.

Die Anlagestrategie dieses Teilfonds fokussiert auf Unternehmen, deren Wachstumsaussichten über einen Zeithorizont von mindestens 3 bis 5 Jahren attraktiv sind, die eine geringe Abhängigkeit vom Konjunkturzyklus sowie solide Gewinn- und Bewertungskennzahlen aufweisen.

Die Titelauswahl hat Priorität, sodass die resultierende Sektor- und Länderallokation erheblich von derjenigen des Marktes abweichen kann. Ferner strebt der Teilfonds eine gewisse Konzentration an, ohne jedoch eine gesunde Diversifizierung zu vernachlässigen.

Der Teilfonds bevorzugt Unternehmen:

- deren Geschäftsmodell auf einem nachhaltigen Wettbewerbsvorteil beruht;
- die eine solide Bilanz aufweisen;
- deren Bewertung attraktiv ist.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 13 Ziffer 17 des Prospekts in russische Aktien oder ähnliche Instrumente investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	2,00%	2,25%	1,25%	0,90%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren.

Der Teilfonds ist für Aktiensparpläne des Typs PEA zugelassen. Der Teilfonds erfüllt auch die Voraussetzungen für eine partielle Steuerbefreiung gemäss InvStG und hält die entsprechenden, in Abschnitt 13 beschriebenen Anlagebeschränkungen ein.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Rechnungswährung des Teilfonds: EUR

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Europe) Limited, über ihren Hauptsitz und/oder eine ihrer lokalen Niederlassungen

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

8) OYSTER – GLOBAL HIGH DIVIDEND

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- von der Wertentwicklung der Aktien an den einzelnen Finanzmärkten des Zieluniversums profitieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds vorwiegend in Aktien und ähnliche Instrumente von Unternehmen, deren Geschäftssitz sich in einem Industrie- oder Schwellenland befindet oder die ihrer Geschäftstätigkeit vorwiegend in diesen Ländern nachgehen. Die Auswahl fokussiert auf Aktien, deren Dividendenrendite im Vergleich zum globalen Markt als überdurchschnittlich erachtet wird.

Die Anlagestrategie des Managers konzentriert sich auf die Auswahl von Aktien mit ausreichender Marktkapitalisierung und Liquidität. Weitere Auswahlkriterien sind die Höhe der Dividenden und die Häufigkeit, mit der sie ausgeschüttet werden.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 13 Ziffer 17 des Prospekts in russische Aktien oder ähnliche Instrumente investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens über die **Shanghai-Hong Kong** Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren.

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine partielle Steuerbefreiung gemäss InvStG und hält die entsprechenden, in Abschnitt 13 beschriebenen Anlagebeschränkungen ein.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Rechnungswährung des Teilfonds: USD

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,50%	2,25%	0,90%	0,75%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

9) OYSTER - ITALIAN OPPORTUNITIES

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- von der Wertentwicklung der Aktien an den einzelnen Finanzmärkten des Zieluniversums profitieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds vorwiegend in Wertpapiere italienischer Emittenten. Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds werden stets in Aktien und ähnliche Instrumente von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz in Italien haben, und mindestens 75% stets in Aktien oder ähnliche Instrumente von Unternehmen mit Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat, in Norwegen oder Island investiert.

Der Teilfonds kann ausschließlich zu Absicherungszwecken höchstens 30% seines Vermögens in Derivate investieren.

Der Teilfonds ist für Aktiensparpläne des Typs PEA zugelassen. Ebenso ist der Teilfonds für PIR zugelassen und erfüllt die Voraussetzungen für eine partielle Steuerbefreiung. Zu diesem Zweck hält er die entsprechenden in Abschnitt 13 beschriebenen Anlagebeschränkungen ein.

Der Teilfonds darf höchstens:

- 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA;

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,75%	2,25%	1,20%	1,00%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, und die Modalitäten zur Berechnung der Performancegebühr entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

- 10% seines Nettovermögens in REITs investieren.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Rechnungswährung des Teilfonds: EUR

Unterverwalter:

Decalia Asset Management S.A.

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

10) OYSTER - ITALIAN VALUE

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- von der Wertentwicklung der Aktien an den einzelnen Finanzmärkten des Zieluniversums profitieren wollen;
- in Gesellschaften mit geringer Marktkapitalisierung investieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds vorwiegend in Aktien und ähnliche Instrumente von italienischen Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von unter 3 Milliarden EUR. Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds werden stets in Aktien oder ähnliche Instrumente von Unternehmen investiert, die ihren Geschäftssitz in Italien haben oder die ihrer Geschäftstätigkeit vorwiegend in Italien nachgehen.

Der Teilfonds kann ausschließlich zu Absicherungszwecken höchstens 30% seines Vermögens in Derivate investieren.

Der Teilfonds ist für Aktiensparpläne des Typs PEA zugelassen. Ebenso ist der Teilfonds für PIR zugelassen und erfüllt die Voraussetzungen für eine partielle Steuerbefreiung. Zu diesem Zweck hält er die entsprechenden in Abschnitt 13 beschriebenen Anlagebeschränkungen ein.

Risikomanagement:

Der Teilfonds darf höchstens

- 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA;
- 10% seines Nettovermögens in REITs investieren.

Ab dem 31. August 2018 kann der Teilfonds vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Rechnungswährung des Teilfonds: EUR

Unterverwalter:

Banca Ifigest SpA

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,75%	2,25%	1,20%	1,00%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, und die Modalitäten zur Berechnung der Performancegebühr entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

11) OYSTER - JAPAN OPPORTUNITIES

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- von der Wertentwicklung der Aktien an den einzelnen Finanzmärkten des Zieluniversums profitieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds werden stets in Aktien und ähnliche Instrumente von Unternehmen investiert, die ihren Geschäftssitz in Japan haben. Der Fonds darf Wertpapiere erwerben, die an den in Abschnitt 13 „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten geregelten Märkten und namentlich am JASDAQ gehandelt werden.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren.

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine partielle Steuerbefreiung gemäss InvStG und hält die entsprechenden, in Abschnitt 13 beschriebenen Anlagebeschränkungen ein.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,50%	2,00%	1,00%	0,75%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, und die Modalitäten zur Berechnung der Performancegebühr entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

Rechnungswährung des Teilfonds: JPY

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen an jedem Bankarbeitstag außer dem 24. Dezember bis spätestens 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden: (T-1).

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist normalerweise innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen. Sollte der japanische Markt während dieses Zeitraums geschlossen sein, wird das Abrechnungsdatum aufgeschoben, damit die Liquidität gemäß den Abrechnungs- und Lieferfristen verwaltet werden kann, die an den japanischen Aktienmärkten üblich sind.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

12) OYSTER – US SELECTION

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- von der Wertentwicklung der Aktien an den einzelnen Finanzmärkten des Zieluniversums profitieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und ähnlichen Instrumenten von US-Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung. Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds werden stets in Aktien oder ähnliche Instrumente von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen investiert, die ihren Geschäftssitz in den USA haben oder die ihrer Geschäftstätigkeit vorwiegend in den USA nachgehen.

Der Fonds kann in Höhe des restlichen Vermögens Barmittel, Geldmarktinstrumente oder andere als die vorstehend genannten Schuldtitel halten.

Der Teilfonds darf höchstens:

- 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA; und
- 20% in Aktien und ähnliche Instrumente von Emittenten außerhalb der USA investieren, einschließlich Titel von Emittenten in Entwicklungs- oder Schwellenländern entweder direkt oder über „American Depository Receipts“ und „Global Depository Receipts“.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren.

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine partielle Steuerbefreiung gemäss InvStG und hält die entsprechenden, in Abschnitt 13 beschriebenen Anlagebeschränkungen ein.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar. Im Rahmen seiner Anlagepolitik darf der Teilfonds jedoch auch Anlagen in ausländischen Währungen tätigen. Das Exposure im Währungsrisiko darf 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Rechnungswährung des Teilfonds: USD

Unterverwalter:

Scout Investments, Inc.

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	IM	Z
Maximale	1,50%	2,25%	1,00%	0,90%	1,00%	Nicht

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

Verwaltungsgebühr						zutreffend
--------------------------	--	--	--	--	--	------------

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, und die Modalitäten zur Berechnung der Performancegebühr entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

13) OYSTER - WORLD OPPORTUNITIES

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- von der Wertentwicklung der Aktien an den einzelnen Finanzmärkten des Zieluniversums profitieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, Anlegern Kapitalzuwachs zu bieten.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds sind stets in Aktien und ähnliche Instrumente investiert.

Das Wertpapierportfolio wird nach mehreren Kriterien aus einem breiten Universum von Unternehmen ausgewählt. Diese Kriterien betreffen finanzielle Aspekte (z. B. Rentabilität, Wachstumsmuster und -erwartungen, Bewertung, Bilanzanalysen) sowie fundamentale Faktoren (z. B. Wettbewerbsvorteil, Qualität des Managements, Geschäftsmodell, Beurteilung des Konkursrisikos, Marktumfeld). Im Rahmen seines Entscheidungsspielraums kann der Unterverwalter auch bestimmte ESG-Faktoren berücksichtigen, wie etwa Umweltaspekte und insbesondere die CO2-Bilanz.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens über die **Shanghai-Hong Kong** Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren.

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine partielle Steuerbefreiung gemäss InvStG und hält die entsprechenden, in Abschnitt 13 beschriebenen Anlagebeschränkungen ein.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,75%	2,25%	1,00%	0,90%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

Rechnungswährung des Teilfonds: EUR

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

ANHANG 2. ANLEIHENFONDS

14) OYSTER - EMERGING FIXED INCOME

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- von der Wertentwicklung von Staats- und Unternehmensanleihen der Finanzmärkte der Schwellenländer profitieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in ein Portfolio, das sich nach Abzug von Barmitteln stets aus jeglichen Anleihen, einschließlich Wandelanleihen, inflationsgeschützten Anleihen, Hochzinsanleihen, ABS/MBS sowie 144A-Securities zusammensetzt, die auf Währungen der OECD-Länder lauten und entweder von den Regierungen von Schwellenländern oder Unternehmen, deren Geschäftssitz sich in einem Schwellenland befindet oder die einem überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit innerhalb von Schwellenländern nachgehen, ausgegeben werden.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken, aber auch als Kapitalanlage darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren. Im Rahmen der Anlagebeschränkungen darf der Teilfonds auf Derivate zurückgreifen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden, insbesondere auf Futures, Optionen, Terminkontrakte und CDS. Bei CDS kann der Teilfonds als Sicherungsnehmer ebenso wie als Sicherungsgeber fungieren.

Der in die nachfolgend genannten Instrumente investierte Anteil darf die jeweils genannten Werte nicht überschreiten:

- 20% des Nettovermögens in inflationsgeschützte Produkte;
- 60% des Nettovermögens in Hochzinsanleihen;
- 20% des Nettovermögens in ABS/MBS;
- 10% des Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA;
- 20% des Nettovermögens in Termineinlagen;
- 50% des Nettovermögens in CDS und CDS-Indizes.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,30%	1,60%	0,65%	0,60%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

Nicht abgesicherte Positionen des Teilfonds in Währungen der Schwellenländer dürften 25% nicht übersteigen.

Rechnungswährung des Teilfonds: USD

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Europe) Limited, über ihren Hauptsitz und/oder eine ihrer lokalen Niederlassungen, gemeinsam mit SYZ Asset Management (Suisse) SA.

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos: absoluter VaR.

Erwartete Hebelwirkung, Methode auf Basis der Summe der Nominalwerte: sollte 300% oder gegebenenfalls 400% unter Berücksichtigung der Absicherungsmaßnahmen für die Anlageklassen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, nicht übersteigen.

Unter bestimmten Umständen kann diese Hebelwirkung überschritten werden.

15) OYSTER - EUROPEAN CORPORATE BONDS

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- von der Wertentwicklung der Anleihen an den einzelnen Finanzmärkten des Zieluniversums profitieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 4 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in ein Portfolio, das sich nach Abzug von Barmitteln stets zu zwei Dritteln aus Anleihen von Unternehmen zusammensetzt, deren Geschäftssitz sich in der EU befindet oder die einem überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit innerhalb der EU nachgeht.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in ABS und MBS investieren.

Der Teilfonds kann auch Transaktionen in CDS durchführen wie in Abschnitt 14.2. „Risikofaktoren des Teilfonds“ ausführlicher beschrieben, einschließlich CDS-Indizes und Teilindizes gemäß gesetzlichen Bestimmungen. Diesbezüglich fungieren beide als Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,00%	1,30%	0,60%	0,45%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

Rechnungswährung des Teilfonds: EUR

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Europe) Limited, über ihren Hauptsitz und/oder eine ihrer lokalen Niederlassungen

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

16) OYSTER - EURO FIXED INCOME

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- vorwiegend von der Entwicklung von auf Euro lautenden Investment-Grade-Anleihen profitieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von 3 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in ein Portfolio, das sich vorwiegend aus auf Euro lautenden Investment-Grade-Anleihen aller Arten von Emittenten zusammensetzt. Es bestehen keinerlei geografische Beschränkungen. Nicht abgesicherte Positionen des Teilfonds in anderen Währungen dürfen 25% nicht übersteigen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen darf der Teilfonds zusätzlich in zulässige Instrumente investieren, die ein Exposure in Gold und Edelmetalle bieten.

Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in ABS und MBS investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	0,90%	1,20%	0,70%	0,55%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

Der Teilfonds kann auch Transaktionen in CDS durchführen wie in Abschnitt 14.2. „Risikofaktoren des Teilfonds“ ausführlicher beschrieben, einschließlich CDS-Indizes und Teilindizes gemäß gesetzlichen Bestimmungen. Diesbezüglich fungieren beide als Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Rechnungswährung des Teilfonds: EUR

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

17) OYSTER - EUROPEAN SUBORDINATED BONDS

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- an der Wertentwicklung nachrangiger Anleihen partizipieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 4 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in ein Portfolio, das sich nach Abzug von Barmitteln stets zu zwei Dritteln aus nachrangigen Anleihen, einschließlich hochverzinslichen Anleihen, Wandelanleihen und bis zu 50 % des Nettovermögens auch Contingent Convertible Bonds, die als nachrangige Anleihen gelten, von Unternehmen zusammensetzt, deren Geschäftssitz sich in der EU befindet oder die einem überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit innerhalb der EU nachgehen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren.

Der Teilfonds kann auch Transaktionen in CDS durchführen wie in Abschnitt 14.2. „Risikofaktoren des Teilfonds“ ausführlicher beschrieben, einschließlich CDS-Indizes und Teilindizes gemäß gesetzlichen Bestimmungen. Diesbezüglich fungieren beide als Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,20%	1,50%	0,80%	0,65%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in ABS und MBS investieren.

Ab dem 31. August 2018 kann der Teilfonds vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Rechnungswährung des Teilfonds: EUR

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Europe) Limited, über ihren Hauptsitz und/oder eine ihrer lokalen Niederlassungen

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos: Commitment-Ansatz

18) OYSTER - FLEXIBLE CREDIT

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- von der Wertentwicklung der Anleihen und Kreditderivaten an den einzelnen Finanzmärkten des Zieluniversums profitieren wollen;
- eine hohe Volatilität ihrer Anlage verkraften können;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 4 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds (entweder direkt oder durch Einsatz von Derivaten) über ein Portfolio in die Kreditmärkte, das vorwiegend aus fest oder variabel verzinsten Wertpapieren (unter anderem alle Arten von durch Unternehmen und Staaten begebenen Anleihen ohne Unterscheidung nach Rating, einschließlich Wandelanleihen und bis in Höhe von 50 % des Nettovermögens Contingent Convertible Bonds) und Geldmarktinstrumenten besteht. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Festgelder investieren und zusätzlich Barmittel halten. Anlagen können an allen Märkten und in allen Währungen erfolgen.

Abhängig von der Markteinschätzung, dem Research bezüglich Fundamentaldaten von Unternehmen und den Anlagechancen kann der Teilfonds insbesondere:

- ein in puncto Exposure konzentriertes Portfolio halten;
- in eine Event-Driven-Strategie investieren (z. B. Fusionen und Übernahmen, Umschuldung);
- in andere Strategien investieren, unter anderem eine Carry-Strategie;
- seine Anlagen an Kreditmärkten flexibel verwalten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken, aber auch als Kapitalanlage darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren.

Insbesondere kann der Teilfonds Transaktionen in CDS tätigen wie in Abschnitt 14.2. „Risikofaktoren des Teilfonds“ ausführlicher beschrieben, einschließlich CDS-Indizes und Teilindizes gemäß gesetzlichen Bestimmungen. Diesbezüglich fungieren beide als Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsvergütung	1,75%	2,25%	1,05%	0,90%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, und die Modalitäten zur Berechnung der Performancegebühr entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

Als Derivate gelten Optionen, Terminkontrakte und Transaktionen in außerbörslichen Derivaten in alle Finanzinstrumente und Asset Swaps.

Überdies kann der Teilfonds Transaktionen im Zusammenhang mit Zinsen und Währungen, einschließlich Terminkontrakten sowie Währungs- und Zinsswaps, vornehmen. Der Teilfonds kann auch uneingeschränkt in Rule 144A-Securities investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in ABS und MBS investieren.

Rechnungswährung des Teilfonds: EUR

Unterverwalter:

Eiffel Investment Group S.A.S.

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Freitag oder der nächste Bankarbeitstag, falls ein Freitag kein Bankarbeitstag oder der 24. Dezember ist), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem Transaktionsdatum „T“ (T-2) spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungsstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos: absoluter VaR.
Erwartete Hebelwirkung. Methode auf Basis des Exposures mit Ausgleichsmöglichkeit: zwischen 0% und 350%.
Erwartete Hebelwirkung, Methode auf Basis der Summe der Nominalwerte: sollte 350 % oder gegebenenfalls 450 % unter Berücksichtigung der Absicherungsmaßnahmen für die Anlageklassen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, nicht übersteigen. Unter bestimmten Umständen kann diese Hebelwirkung jedoch überschritten werden.

19) OYSTER - GLOBAL CONVERTIBLES

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- von der Wertentwicklung der Anleihen an den einzelnen Finanzmärkten des Zieluniversums profitieren wollen;
- zu einem gewissen Masse von der Wertentwicklung von Aktiven profitieren möchten;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 4 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum gemessen in Euro. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds vorwiegend in Wandelanleihen von Unternehmen. Bei den Anlagen bestehen keine geografischen Einschränkungen. Mindestens zwei Drittel des Vermögens ist stets in Wandelanleihen investiert.

Das verbleibende Drittel kann der Teilfonds insbesondere in andere festverzinsliche Wertpapiere und in eine Kombination aus Aktien und Optionsscheine auf Wertpapiere investieren und zwar entweder durch Ausübung des Wandlungsrechts für die Wandelanleihen im Teilfonds oder wenn der Teilfonds es als angemessen erachtet.

Der Teilfonds kann auch in strukturierte Produkte investieren, insbesondere Anleihen oder sonstige Wertpapiere, deren Rendite beispielsweise an die Entwicklung eines Index, von Wertpapieren oder eines Korbs von Wertpapieren oder einen OGA gekoppelt würde.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in ABS und MBS investieren.

Der Teilfonds kann auch uneingeschränkt in Rule 144A-Securities investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren. Im Rahmen der Anlagebeschränkungen darf der Teilfonds auch auf Optionen, Terminkontrakte und sonstige an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelte Derivate zurückgreifen.

Rechnungswährung des Teilfonds: EUR

Unterverwalter:

Advent Capital Management, LLC.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	IM	Z
----------------	---	---	---	---	----	---

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag und in den USA mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

Maximale Verwaltungsgebühr	1,45%	2,00%	0,90%	0,80%	0,90%	Nicht zutreffend
---------------------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	---------------------

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

20) OYSTER – GLOBAL HIGH YIELD

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- von der Wertentwicklung der Anleihen und insbesondere High-Yield-Anleihen an den einzelnen Finanzmärkten des Zieluniversums profitieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Er investiert weltweit in alle Arten von fest oder variabel verzinsten Anleihen, die als „hochverzinslich“ bezeichnet werden.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds werden stets in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen oder ähnlichen hochverzinslichen Instrumenten, die auf die wichtigsten Währungen der Welt lauten und deren Emittent mit weniger als „Investment Grade“ gemäß der Definition der wichtigsten Rating-Agenturen der Welt bewertet ist (BBB- bei Standard & Poor's, BBB- bei Fitch oder Baa3 bei Moody's), oder in Instrumente investiert, für die kein Rating an den Emittenten vergeben wurde.

Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken und zur optimalen Verwaltung Derivatetechniken und -instrumente in Bezug auf bestimmte Wechselkurse, Zinsen, Credit Spreads und Volatilitätsrisiken einsetzen. Der Kauf oder Verkauf von an einer Wertpapierbörse oder außerbörslich gehandelten Derivaten wie Zins-, Index- oder Devisenterminkontrakte, Optionen, Swaps, einschließlich CDS und CDS-Indizes oder Derivate, denen Indizes zugrunde liegen, ist zulässig, ohne dass diese Liste vollständig ist. Das Exposure in CDS und CDS-Indizes darf 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Fonds kann in Höhe des restlichen Vermögens Barmittel, Geldmarktinstrumente oder andere als die vorstehend genannten Schuldtitel halten.

Der Teilfonds darf höchstens:

- 10% seines Nettovermögens in Aktien oder andere Aktienrechte;
- 10% seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder OGA;
- 25% seines Nettovermögens in Wandelanleihen;

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,20%	1,50%	0,95%	0,80%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

- 30 % seines Nettovermögens in High-Yield-Anleihen, die nicht von mindestens einer der großen Rating-Agenturen der Welt bewertet wurden und/oder deren Rating CCC+ oder schlechter (Standard & Poor's) oder das Äquivalent von einer anderen Agentur ist;
- 20 % seines Nettovermögens in ABS und MBS investieren.

Der Teilfonds kann auch uneingeschränkt in Rule 144A-Securities investieren.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar. Im Rahmen seiner übergreifenden Anlagepolitik darf der Teilfonds jedoch auch Anlagen in ausländischen Währungen tätigen. Das Exposure im Währungsrisiko darf 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Die durchschnittliche Duration des Portfolios entspricht derjenigen des Marktes für High-Yield-Anleihen.

Rechnungswährung des Teilfonds: USD

Unterverwalter:

Seix Investment Advisors LLC

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

21) OYSTER - USD BONDS

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- von der Wertentwicklung der Anleihen an den einzelnen Finanzmärkten des Zieluniversums profitieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in ein Portfolio, das sich aus auf USD lautenden Anleihen von US- oder anderen Emittenten zusammensetzt. Nach Abzug der Barmittel werden stets mindestens zwei Drittel des Vermögens dieses Teilfonds in auf USD lautende Anleihen investiert.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen darf der Teilfonds zusätzlich in zulässige Instrumente investieren, die ein Exposure in Gold und Edelmetalle bieten.

Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in ABS und MBS investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren.

Der Teilfonds kann auch Transaktionen in CDS durchführen wie in Abschnitt 14.2. „Risikofaktoren des Teilfonds“ ausführlicher beschrieben, einschließlich CDS-Indizes und Teilindizes gemäß gesetzlichen Bestimmungen. Diesbezüglich fungieren beide als Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	0,90%	1,20%	0,70%	0,55%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

Rechnungswährung des Teilfonds: USD

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

ANHANG 3. MISCHFONDS

22) OYSTER - ABSOLUTE RETURN GBP

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- durch eine dynamische Diversifizierung ihrer Anlagen einen Kapitalzuwachs erzielen und zugleich ein geringeres Risiko als an den Aktienmärkten üblich eingehen wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, Anlegern über einen rollierenden Zeitraum von drei Jahren eine positive absolute Rendite zu bieten, die nicht mit dem Trend der wichtigsten Aktienmarktindizes korreliert. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, Anleihen und sonstigen an Wertpapierbörsen notierten Wertpapieren. Der Teilfonds kann auch Barmittel und Geldmarktinstrumente halten. Die Gewichtung dieser Instrumente wird Unterverwalter nach einer persönlichen Beurteilung und den Markttrends festgelegt.

Um Marktrisiken zu reduzieren, kann der Teilfonds vorübergehend 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder Geldmarktinstrumenten halten.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in Einheiten sogenannter „alternativer“ OGA investieren, die gemäß den Beschränkungen in Artikel 41 (1) e) des Gesetzes reguliert und zulässig sind.

Anlagen erfolgen vorwiegend in GBP und/oder werden gegen das Wechselkursrisiko abgesichert.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	0,90%	1,40%	0,50%	0,50%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, und die Modalitäten zur Berechnung der Performancegebühr entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

Der Teilfonds kann auch Transaktionen in CDS durchführen wie in Abschnitt 14.2. „Risikofaktoren des Teilfonds“ ausführlicher beschrieben, einschließlich CDS-Indizes und Teilindizes gemäß gesetzlichen Bestimmungen. Diesbezüglich fungieren beide als Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber.

Ab dem 31. August 2018 kann der Teilfonds vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Rechnungswährung des Teilfonds: GBP

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

23) OYSTER – DIVERSIFIED GBP

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- durch eine flexible Vermögensallokation einen Kapitalzuwachs erzielen und zugleich ein geringeres Risiko als am Aktienmarkt allein eingehen wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 5 bis 7 Jahren investieren wollen.

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, eine mit dem globalen Aktienmarkt vergleichbare Rendite zu erzielen.

Der Teilfonds kann flexibel und ohne geografische Beschränkung weltweit in verschiedene Arten von Anlagen investieren: Aktien, alle Arten von Anleihen, einschließlich High-Yield-Bonds, Wandelanleihen, Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds), Barmittel, Geldmarktinstrumente, Währungen sowie Rohstoffe. Abhängig vom Marktumfeld kann ein erheblicher Teil des Exposure des Teilfonds entweder direkt und/oder indirekt auf eine Art von Anlage entfallen. Das Gesamtrisiko des Portfolios wird aktiv verwaltet, wobei der Teilfonds bestrebt ist, die maximale Volatilität zu begrenzen.

Das Exposure des Teilfonds in Gold und Edelmetallen erfolgt ausschließlich durch in Frage kommende Instrumente und ist auf maximal 20% seines Nettovermögens begrenzt. Er kann überdies bis zu 25% seines Nettovermögens in zulässige Instrumente investieren, die ein Exposure in Rohstoffen außer Gold und Edelmetallen bieten.

Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) investieren.

Zu Absicherungszwecken, aber auch als Hauptkapitalanlage darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren. Im Rahmen der Anlagebeschränkungen darf der Teilfonds insbesondere auch Optionen, Terminkontrakte, CDS-Transaktionen und sonstige an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelte Derivate (einschließlich Swapkontrakte auf Finanzinstrumente jedweder Art und Unfunded TRS) einsetzen. Der Teilfonds kann eine erhebliche Summe seines Nettovermögens in TRS oder ähnliche Instrumente investieren, denen übertragbare Wertpapiere oder Indizes mit öffentlicher Allokation zugrunde liegen. Das Universum von TRS beinhaltet Aktien- und Anleihenindizes, Aktienkörbe sowie Rohstoffindizes und Variance-Swaps. Der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der in TRS investiert wird, liegt bei 50%, wobei die Höchstgrenze bei 100% liegt.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,50%	2,25%	1,10%	0,90%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, und die Modalitäten zur Berechnung der Performancegebühr entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

Zur Durchführung seiner Anlagepolitik kann sich der Teilfonds bis zu 100% im GBP engagieren. Der Teilfonds kann darüber hinaus über Terminkontrakte und Währungsswaps ein Währungsexposure eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens über die **Shanghai-Hong Kong** Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in ABS und MBS investieren.

Rechnungswährung des Teilfonds: GBP

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Europe) Limited, über ihren Hauptsitz und/oder eine ihrer lokalen Niederlassungen

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungsstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos: absoluter VaR. Erwartete Hebelwirkung, Methode auf Basis der Summe der Nominalwerte: sollte 300% oder gegebenenfalls 400% unter Berücksichtigung der Absicherungsmaßnahmen für die Anlageklassen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, nicht übersteigen.

Unter bestimmten Umständen kann diese Hebelwirkung überschritten werden.

24) OYSTER - DYNAMIC ALLOCATION

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- durch eine dynamische Diversifizierung ihrer Anlagen einen Kapitalzuwachs erzielen und zugleich ein geringeres Risiko als an den Aktienmärkten üblich eingehen wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 4 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, Anlegern eine absolute Rendite zu bieten, die nicht mit dem Trend der wichtigsten Aktienmarktindizes korreliert. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in ein gemischtes Portfolio aus Aktien, Anleihen und sonstigen an Wertpapierbörsen kotierten Wertpapieren. Der Teilfonds kann auch Barmittel und Geldmarktinstrumente halten. Die Gewichtung dieser Instrumente wird Unterverwalter nach einer persönlichen Beurteilung und den Markttrends festgelegt. Geografisch gesehen bestehen keine Anlagebeschränkungen. Es sei darauf hingewiesen, dass das Portfolio auf bestimmte Regionen oder Länder fokussieren kann und dass der Aktienanteil des Portfolios vorwiegend in Europa investiert ist.

Um Marktrisiken zu reduzieren, kann der Teilfonds vorübergehend 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder Geldmarktinstrumenten halten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in ABS und MBS investieren.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,50%	2,25%	1,00%	0,90%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, und die Modalitäten zur Berechnung der Performancegebühr entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Rechnungswährung des Teilfonds: EUR

Unterverwalter:

Albemarle Asset Management Ltd

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

25) OYSTER – MULTI-ASSET ABSOLUTE RETURN EUR

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- durch eine dynamische Diversifizierung ihrer Anlagen einen Kapitalzuwachs erzielen und zugleich ein geringeres Risiko als an den Aktienmärkten üblich eingehen wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, Anlegern eine absolute Rendite zu bieten, die nicht mit dem Trend der wichtigsten Aktienmarktindizes korreliert. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, Anleihen und sonstigen an Wertpapierbörsen kotierten Wertpapieren. Der Teilfonds kann auch Barmittel und Geldmarktinstrumente halten. Die Gewichtung dieser Instrumente wird Unterverwalter nach einer persönlichen Beurteilung und den Markttrends festgelegt.

Um Marktrisiken zu reduzieren, kann der Teilfonds vorübergehend 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder Geldmarktinstrumenten halten.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Einheiten von OGAW und/oder sonstigen OGA investieren, darunter sogenannte „alternative“ OGA, die gemäß den Beschränkungen in Artikel 41 (1) e) des Gesetzes reguliert und zulässig sind.

Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in ABS und MBS investieren.

Anlagen erfolgen vorwiegend in EUR und/oder werden gegen das Wechselkursrisiko abgesichert.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,20%	1,40%	0,60%	0,50%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, und die Modalitäten zur Berechnung der Performancegebühr entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

Der Teilfonds kann auch Transaktionen in CDS durchführen wie in Abschnitt 14.2. „Risikofaktoren des Teilfonds“ ausführlicher beschrieben, einschließlich CDS-Indizes und Teilindizes gemäß gesetzlichen Bestimmungen. Diesbezüglich fungieren beide als Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber.

Ab dem 31. August 2018 kann der Teilfonds vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Rechnungswährung des Teilfonds: EUR

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos: Commitment-Ansatz

26) OYSTER - MULTI-ASSET ACTIPROTECT

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- durch eine flexible Vermögensallokation einen Kapitalzuwachs erzielen und zugleich ein geringeres Risiko als am Aktienmarkt allein eingehen wollen;
- insbesondere auch an Märkten für Derivatprodukte investieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 4 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, mittel- bis langfristig zwei Drittel der Rendite des globalen Aktienmarktes bei nur einem Drittel seines Risikos zu erzielen.

Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds flexibel und ohne geografische Beschränkungen über liquide Instrumente in die Aktien- und Anleihenmärkte, in Edelmetalle und Währungen. Die Vermögensallokation des Portfolios wird nach Ermessen des Managers einerseits anhand eines Risikobudgets und andererseits durch Maximierung der erwarteten Rendite festgelegt. Das Gesamtrisiko des Portfolios wird aktiv verwaltet, wobei der Teilfonds bestrebt ist, den maximalen Verlust über einen vorab festgelegten Zeitraum zu begrenzen.

Der Teilfonds kann flexibel und ohne Beschränkung der Gewichtung auf weltweiter Ebene in verschiedene Arten von Anlagen wie Aktien, Anleihen jedweder Art, einschließlich Wandelanleihen, Barmittel, Geldmarktinstrumente und Währungen investieren. Er kann sowohl direkt investieren als auch Derivate einsetzen. Abhängig vom Marktumfeld kann das gesamte Exposure des Teilfonds entweder direkt und/oder indirekt auf eine Art von Anlage entfallen. So könnte der Teilfonds beispielsweise bis zu 100% in Aktien investiert sein oder umgekehrt vorübergehend 100% seines Vermögens in Barmittel und/oder Geldmarktinstrumenten halten, um das Marktrisiko zu reduzieren.

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds in zulässige Instrumente investieren, über die er bis zu 20% seines Nettovermögens in Gold und Edelmetallen anlegt.

Zu Absicherungszwecken, aber auch als Hauptkapitalanlage darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren. Im Rahmen der Anlagebeschränkungen darf der Teilfonds insbesondere auch Optionen, Terminkontrakte, CDS-Transaktionen und sonstige an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelte Derivate sowie außerbörsliche Swapkontrakte auf Finanzinstrumente jedweder Art und Unfunded TRS einsetzen. TRS oder ähnlichen Instrumenten liegen

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,50%	1,80%	0,85%	0,65%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

Wertpapiere oder Indizes mit öffentlicher Allokation zugrunde. Der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der in TRS investiert wird, liegt bei 30%, wobei die Höchstgrenze bei 100% liegt.

Der Teilfonds kann darüber hinaus über Terminkontrakte und Swaps ein Währungsexposure eingehen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Ab dem 31. August 2018 kann der Teilfonds vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Rechnungswährung des Teilfonds: EUR

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. der Tag, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungsstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos: absoluter VaR. Erwartete Hebelwirkung, Methode auf Basis der Summe der Nominalwerte: sollte 300% oder gegebenenfalls 400% unter Berücksichtigung der Absicherungsmaßnahmen für die Anlageklassen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, nicht übersteigen.

Unter bestimmten Umständen kann diese Hebelwirkung überschritten werden.

27) OYSTER – MULTI-ASSET DIVERSIFIED

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- durch eine flexible Vermögensallokation einen Kapitalzuwachs erzielen und zugleich ein geringeres Risiko als am Aktienmarkt allein eingehen wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 5 bis 7 Jahren investieren wollen.

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, eine mit dem globalen Aktienmarkt vergleichbare Rendite zu erzielen.

Der Teilfonds kann flexibel und ohne geografische Beschränkung weltweit in verschiedene Arten von Anlagen investieren: Aktien, alle Arten von Anleihen, einschließlich High-Yield-Bonds, Wandelanleihen, Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds), Barmittel, Geldmarktinstrumente, Währungen sowie Rohstoffe. Abhängig vom Marktumfeld kann ein erheblicher Teil des Exposure des Teilfonds entweder direkt und/oder indirekt auf eine Art von Anlage entfallen. Das Gesamtrisiko des Portfolios wird aktiv verwaltet, wobei der Teilfonds bestrebt ist, die maximale Volatilität zu begrenzen.

Das Exposure des Teilfonds in Gold und Edelmetallen erfolgt ausschließlich durch in Frage kommende Instrumente und ist auf maximal 20% seines Nettovermögens begrenzt. Er kann überdies bis zu 25% seines Nettovermögens in zulässige Instrumente investieren, die ein Exposure in Rohstoffen außer Gold und Edelmetallen bieten.

Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) investieren.

Zu Absicherungszwecken, aber auch als Hauptkapitalanlage darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren. Im Rahmen der Anlagebeschränkungen darf der Teilfonds insbesondere auch Optionen, Terminkontrakte, CDS-Transaktionen und sonstige an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelte Derivate (einschließlich Swapkontrakte auf Finanzinstrumente jedweder Art und Unfunded TRS) einsetzen. Der Teilfonds kann eine erhebliche Summe seines Nettovermögens in TRS oder ähnliche Instrumente investieren, denen übertragbare Wertpapiere oder Indizes mit öffentlicher Allokation zugrunde liegen. Das Universum von TRS beinhaltet Aktien- und Anleihenindizes, Aktienkörbe sowie Rohstoffindizes und Variance-Swaps. Der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der in TRS investiert wird, liegt bei 50%, wobei die Höchstgrenze bei 100% liegt.

Der Teilfonds kann darüber hinaus über Terminkontrakte und Währungsswaps ein Währungsexposure eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens über die **Shanghai-Hong Kong** Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in ABS und MBS investieren.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Rechnungswährung des Teilfonds: EUR

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Europe) Limited, über ihren Hauptsitz und/oder eine ihrer lokalen Niederlassungen

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos: absoluter VaR.

Erwartete Hebelwirkung, Methode auf Basis der Summe der Nominalwerte: sollte 300% oder gegebenenfalls 400% unter Berücksichtigung der Absicherungsmaßnahmen für die Anlageklassen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, nicht übersteigen.

Unter bestimmten Umständen kann diese Hebelwirkung überschritten werden.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,50%	2,25%	0,95%	0,75%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, und die Modalitäten zur Berechnung der Performancegebühr entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

28) OYSTER - MULTI-ASSET INFLATION SHIELD

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- durch eine dynamische Diversifizierung ihrer Anlagen einen Kapitalzuwachs erzielen und zugleich ein geringeres Risiko als an den Aktienmärkten üblich eingehen wollen;
- insbesondere auch an Märkten für Derivatprodukte investieren wollen;
- über einen Anlagehorizont von mindestens 4 Jahren investieren wollen;

Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds“.

Anlagepolitik:

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, über einen Zeithorizont, der einem vollständigen Anlagezyklus entspricht (normalerweise gemessen über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren), eine Performance über der US-Inflation zu erzielen. Letztere wird anhand der Entwicklung der Verbraucherpreise einschließlich Rohstoffe gemessen. Dieser Teilfonds kann in ein breites Spektrum von Vermögenswerten investieren. Sein Ziel besteht darin, ein mäßiges Risikoexposure aufrechtzuerhalten.

Der Teilfonds kann in Aktien und andere aktienbezogene Wertpapiere, festverzinsliche Instrumente wie Anleihen, Wandelanleihen und Anleihen mit inflationsgeschütztem Coupon, Termineinlagen, Geldmarktinstrumente und rohstoffbezogene Instrumente investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds zusätzlich Barmittel halten. Die Gewichtung dieser Instrumente wird Unterverwalter nach einer persönlichen Beurteilung und den Markttrends festgelegt.

Positionen, die auf eine andere Währung lauten als die Konsolidierungswährung des Teilfonds, werden in der Regel abgesichert. Nach den Überzeugungen des Unterverwalters wird jedoch keine systematische Absicherung vorgenommen.

Der Teilfonds ist global diversifiziert, muss jedoch nicht zwangsläufig in alle Anlageklassen zugleich investieren.

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds in zulässige Instrumente investieren, über die er bis zu 20% seines Nettovermögens in Gold und Edelmetallen anlegt. Er kann überdies bis zu 25% seines Nettovermögens in zulässige Instrumente investieren, die ein Exposure in Rohstoffen außer Gold und Edelmetallen bieten.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens über die **Shanghai-Hong Kong** Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos: absoluter VaR.
Erwartete Hebelwirkung, Methode auf Basis der Summe der Nominalwerte: sollte 350 % oder gegebenenfalls 450 % unter

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken, aber auch als Kapitalanlage darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren.

Als Derivate gelten Optionen, Terminkontrakte und Transaktionen in außerbörslichen Derivaten in alle Finanzinstrumente, Asset Swaps und Unfunded TRS oder ähnlichen Instrumenten liegen Einzeltitel oder Indizes mit öffentlicher Allokation zugrunde. Der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der in TRS investiert wird, liegt bei 30%, wobei die Höchstgrenze bei 100% liegt.

Der Teilfonds kann auch Transaktionen in CDS durchführen wie in Abschnitt 14.2. „Risikofaktoren des Teilfonds“ ausführlicher beschrieben, einschließlich CDS-Indizes, Teilindizes und Teile dieser Indizes gemäß gesetzlichen Bestimmungen. Diesbezüglich fungieren beide als Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber.

Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in ABS und MBS investieren.

Überdies kann der Teilfonds Transaktionen im Zusammenhang mit Zinsen und Währungen, einschließlich Terminkontrakten und Swaps, vornehmen.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich eines Maximums von 100% Wertpapierleihgeschäfte bis zu einem erwarteten Anteil von 30% seines Vermögens tätigen.

Rechnungswährung des Teilfonds: USD

Unterverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

„T“ ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum „T“ spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von „T“ ausgeführt zu werden.

Bewertungsstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1),
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Berücksichtigung der Absicherungsmaßnahmen für die Anlageklassen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, nicht übersteigen. Unter bestimmten Umständen kann diese Hebelwirkung überschritten werden.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	C	N	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,50%	1,80%	0,90%	0,75%	Nicht zutreffend

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Gebühren und Kosten“ und „Besteuerung“ des Prospekts.

ANHANG 4. TEILFONDS des DACHFONDS

29) OYSTER – BALANCED STRATEGY PORTFOLIO USD

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- durch eine flexible Vermögensallokation einen Kapitalzuwachs erzielen und zugleich ein geringeres Risiko als am Aktienmarkt allein eingehen wollen;
- über eine hohe Toleranz für Risiken und Schwankungen verfügen und über einen Anlagehorizont von mindestens 4 Jahren investieren möchten;
- bereit sind, negative Veränderungen des Kapitals in Kauf zu nehmen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt «Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds».

Anlagepolitik:

Der Teilfonds strebt nach langfristigem Kapitalzuwachs durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen und durch ein ausgewogenes Engagement an den Märkten für Aktien und festverzinsliche Wertpapiere.

Der Teilfonds kann, hauptsächlich über OGAW und andere OGA, weltweit in Aktien, festverzinsliche Instrumente (wie Anleihen, Notes und Wandelanleihen, ergänzend auch High-Yield-, nachrangige und inflationsgebundene Anleihen) sowie Geldmarktinstrumente investieren. Bis zu 60 % des Portfolios können auf direkte und/oder indirekte Aktienanlagen entfallen. Auf festverzinsliche Anlagen können direkt oder indirekt bis zu 60 % des Portfolios entfallen. Der Teilfonds kann auch in Termineinlagen investieren.

Der Teilfonds kann Engagements in Rohstoffen, einschliesslich Gold und Edelmetallen, halten. Dieses Exposure erfolgt ausschliesslich durch geeignete Instrumente und ist auf maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Bis zu 10 % seines Nettovermögens kann der Teilfonds auch in REITs investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 35 % des Portfolios in Instrumente anlegen, die vorwiegend in Wertpapiere von Emittenten investieren, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % in strukturierte Produkte investieren, insbesondere in Zertifikate oder sonstige Wertpapiere, deren Rendite beispielsweise an die Entwicklung eines Index, von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder OGA oder eines Korbs der genannten Instrumente gekoppelt ist.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,00 %	0,95 %	N.z.

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, und die Modalitäten zur Berechnung der Performancegebühr entnehmen Sie bitte den Abschnitten «Gebühren und Kosten» und «Besteuerung» des Prospekts.

Anlagen erfolgen vorwiegend in USD und/oder werden gegen das Wechselkursrisiko abgesichert.

Für die Allokation in verschiedenen Anlageklassen und den Aufbau eines diversifizierten Portfolios nutzt der Unterverwalter insbesondere Konjunkturzyklusanalysen, Anlagebewertungen sowie Risiko- und Korrelationsanalysen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und unterliegt einer rigorosen Risikoüberwachung.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren, zum Beispiel insbesondere in Futures, Optionen und Terminkontrakte.

Der Teilfonds investiert einen signifikanten Anteil, über 50 %, seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA.

Rechnungswährung des Teilfonds: USD

Unterverwalter: Bank SYZ AG

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

«T» ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum «T» spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von «T» ausgeführt zu werden.

Bewertungsstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1).
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos: Commitment-Ansatz.

30) OYSTER – GROWTH STRATEGY PORTFOLIO USD

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die:

- durch eine flexible Vermögensallokation einen Kapitalzuwachs erzielen und zugleich ein geringeres Risiko als am Aktienmarkt allein eingehen wollen;
- über eine hohe Toleranz für Risiken und Schwankungen verfügen und über einen Anlagehorizont von mindestens 5 bis 7 Jahren investieren möchten;
- bereit sind, negative Veränderungen des Kapitals in Kauf zu nehmen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt «Risikoprofile und -faktoren der Teilfonds».

Anlagepolitik:

Der Teilfonds strebt nach langfristigem Kapitalzuwachs durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen und bietet ein signifikantes Engagement an den Aktienmärkten.

Der Teilfonds kann, hauptsächlich über OGAW und andere OGA, weltweit in Aktien, festverzinsliche Instrumente (wie Anleihen, Notes und Wandelanleihen, ergänzend auch High-Yield-, nachrangige und inflationsgebundene Anleihen) sowie Geldmarktinstrumente investieren. Bis zu 85 % des Portfolios können auf direkte und/oder indirekte Aktienanlagen entfallen. Auf festverzinsliche Anlagen können direkt oder indirekt bis zu 40 % des Portfolios entfallen. Der Teilfonds kann auch in Termineinlagen investieren.

Der Teilfonds kann Engagements in Rohstoffen, einschliesslich Gold und Edelmetallen, halten. Dieses Exposure erfolgt ausschliesslich durch geeignete Instrumente und ist auf maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Bis zu 10 % seines Nettovermögens kann der Teilfonds auch in REITs investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 35 % des Portfolios in Instrumente anlegen, die vorwiegend in Wertpapiere von Emittenten investieren, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % in strukturierte Produkte investieren, insbesondere in Zertifikate oder sonstige Wertpapiere, deren Rendite beispielsweise an die Entwicklung eines Index, von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder OGA oder eines Korbs der genannten Instrumente gekoppelt ist.

Anlagen erfolgen vorwiegend in USD und/oder werden gegen das Wechselkursrisiko abgesichert.

Für die Allokation in verschiedenen Anlageklassen und den Aufbau eines diversifizierten Portfolios nutzt der Unterverwalter insbesondere Konjunkturzyklusanalysen, Anlagebewertungen sowie Risiko- und Korrelationsanalysen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und unterliegt einer rigorosen Risikoüberwachung.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds darüber hinaus in Derivate investieren, zum Beispiel insbesondere in Futures, Optionen und Terminkontrakte.

Der Teilfonds investiert einen signifikanten Anteil, über 50 %, seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA.

Rechnungswährung des Teilfonds: USD

Unterverwalter: Bank SYZ AG

Auftragserteilung:

Zeichnung/Rücknahme/Tausch

Annahmeschluss für den Auftragseingang und Transaktionsdatum:

«T» ist das Transaktionsdatum (jeder Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezembers), d. h. das Datum, an dem der Nettoinventarwert auf die Transaktionen angewandt wird.

Aufträge müssen am Transaktionsdatum «T» spätestens um 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, um zum NIW von «T» ausgeführt zu werden.

Bewertungstichtag:

Jeder auf ein Transaktionsdatum folgende Bankarbeitstag (T+1).
Berechnung des NIW mit Datum T.

Der Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreis von Anteilen ist innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach dem geltenden Transaktionsdatum in der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz.

Spezifische Gebühren für diesen Teilfonds:

Die folgenden Gebühren sind jeweils als Maximum zu verstehen.

Art der Klasse	R	I	Z
Maximale Verwaltungsgebühr	1,00 %	0,95 %	N.z.

Weitere Gebühren und Kosten, die bei diesem Teilfonds anfallen, und die Modalitäten zur Berechnung der Performancegebühr entnehmen Sie bitte den Abschnitten «Gebühren und Kosten» und «Besteuerung» des Prospekts.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist die ODDO BHF-BANK Aktiengesellschaft, Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt am Main.

Rücknahmeanträge und Umtauschanträge von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds können bei der BHF-BANK Aktiengesellschaft eingereicht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen durch die ODDO BHF-BANK Aktiengesellschaft als deutsche Zahlstelle an die Anteilhaber können auf deren Wunsch auch in bar in Euro ausgezahlt werden.

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Investmentgesellschaft, Rechenschafts- und Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind für die Anteilhaber bei der ODDO BHF-BANK Aktiengesellschaft, Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich als Kopie.

Für die Teilfonds ABSOLUTE RETURN GBP, CONTINENTAL EUROPEAN SELECTION, CONTINENTAL EUROPEAN INCOME, DIVERSIFIED GBP, EMERGING FIXED INCOME, USD BONDS, BALANCED STRATEGY PORTFOLIO USD and GROWTH STRATEGY PORTFOLIO USD wurde keine Anzeige nach § 310 KAGB erstattet. Anteile an den genannten Teilfonds dürfen an Anleger in Deutschland nicht öffentlich vertrieben werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf http://www.finanztreff.de/kurse_einzelkurs_suche.htn?suchbegriff=oyster veröffentlicht

Die Mitteilungen an die Anteilhaber werden auf www.fundinfo.com; <http://www.fundinfo.com/de/legal/?company=94&fund=0×pan=0> veröffentlicht.
